

Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 137

**zu den Entwürfen eines  
Gesetzes über die Organisation  
der Gerichte und Behörden in  
Zivil- und Strafverfahren  
(OGB) und damit zusammen-  
hängender Gesetzes-  
änderungen sowie eines  
Kantonsratsbeschlusses**

## Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat Entwürfe zu einem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen sowie eines Kantonsratsbeschlusses. Auf den 1. Januar 2011 sollen die Schweizerische Zivilprozessordnung, die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft treten. Die neuen Prozessordnungen regeln den Zivilprozess sowie das Straf- und das Jugendstrafverfahren für die Schweiz einheitlich. Mit diesen Prozessordnungen fallen die kantonalen Prozessordnungen dahin. Die Kantone bleiben für die Organisation der Gerichte und Behörden, die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der schweizerischen Prozessordnungen müssen die Kantone Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren vor den Instanzen in Zivil- und in Strafsachen erlassen. Im Kanton Luzern ist eine Neuorganisation der Gerichte und Behörden notwendig.

Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung erhalten die Friedensrichterinnen und -richter neue Kompetenzen, was eine gewisse Professionalisierung der Schlichtungstätigkeit notwendig macht. Die Friedensrichterinnen und -richter werden daher neu vom Kanton angestellt und ihre Zahl wird auf vier reduziert. Die bisher sechs Amtsgerichte werden durch vier Bezirksgerichte ersetzt. Zudem werden die bisher sechs Konkurs- und Grundbuchkreise dieser neuen Gebietseinteilung angepasst.

Zwei kantonale Gerichte sind neu zu schaffen: das Jugendgericht und das Zwangsmassnahmengericht. Das Zwangsmassnahmengericht soll zusätzlich zu den Aufgaben im Strafverfahren die Beurteilung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und im Bereich der häuslichen Gewalt übernehmen. Beim Obergericht wird die Kriminal- und Anklagekommision aufgelöst, im Gegenzug aber eine Beschwerdeinstanz in Strafsachen eingerichtet.

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung sind die Kantone verpflichtet, das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell einzuführen. Im Kanton Luzern sind deshalb die Amtsstatthalterämter und das kantonale Untersuchungsrichteramt aufzuheben sowie die Staatsanwaltschaft insgesamt neu zu organisieren. Die Staatsanwaltschaft soll als Dienststelle ausgestaltet und von einem Oberstaatsanwalt oder einer Oberstaatsanwältin geführt werden.

# Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| I.    | Ausgangslage .....  | 5  |
| 1.    | Die Justizreform des Bundes .....   | 5  |
| 2.    | Die Schweizerische Zivilprozessordnung .....  | 6  |
| 3.    | Die Schweizerische Strafprozessordnung .....  | 6  |
| 4.    | Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung .....  | 7  |
| II.   | Umsetzung der schweizerischen Prozessordnungen im kantonalen Recht .....  | 8  |
| 1.    | Projekt Justizreform 2010 .....   | 8  |
| 2.    | Ein neues Einführungs- und Organisationsgesetz .....  | 9  |
| 3.    | Inhalt des neuen Gesetzes .....   | 9  |
| III.  | Parlamentarische Vorstöße .....   | 10 |
| 1.    | Offenlegung von Interessenbindungen .....   | 10 |
| 2.    | Kommission für bäuerliches Erbrecht .....   | 10 |
| 3.    | Häusliche Gewalt .....  | 11 |
| 4.    | Einteilung des Kantonsgebietes in Gerichts- und Verwaltungskreise .....   | 11 |
| IV.   | Vernehmlassungsverfahren .....  | 13 |
| 1.    | Allgemeines .....   | 13 |
| 2.    | Themen des Fragebogens .....  | 13 |
| V.    | Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden .....  | 18 |
| 1.    | Obergericht .....   | 18 |
| 2.    | Erstinstanzliche Gerichte .....   | 18 |
| 3.    | Schlichtungsbehörden .....  | 26 |
| VI.   | Organisation der Staatsanwaltschaft .....   | 28 |
| VII.  | Neuregelung im Bereich der häuslichen Gewalt .....  | 31 |
| VIII. | Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen .....   | 32 |
| 1.    | Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) .....                                   | 32 |
| 2.    | Änderungen von weiteren Erlassen im Anhang des OGB .....  | 66 |
| 3.    | Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch betreffend häusliche Gewalt .....  | 78 |
| 4.    | Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke ..... | 80 |
| IX.   | Personelle und finanzielle Auswirkungen .....   | 81 |
| 1.    | Staatsanwaltschaft .....  | 81 |
| 2.    | Obergericht .....   | 84 |
| 3.    | Erstinstanzliche Gerichte .....   | 85 |
| 4.    | Schlichtungsbehörden .....  | 90 |
| 5.    | Konkursämter .....  | 91 |
| 6.    | Grundbuch .....   | 91 |
| 7.    | Gebäudekosten .....   | 92 |
| 8.    | Zusammenstellung der Kosten Gerichte und Schlichtungsbehörden ...   | 92 |

|   |     |
|---|-----|
| X. Weiteres Vorgehen und Antrag.....  | 98  |
| Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und<br>Strafverfahren (OGB).....   | 100 |
| Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die<br>Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren..... | 128 |
| Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch .....   | 144 |
| Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden<br>und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke.....       | 148 |

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen sowie eines Kantonsratsbeschlusses.

## I. Ausgangslage

### 1. Die Justizreform des Bundes

Vor bald zehn Jahren haben Volk und Stände eine Reform der Justiz beschlossen. Die Reform umfasst gemäss der Änderung der Bundesverfassung (BV) vom 12. März 2000 folgende drei Teile (Bundesblatt [BBl] 1999, S. 8633):

- die Rechtsweggarantie, das heisst den verfahrensrechtlichen Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde in Rechtsstreitigkeiten (Art. 29a BV),
- die Schaffung einer Bundeskompetenz zum Erlass der Prozessordnungen auf den Gebieten des Zivil- und des Strafrechts (Art. 122 und 123 BV) und
- Vorschriften über das Bundesgericht und weitere richterliche Behörden (Art. 188 ff. BV).

Im Kanton Luzern sind die Erlassänderungen im Zusammenhang mit der Rechtsweggarantie am 1. Januar 2009 in Kraft getreten (Gesetzessammlung [G] 2008, S. 333 und S. 425; vgl. Botschaft B 34 vom 24. November 2007, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008, S. 211). Als nächstes sind die Anpassungen der kantonalen Erlasses an die neuen schweizerischen Prozessordnungen im Zivil- und Strafrecht anzugehen.

Mit den neuen schweizerischen Prozessordnungen (Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessordnung) wird die bestehende Rechtszersplitterung aufgehoben. Heute hat jeder Kanton eine eigene Zivilprozessordnung und eine eigene Strafprozessordnung. Die drei gesamtschweizerisch geltenden Prozessordnungen lösen die kantonalen Verfahrensvorschriften für den Zivil- und den Strafprozess weitgehend ab. Sie enthalten ausserdem zahlreiche Bestimmungen, welche die Kantone bei der Festlegung der Organisation ihrer Zivil- und Strafgerichte sowie ihrer Strafverfolgungsbehörden zu beachten haben. Im Kanton Luzern kommen die Vorgaben der Verfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) hinzu. Gemäss der Kantonsverfassung ist zum einen das Kantonsgebiet zur dezentralen Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufgaben einzuteilen, zum andern sind auf jeden Fall mehrere erstinstanzliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen vorzusehen (§§ 6 Abs. 3 und 64 Abs. 1 KV).

## **2. Die Schweizerische Zivilprozessordnung**

Gemäss Artikel 122 BV ist die Gesetzgebung im Zivilprozessrecht – wie schon lange zuvor bereits auf dem Gebiet des Zivilrechts – neu Sache des Bundes. Die Kantone bleiben für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen zuständig, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung verabschiedete der Bundesrat am 28. Juni 2006 die Botschaft zu einer Schweizerischen Zivilprozessordnung (BBl 2006 S. 7221). Am 19. Dezember 2008 hat die Bundesversammlung die Schweizerische Zivilprozessordnung beschlossen (BBl 2009 S. 21; im Folgenden: Zivilprozessordnung, ZPO). Sie soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

Die künftig gesamtschweizerisch geltende Zivilprozessordnung vereinheitlicht die Verfahren vor den kantonalen Gerichten in Zivilsachen (Familien-, Ehe- und Erbangelegenheiten, Kaufverträge, Arbeitsverträge usw.) und in gerichtlichen Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts. Die Zivilprozessordnung sieht verschiedene Verfahrenstypen vor, die jeweils auf die Art der Parteien und des Streites abgestimmt sind. So gilt für kleinere Fälle (Streitwert bis zu 30 000 Franken) und insbesondere für die Angelegenheiten des sozialen Privatrechts (z.B. Miete, Arbeit, Konsumentenschutz) ein vereinfachtes Verfahren. Dieses Verfahren ist durch die erleichterte Einreichung der Klage, eine verstärkte Mündlichkeit sowie eine aktiver Rollen des Gerichtes gekennzeichnet.

Die einheitliche Bundesregelung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Verfahren vor den Schlichtungsbehörden und Gerichten. Die Kantone haben die Aufgabe, deren Organisation zu bestimmen. Zur Hauptsache sind im Kanton Luzern auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Zivilprozessordnung hin organisatorische Anpassungen bei den erstinstanzlichen Gerichten und bei den Schlichtungsbehörden nötig (vgl. Ausführungen in Kap. V.2.b und V.3), und es ist die Gliederung des Kantonsgebietes in Gerichtsbezirke zu bestimmen (vgl. Kap. III.4).

## **3. Die Schweizerische Strafprozessordnung**

Gemäss dem geänderten Artikel 123 BV ist das Strafprozessrecht wie das Strafrecht nunmehr Sache des Bundes. Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, bleiben die Kantone für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung legte der Bundesrat am 21. Dezember 2005 den eidgenössischen Räten die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vor (BBl 2006 S. 1085), welche die Entwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung enthielt. Die Bundesversammlung hat am 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung beschlossen (BBl 2007 S. 6977; im Folgenden: Strafprozessordnung, StPO). Sie soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

Die künftig gesamtschweizerisch geltende Strafprozessordnung regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden. Sie hat eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts der Kantone zur Folge, lässt indes die Verfahrensordnung für die Straftaten des kantonalen Rechts offen. Zum einheitlichen Prozessrecht gehört nach dem Willen des Bundesgesetzgebers ein einheitliches Strafverfolgungsmodell. Im Rahmen dieser Bundesvorschriften haben die Kantone die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Befugnisse der Strafbehörden sowie die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden zu regeln. Im Kanton Luzern ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Strafprozessordnung hin hauptsächlich das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell zur Verfolgung der Straftaten einzuführen (vgl. Ausführungen in Kap. VI) und das Zwangsmassnahmengericht zu schaffen (vgl. Kap. V.2.f.).

#### **4. Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung**

Die Bundeskompetenz zur Schaffung eines gesamtschweizerischen Strafprozessrechts schliesst die besonderen Bestimmungen über das Jugendstrafverfahren mit ein. Wie erwähnt unterbreitete der Bundesrat daher mit der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts auch den Entwurf zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. Zur Jugendstrafprozessordnung legte er den eidgenössischen Räten mit Zusatzbotschaft vom 22. August 2007 einen überarbeiteten Entwurf vor (BBl 2008 S. 3121). Nach den parlamentarischen Beratungen wurde die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung am 20. März 2009 beschlossen (BBl 2009 S. 1993; im Folgenden: Jugendstrafprozessordnung, JStPO). Die Referendumsfrist lief am 9. Juli 2009 ab. Auch die Jugendstrafprozessordnung soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

Die künftig gesamtschweizerisch geltende Jugendstrafprozessordnung regelt die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten von Jugendlichen sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen. Soweit keine besonderen Regelungen aufgestellt werden, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung. Im Rahmen des Bundesrechts haben die Kantone insbesondere die Organisation der Jugendstrafbehörden zu regeln (vgl. Ausführungen in Kap. VI). Im Kanton Luzern soll ein einziges, für das ganze Kantonsgebiet zuständiges Jugendgericht geschaffen werden (vgl. Kap. V.2.e).

## **II. Umsetzung der schweizerischen Prozessordnungen im kantonalen Recht**

### **1. Projekt Justizreform 2010**

Zur fristgerechten Einführung der schweizerischen Prozessordnungen auf kantonaler Ebene unter Berücksichtigung der Interessen des Gerichtswesens hat das Obergericht des Kantons Luzern am 18. November 2005 unter der Bezeichnung «JU 10» eine Projektorganisation aufgestellt. Die Projektbezeichnung JU 10 für «Justiz 2010» geht auf den ursprünglich vom Bund geplanten Inkrafttretenstermin 1. Januar 2010 zurück. Mit dem Projekt JU 10 sollten insbesondere alle nötigen Massnahmen zur bestmöglichen Umsetzung der schweizerischen Prozessordnungen und zur Minimierung des von den neuen Verfahrensvorschriften verursachten Mehraufwandes erfasst werden.

Für den Bereich Gerichte und Schlichtungsbehörden werden aufgrund der Vorarbeiten der Projektorganisation insbesondere folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Schaffung von Bezirksgerichten mit optimalen betrieblichen Grössen (vgl. Ausführungen in Kap. V.2.b),
- Bildung von Gerichtsabteilungen mit optimalen Grössenverhältnissen als effiziente Arbeitseinheiten (vgl. Erläuterungen zu § 34 des Entwurfes eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafsachen, im Folgenden: OGB),
- personelle Verstärkung der Zentrale der Gruppe erstinstanzliche Gerichte durch frei einsetzbare Richterinnen und Richter für alle erstinstanzlichen Gerichte (vgl. Erläuterungen zu § 28 Absatz 1 OGB und Ausführungen in Kap. V.2.g),
- verstärkter Einsatz des Einzelrichters und der Einzelrichterin zur Entlastung der Abteilungen (vgl. Ausführungen in Kap. V.2.b),
- minimaler Beschäftigungsgrad für Richterinnen und Richter von in der Regel 50 Stellenprozenten (vgl. Erläuterungen zu § 26 OGB),
- Befähigung für die Richterfunktion durch fachliche Ausbildungsvoraussetzungen (vgl. Erläuterungen zu § 9 OGB),
- Flexibilität bei der Organisation durch klare Rahmenbedingungen im Zusammenspiel mit dem Globalbudget (vgl. Erläuterungen zu § 49 OGB),
- Reduktion der Friedensrichterkreise auf vier und allenfalls Angliederung der Friedensrichterinnen und -richter an die Infrastruktur der Bezirksgerichte (vgl. Ausführungen in Kap. V.3.a).

An einem Teilprojekt von JU 10 war auch die Staatsanwaltschaft beteiligt. Für den Bereich Strafverfolgung werden insbesondere folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Schaffung einer Dienststelle Staatsanwaltschaft zur Sicherstellung einer einheitlichen und zentralen Führung sowie der Fachaufsicht über die Strafuntersuchungen im Kanton Luzern (vgl. Ausführungen in Kap. VI und Erläuterungen zu den §§ 58 und 60 OGB),
- Zusammenzug der untersuchungsführenden Einheiten in Abteilungen mit grössem Einzugsgebiet (vgl. Ausführungen in Kap. III.4 und Erläuterungen zu § 59),
- Einsatz von Übertretungsstraf Richterinnen und -richtern als einer Art Untersuchungsbeamten für Übertretungen im Bagatellbereich (vgl. Erläuterungen zu § 87).

## **2. Ein neues Einführungs- und Organisationsgesetz**

Bei den Bereichen, die nach Inkrafttreten der schweizerischen Prozessordnungen in der gesetzgeberischen Kompetenz der Kantone verbleiben, handelt es sich hauptsächlich um die Organisation der Gerichte und der Schlichtungs- und der Strafverfolgungsbehörden sowie um deren Zuständigkeiten. Wir schlagen vor, die zur Einführung der Prozessordnungen notwendigen Organisationsbestimmungen in einem einzigen Gesetz zu vereinen und nicht, wie grundsätzlich ebenfalls möglich, in zwei getrennten Einführungsgesetzen. Die Konzentration in einem Erlass trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Gerichte (Bezirksgerichte und Obergericht) sowohl Straf- wie Zivilverfahren erledigen.

Die Belange der Strafverfolgungsbehörden könnten grundsätzlich getrennt von denjenigen der Gerichte und Schlichtungsbehörden in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Dagegen spricht, dass die Strafprozessordnung nach kantonalen Ausführungsbestimmungen verlangt, welche sowohl von den Gerichten als auch von den Strafverfolgungsbehörden angewendet werden müssen. Ausser den Verfahrensfragen, welche den Kantonen im Strafverfahren und im Strafprozess zu regeln verbleiben, soll das neue Gesetz auch die Organisationsbestimmungen für die Staatsanwaltschaft enthalten.

## **3. Inhalt des neuen Gesetzes**

Der Inhalt des neuen Gesetzes ist durch die Notwendigkeit der Umsetzung der schweizerischen Prozessordnungen vorgegeben. Der Titel des Gesetzes lautet denn auch «Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden im Zivil- und Strafverfahren (OGB)».

Themen, die nicht Bestandteil der Umsetzung der Prozessordnungen sind, sollen in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt werden beziehungsweise geregelt bleiben. So sind beispielsweise die heute im Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 (GOG, SRL Nr. 260) enthaltenen Abschnitte über die Konkurs- und Betreibungsämter in das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuld betreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 (EGSchKG; SRL Nr. 290) zu verschieben, soweit sie nicht ohnehin schon in diesem Gesetz enthalten sind. Das neue Gesetz soll keine Bestimmungen über die Schuld betreibung und den Konkurs enthalten, da diese weder zum Zivilverfahren gehören noch der Umsetzung der Zivilprozessordnung im kantonalen Recht dienen.

Aus demselben Grund gibt es im neuen Gesetz auch keinen Abschnitt über die Grundbuchämter und die Sachwalter. Zwar ist das Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930 (SRL Nr. 225) revisionsbedürftig, unter anderem weil das Grundbuch im Kanton Luzern eingeführt ist. Das Grundbuch-Gesetz enthält die für die Erhebung von Gemengsteuern notwendige gesetzliche Grundlage (§ 23 Abs. 2), und es wäre sach fremd, diese Bestimmung in ein Gesetz über die Gerichte und die Schlichtungs- und Strafverfolgungsbehörden aufzunehmen. Zudem sind die Auswirkungen der am 11. Dezember 2009 beschlossenen Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grund-

buchrechts zu prüfen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 2007, in: BBl 2007 S. 5283).

Bereits zu berücksichtigen sind hingegen die mit der neuen Unterteilung des Kantons in vier Gerichtsbezirke zusammenhängenden Anpassungen der Konkurs- und Grundbuchkreise und einzelne mit der Organisation der Gerichte und der Aufsicht über das Grundbuch- und das Konkurswesen zusammenhängende Fragen.

Wo aus rechtssystematischen Gründen geboten, werden vereinzelt Bestimmungen mit strafrechtlichem Gehalt in die massgebenden Sacherlasse statt in das OGB aufgenommen (z.B. zur parlamentarischen Immunität im Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 [Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30]; vgl. Ausführungen zu § 39b KRG in Kap. VIII.2.d).

### **III. Parlamentarische Vorstösse**

#### **1. Offenlegung von Interessenbindungen**

Am 20. Januar 2003 hat Ihr Rat die Motion M 475 von Gaby Müller über die Offenlegung von Interessenbindungen von Ersatzrichterinnen und -richtern als Postulat erheblich erklärt und unseren Rat damit beauftragt zu prüfen, ob eine Gesetzesänderung auszuarbeiten sei (Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2003, S. 98).

Wie in der Antwort zum parlamentarischen Vorstoss ausgeführt, stellt sich die Frage der Offenlegung der Interessenbindung nicht nur bei den Ersatzrichterinnen und -richtern, sondern insbesondere auch bei den Fachrichterinnen und -richtern sowie bei den Mitgliedern der Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (SRL Nr. 730). Aus Gründen der Gleichbehandlung dürfe sich deshalb die Offenlegungspflicht nicht auf Ersatzrichterinnen und -richter beschränken, sondern müsse generell die Richterinnen und Richter in vergleichbarer Stellung umfassen. Eine solche Regelung wurde in die Vorlage aufgenommen (§ 13 OGB und § 5b Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts [SRL Nr. 41]).

#### **2. Kommission für bäuerliches Erbrecht**

Ihr Rat hat am 3. Mai 2005 das Postulat P 378 von Balz Koller über die Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den Kommissionen für bäuerliches Erbrecht erheblich erklärt (GR 2005 S. 851). Das Postulat verlangt die Zusammenlegung der bisher fünf Kommissionen für bäuerliches Erbrecht zu einer einzigen kantonalen Kommission.

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11) regelt den Erwerb sowie die Teilung und Zerstückelung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken. Für die Erbteilung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken wird gemäss § 78 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200)

in jedem der fünf bisherigen Ämter eine Kommission für bäuerliches Erbrecht bestimmt.

Aufgrund der geringen Anzahl Fälle (insgesamt ein bis zwei Fälle pro Jahr) lohnt sich der Aufwand einer Zusammenlegung der fünf Kommissionen zu einer einzigen nicht, zumal der Bund keine solche Kommission vorschreibt. Auf die Kommission für bäuerliches Erbrecht ist daher zu verzichten. Die Kommissionen, die sich ausschliesslich mit der Zuweisung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie von Betriebsinventar oder von nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerben im Rahmen einer Erbteilung befassen, sind heute nicht mehr notwendig. Diese Aufgaben sollen künftig von den Bezirksgerichten wahrgenommen werden. Entsprechend schlagen wir die Aufhebung der Kommissionen für bäuerliches Erbrecht vor (vgl. § 103 Unterabs. j OGB und §§ 78–80 EGZGB).

### **3. Häusliche Gewalt**

Am 3. November 2008 hat Ihr Rat die Motion M 249 von Erna Müller-Kleeb über eine gesetzliche Grundlage zur obligatorischen Beratung von gewalttätigen Menschen erheblich erklärt (KR 2008 S. 1793). Im Rahmen der Neuregelung zur häuslichen Gewalt sollen die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass im Kanton Luzern die Personalien von gefährdenden (d.h. gewaltausübenden) und gefährdeten Personen an die entsprechenden Beratungsstellen (Gewaltberatung, Opferberatung) gelangen.

Die Weiterleitung der Personalien an Beratungsstellen, wie sie im parlamentarischen Vorstoss verlangt wird, muss unmittelbar an ein verfügtes Wegweisungsverbot geknüpft werden, um wirksam zu sein. Ausserdem sind die Verfahren so zu trennen, dass die betroffenen Personen jederzeit erkennen können, ob die Beratung freiwillig ist oder verpflichtend angeordnet wurde. Wegen der Neuorganisation der Strafbehörden sind die Zuständigkeit und das Verfahren bei häuslicher Gewalt ohnehin zu ändern. Neu sollen die Wegweisung aus der Wohnung und das Betretungsverbot von der Polizei verfügt und die polizeiliche Verfügung nur im Falle einer Anfechtung gerichtlich überprüft werden. Die Verfügung wird den Beratungsstellen übermittelt (vgl. zum Verfahren §§ 13a-d EGZGB).

### **4. Einteilung des Kantonsgebietes in Gerichts- und Verwaltungskreise**

Im Zusammenhang mit dem Planungsbericht B 59 über die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen und in Gerichts- und Verwaltungskreise vom 22. April 2008 hat der Kantonsrat am 25. Mai 2009 die Motion der eingesetzten Spezialkommission behandelt (vgl. Beratung zum Planungsbericht in: KR 2008 S. 1508, Beratung zu den parlamentarischen Vorstössen in: KR 2008 S. 1547).

Hinsichtlich der Gebietseinteilungen für die Gerichte, das Konkurs- und Grundbuchwesen sowie die Strafverfolgung schlägt die Spezialkommission in ihrer Motion M 448 sogenannte Eckwerte vor. Diese lauten im Einzelnen wie folgt (die geografischen Bezeichnungen beziehen sich auf die bisherigen Ämter):

- Gerichte 1. Instanz:  
Vier Gerichtsbezirke, wobei Sursee zusammen mit Willisau und Entlebuch mit Standort im Raum Willisau mit drei Abteilungen, Hochdorf mit Standort im Raum Hochdorf mit drei Abteilungen, Luzern mit Standort im Raum Luzern mit drei Abteilungen und Luzern-Land mit Standort im Raum Kriens mit zwei Abteilungen und dem Zwangsmassnahmengericht je einen Gerichtsbezirk bilden.
- Friedensrichterinnen und -richter:  
Vier Friedensrichterbezirke, welche deckungsgleich mit den Gerichtsbezirken festzulegen sind.
- Konkurswesen:  
Vier Konkurskreise, welche deckungsgleich mit den Gerichtsbezirken festzulegen sind.
- Grundbuchwesen:  
Zwei Grundbuchbezirke, wobei Sursee zusammen mit Willisau und Entlebuch (Luzern West) mit Standort im Raum Entlebuch sowie Luzern zusammen mit Kriens und Hochdorf (Luzern Ost) mit Standort im Raum Agglomeration Luzern je einen Grundbuchbezirk bilden.
- Strafverfolgung:  
Drei Abteilungen, wobei Luzern mit Standort im Raum Kriens, Luzern-Land zusammen mit Hochdorf mit Standort im Raum Emmen sowie Sursee zusammen mit Willisau und Entlebuch mit Standort im Raum Sursee je eine Abteilung bilden.  
Unser Rat hat sich bereit erklärt, diese Eckwerte in den Vorbereitungsarbeiten zur Gesetzgebung zu berücksichtigen. In der Mai session 2009 hat Ihr Rat die Motion daraufhin erheblich erklärt (KR 2009 S. 904). Soweit eine Gesetzesbestimmung nötig ist, nimmt die OGB-Vorlage die Einteilungen auf (vgl. §§ 5, 24, 43 und 59 OGB sowie Entwurf des Kantonsratsbeschlusses, § 1 Grundbuchgesetz und § 2 EGSchKG).

Mit der Übernahme der von der Spezialkommission vorgeschlagenen Gebietseinteilung kann zugleich das am 27. März 2006 erheblich erklärte Postulat P 255 von Christoph Portmann über die Konkursämter umgesetzt werden (GR 2006 S. 745). Das Postulat forderte unseren Rat auf zu prüfen, ob eine Zusammenlegung der nebenamtlich geführten Konkursämter Willisau, Hochdorf, Entlebuch und Sursee zu einem Konkursamt einen Beitrag zum Sparprogramm darstellen könnte. Mit der Reduktion der Konkurskreise von sechs auf vier ist dieses Anliegen erfüllt.

Einzig einen politischen Zusammenhang mit der Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke und den Sitzen der erstinstanzlichen Gerichte weist die Frage des Sitzes des auf den Beginn der Amts dauer 2013–2017 zu schaffenden Kantonsgerichtes (§ 63 KV) auf. Ihr Rat hat in der Novembersession 2009 einen Vorstoss abgelehnt, der die Prüfung eines Standortes in der Gemeinde Sursee verlangt (Postulat P 449). Als Sitz des Kantonsgerichtes wird auf dessen Schaffung hin in einem Kantonsratsbeschluss die Stadt Luzern zu bestimmen sein (vgl. § 5 OGB).

## **IV. Vernehmlassungsverfahren**

### **1. Allgemeines**

Von Anfang Juli bis Mitte September 2009 gab das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Gesetzesentwürfe in die Vernehmlassung. Alle im Kantonsrat vertretenen Parteien, sämtliche Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), der Luzerner Anwaltsverband, die Demokratischen Juristinnen und Juristen sowie weitere Verbände, das Obergericht, das Verwaltungsgericht sowie die Departemente und die Staatskanzlei hatten Gelegenheit, zu den Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen 69 Stellungnahmen ein. Von den Gemeinden nahmen 40 Stellung.

Die Gesetzesentwürfe sind im Allgemeinen gut aufgenommen worden. Nachstehend sind die Vernehmlassungen zu den Themen des Fragebogens zusammenfassend dargestellt.

### **2. Themen des Fragebogens**

#### **a. Wahlen durch den Kantonsrat**

Im Fragebogen zur Vernehmlassung wurde nach den Wählbarkeitsvoraussetzungen gefragt.

Die fachlichen Voraussetzungen (abgeschlossene juristische Ausbildung und Luzerner Anwaltspatent oder eine gleichwertige Ausbildung) zur Wahl der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und -anwälte durch den Kantonsrat haben alle Parteien und alle weiteren am Vernehmlassungsverfahren teilnehmenden Körperschaften, Verbände und Behörden befürwortet.

Die Kantonsverfassung legt als grundlegende Wählbarkeitsvoraussetzung fest, dass die Richterinnen und Richter das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten haben und somit das Schweizer Bürgerrecht und politischen Wohnsitz im Kanton Luzern haben müssen (§ 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 KV). Das im Gesetz vorgeschlagene Schweizer Bürgerrecht für die Mitglieder der Schlichtungsbehörden stiess in der Vernehmlassung auf grosse Zustimmung. Mit Ausnahme der SP und der Grünen sowie des Luzerner Anwaltsverbandes und der Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern befürworteten alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Wählbarkeitsvoraussetzung des Schweizer Bürgerrechts. Die SP wollte das Schweizer Bürgerrecht lediglich für den Präsidenten oder die Präsidentin der Schlichtungsbehörde, nicht aber für die übrigen Mitglieder voraussetzen. Die Grünen stellten zwar in Frage, ob das Schweizer Bürgerrecht nötig sei, meinten indes, dass dies für die Akzeptanz der Person wie des Entscheides wichtig sei. Auf fast einhellige Zustimmung stiess die Wählbarkeitsvoraussetzung des Schweizer Bürgerrechts für den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin, für alle Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendarbeitnehmerinnen und -arbeiter.

Im Gesetzesentwurf werden entsprechende Regelungen vorgeschlagen (vgl. §§ 38 Abs. 2 und 54 Abs. 1 OGB).

Im Vernehmlassungsverfahren unbestritten war die Wahl des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin, der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte durch den Kantonsrat. CVP, SP und SVP lehnten indes ein Antragsrecht des Regierungsrates bei der Wahl des Oberstaatsanwaltes oder der Oberstaatsanwältin ab. FDP und Grüne, 34 von 35 Gemeinden und fast alle Verbände befürworteten dieses Antragsrecht. Verwaltungsgericht und Obergericht erachteten eine vorgängige Anhörung von Regierungsrat und Obergericht durch den Kantonsrat als wünschbar. Wir beantragen, das gleiche Verfahren, wie es Ihr Rat kürzlich für den fachlich unabhängigen Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle beschlossen hat, auch für die Wahl des Oberstaatsanwaltes oder der Oberstaatsanwältin vorzusehen (vgl. Erläuterungen zu § 53 Absatz 2).

## **b. Unvereinbarkeiten**

Im Fragebogen wurden die Unvereinbarkeiten zur Debatte gestellt. Die Kantonsverfassung bestimmt, dass die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes nur einer dieser Behörden angehören dürfen (§ 33 Abs. 1 KV; diese Bestimmung gilt heute auch für das Obergericht und das Verwaltungsgericht). Gemäss dem Verfassungsauftrag sind weitere Unvereinbarkeiten festzulegen (§ 33 Abs. 2 und 3 KV). Vorgeschlagen wurde daher, dass alle Richterinnen und Richter, alle Staatsanwältinnen und -anwälte sowie alle Jugendanwältinnen und -anwälte weder dem Kantonsrat noch einem Gemeindeparlament oder einem Gemeinderat angehören dürfen.

Diese Unvereinbarkeiten stiessen in der Vernehmlassung auf ein geteiltes Echo. Die SP und 33 von 37 Gemeinden sowie fast alle Verbände und Behörden einschliesslich Verwaltungsgericht und Obergericht befürworteten eine strenge Unvereinbarkeitsvorschrift. CVP und FDP dagegen schlugen vor, die Unvereinbarkeit auf den Kantonsrat zu beschränken. Die SVP hielt dafür, die Unvereinbarkeitsbestimmung gänzlich zu streichen. Unvereinbarkeitsregeln tragen indes dazu bei, die Unabhängigkeit der Gerichte sicherzustellen, und erhöhen die Effizienz der Behörde (z.B. weniger Ausstandsbegehren), weshalb wir daran festhalten. Vorgesehen ist aber nur mehr eine Beschränkung auf die Ebene der kantonalen Behörden, soweit das OGB eine Regelung zu treffen hat (vgl. §§ 10 und 55 OGB).

## **c. Offenlegung der Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern**

Im Vernehmlassungsentwurf war ein Vorschlag zur Offenlegung der Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern enthalten (vgl. Kap. III.1). Dieser Vorschlag wurde grundsätzlich von allen im Kantonsrat vertretenen Parteien, 34 von 36 Gemeinden sowie allen Verbänden und Behörden befürwortet. Die SVP sowie das Ver-

waltungsgericht und das Obergericht erachteten die Offenlegung zwar nicht als notwendig, setzen sich aber nicht dagegen zur Wehr. Die Offenlegungsvorschrift findet sich in § 13 OGB und § 5b des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972 (OGVG; SRL Nr. 41).

#### **d. Friedensrichterkreise und Gerichtsbezirke**

Gestützt auf die Vorarbeiten der Spezialkommission Ihres Rates wurde im Vernehmlassungsentwurf die Anzahl der Gerichtsbezirke auf vier (heute: sechs Amtsgerichte) festgelegt (vgl. Kap. III.4). Diese Zahl soll auch für die Kreise der Friedensrichterinnen und -richter gelten (§ 43 OGB).

Die im Kantonsrat vertretenen Parteien, weitaus die meisten Gemeinden, die Verbände und Behörden stimmten den Gerichtsbezirken und Friedensrichterkreisen zu. Mit der Zahl der Gerichtsbezirke sind lediglich 3 von 35, mit der Zahl der Friedensrichterkreise lediglich 5 von 37 Gemeinden nicht einverstanden. Eine einzige Gemeinde, nicht aber der Verband Luzerner Gemeinden, regt an, auf die Kantonalisierung der Aufgabe der Friedensrichterinnen und -richter zu verzichten und diese mittels Leistungsaufträgen bei den (Sitz-)Gemeinden anzusiedeln.

Die meisten Bemerkungen gingen zu den Standorten der künftigen Bezirksgerichte ein. Insbesondere Gemeinden aus der Region Sursee wünschten einen Standort in Sursee anstatt in Willisau. Zur Gemeindezuteilung im Osten des Kantonsgebietes waren Varianten in die Vernehmlassung gegeben worden. Die Spezialkommission Ihres Rates hatte lediglich die Anzahl der Abteilungen der künftigen Bezirksgerichte vorgeschlagen, ohne sich für den Osten des Kantons auf eine bestimmte Zuteilung der Gemeinden festzulegen. Der Vorschlag hätte es ermöglicht, die an den Vierwaldstättersee anstossenden Gemeinden nordöstlich der Stadt Luzern (Meggen bis Vitznau) künftig dem Bezirksgericht Hochdorf oder dem Bezirksgericht Kriens zuzuteilen. Die Variante Hochdorf war im Planungsbericht B 59 enthalten. Bei den zur Diskussion gestellten Varianten der Gemeindezuteilung bevorzugten CVP, SP und Grüne die Variante Kriens, währenddem sich in der FDP kein eindeutiges Ergebnis für eine Variante ergeben habe und die SVP die Variante Hochdorf bevorzugte. Die Auszählung der Gemeinden ergab gleich viele Gemeinden für beide Varianten. Von den direkt betroffenen sieben Gemeinden setzten sich Vitznau für die Variante Hochdorf und Adligenswil, Meggen, Udligenswil und Weggis für die Variante Kriens ein; die übrigen Gemeinden gaben keine Stellungnahme ab.

Im Zusammenhang mit den Standorten der Bezirksgerichte wurden auch Bemerkungen zu den vorgesehenen Standorten der Grundbuchämter im Raum Entlebuch und im Raum Luzern eingereicht. Gemeinden aus der Region Sursee wünschten einen Standort in Sursee. Der Hauseigentümerverband drängte darauf, für den Raum Entlebuch einen Standort in Wolhusen zu suchen.

Im Entwurf wird an den von der Spezialkommission Ihres Rates vorgeschlagenen Standorten festgehalten (vgl. Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses gemäss §§ 5 und 24 Abs. 2 OGB). Auf jeden Fall sollte sich an der vorgesehenen Zahl der Bezirke und

Kreise nichts ändern, da damit grössere Betriebseinheiten geschaffen werden können. Beide Varianten der Gemeindezuteilung im östlichen Kantonsgebiet erfüllen die Motion der Spezialkommission. Entsprechend den Meinungsäusserungen der Mehrheit der betroffenen Gemeinden soll die Zuteilung zu Kriens weiter gelten.

### **e. Arbeitsgericht**

Gemäss den Vorschlägen der Gerichte sah der Vernehmlassungsentwurf vor, die Fachrichterinnen und -richter aus den Unternehmensbranchen abzuschaffen. SP und Grüne sowie Gewerkschaften und Gewerbeverband lehnten dies ab. CVP, FDP und SVP stimmten der Abschaffung grundsätzlich zu. Indes bedauerte die CVP den Verzicht ausserordentlich, und der VLG sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmer regten an, die Branchenkenntnisse sicherzustellen.

Festzustellen ist, dass die Fachrichterinnen und -richter am Arbeitsgericht das Laienelement und die Branchenkenntnis einbringen. Der Kanton Bern hat das Luzerner Modell übernommen: Auch unter der neuen Zivilprozessordnung sollen in jeder Gerichtsregion Arbeitsgerichte mit Fachrichterinnen und -richtern und ausserdem regionale Schlichtungsbehörden in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite bestehen. Im Kanton St. Gallen war die Organisation des Arbeitsgerichts einer der Gründe für das Referendum gegen die entsprechende Gesetzesvorlage. Daher hat unser Rat das Obergericht eingeladen, eine Alternative vorzuschlagen. Die vorgelegte Alternative wird in Kapitel V.2.c erläutert.

### **f. Zwangsmassnahmengericht**

Mit der Schaffung eines für den ganzen Kanton zuständigen Zwangsmassnahmengerichtes beim Bezirksgericht Kriens waren sämtliche Parteien, Gemeinden, Organisationen und Behörden einverstanden.

Mit Ausnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen unterstützten alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen den Einsatz dieses Gerichtes nicht nur für Zwangsmassnahmen im Strafverfahren, sondern auch für Haftüberprüfungen im Ausländerrecht.

### **g. Mediation**

Die Mediation ist eine besondere Form der aussergerichtlichen Streitbeilegung (Art. 213 ff. ZPO). Bei kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art wird die Mediation unentgeltlich sein, sofern den Parteien die erforderlichen Mittel

fehlen und das Gericht eine Mediation empfiehlt (Art. 218 Abs. 2 ZPO). In der Vernehmlassung wurde die Frage gestellt, ob im Kanton Luzern bei weiteren Streitigkeiten Kostenerleichterungen vorgesehen werden sollen (vgl. Art. 218 Abs. 3 ZPO).

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnte über die Regelung der Zivilprozessordnung hinausgehende Kostenerleichterungen bei der Mediation ab. Die SP verlangte die kostenlose Mediation in miet- und arbeitsrechtlichen sowie familienrechtlichen Angelegenheiten, die Grünen verlangten sie bei sämtlichen Streitigkeiten mit unentgeltlicher Rechtspflege. Zudem machten verschiedene Verbände in ihren Interessensbereichen Ansprüche auf Kostenersleichterungen geltend: die Demokratischen Juristinnen und Juristen im Miet- und Arbeitsrecht, der Friedensrichterverband bei Ehrverletzungen und nachbarrechtlichen Streitigkeiten, der Hauseigentümerverband bei mietrechtlichen Streitigkeiten, der Luzerner Anwaltsverband bei familien-, erb-, miet- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Zu bedenken ist, dass die Mediation, gleich wie anwaltliche Leistungen, von Privaten angeboten und auch nach privatrechtlichen Tarifen abgegolten wird. Dabei entstehen Mehrkosten gegenüber den staatlichen Schlichtungen oder der Vergleichsvermittlung vor Gericht. Die Tarife in der Mediation sind mit denjenigen für Anwältinnen und Anwälte vergleichbar. Weitere Kostenvergünstigungen für Mediationen würden zu einer Verlagerung von staatlichen Justizfunktionen in die Privatwirtschaft und zu höheren Kosten führen. Davon profitieren würden die Berufsgruppen der Mediatorinnen und Mediatoren sowie der Anwältinnen und Anwälte. Im Vernehmlassungsverfahren wurde nicht aufgezeigt, dass eine Ausweitung der kostenlosen Mediation erforderlich ist. Auf eine solche wird daher verzichtet.

## **h. Häusliche Gewalt**

Im Fragebogen wurde nach den Änderungen betreffend die Zuständigkeiten und das Verfahren im Fall von häuslicher Gewalt gefragt. Mit Ausnahme der Grünen stimmten alle Vernehmlassungsteilnehmer den vorgesehenen Verfahrensschritten grundsätzlich zu.

## **i. Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen**

Ausser zu den Themen des Fragebogens brachten die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer weitere Anliegen und Bemerkungen, namentlich zu Verfahrensfragen, vor. Soweit erforderlich, wird darauf in den Kapiteln V bis VIII näher eingegangen.

## V. Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden

### 1. Obergericht

Für die Organisation des Obergerichtes besteht Regelungsbedarf wegen der Strafprozessordnung. Für das Strafverfahren ist eine von der Berufungsinstanz getrennte Beschwerdeinstanz einzurichten. Diese hat künftig alle im Zusammenhang mit den Strafverfahren erhobenen Beschwerden gegen erstinstanzliche Gerichte, die Staatsanwaltschaft und insbesondere auch die Polizei zu entscheiden. Das Obergericht wird neu sämtliche Revisionsgesuche zu beurteilen haben. Abgeschafft wird die Kriminal- und Anklagekommission. Ihre Aufgaben fallen hauptsächlich in die Zuständigkeit des neu zu schaffenden Zwangsmassnahmengerichtes (Kap. V.2.f.).

Wie erwähnt (Kap. III.4), soll die Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht zum Kantonsgericht auf Beginn der Legislatur 2013–2017 erfolgen. Aus diesem Grund bleibt für die oberste richterliche Behörde des Kantons in Zivil- und Strafsachen die Bezeichnung Obergericht vorläufig bestehen.

### 2. Erstinstanzliche Gerichte

#### a. Allgemeines

Der Bund schreibt den Kantonen nicht vor, wie sie ihre erstinstanzlichen Gerichte zu organisieren haben. Die Kantone können insbesondere mehrere gleichartige Gerichte einsetzen und haben für diesen Fall die jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiche zu bestimmen (vgl. Art. 4 Abs. 1 ZPO; Art. 14 Abs. 4 StPO).

Die im Kanton Luzern bisher praktizierte Arbeitsteilung zwischen den dezentralen Amtsgerichten und den zentralen Gerichten (Arbeitsgericht, Kriminalgericht) hat sich grundsätzlich bewährt und soll beibehalten werden.

#### b. Bezirksgerichte

Neu eingeteilt werden die Gerichtsbezirke der dezentralen Gerichte, wobei die Zahl der Gerichtsbezirke von bisher sechs auf vier reduziert wird. Die Neueinteilung der Gerichtsbezirke soll insbesondere die Effizienz der einzelnen Gerichte verbessern. Als optimale Gerichtsgrösse kann ein Gericht mit drei Abteilungen und drei Richterinnen und Richtern pro Abteilung bezeichnet werden. Damit ist die Einteilung des Gerichtes in Fachabteilungen möglich. Bei nur einer Gerichtsabteilung muss das Fachwissen in zu vielen Fachgebieten auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung gehalten werden, was Ressourcen bindet. Für eine optimale Effi-

zienz der Abteilungen bedarf es daher einer Beschränkung des Fachgebiets mit einem gewissen Grad der Spezialisierung. Zudem sollen kurzfristige Überlastungen einer einzelnen Abteilung und Ausstände von Richterinnen und Richtern innerhalb eines Gerichtes überbrückt werden können, was bei mehreren Abteilungen gewährleistet ist. Bei Gerichten mit mehreren Abteilungen können befristet sogar ganze Fachbereiche von einer Abteilung in eine andere verschoben werden. Der Führungsaufwand für das Gerichtspräsidium und den Kanzleichef oder die Kanzleichefin bleibt in einem vertretbaren und überschaubaren Rahmen und die Nutzung der Infrastruktur (Gerichtssäle, Bibliothek usw.) lässt sich am wirtschaftlichsten gestalten. Solche optimalen Gerichtsgrößen werden durch die Einteilung des Kantonsgebietes in vier Gerichtsbezirke möglich.

Die vier dezentralen Gerichte heissen neu Bezirksgerichte und nicht mehr Amtsgerichte. Im Begriff «Bezirksgerichte» spiegelt sich die Unterteilung des Kantonsgebietes in Gerichtsbezirke wider. Der Begriff «Gerichtsbezirk» findet sich im Übrigen bereits in § 16 des heutigen GOG. Die Namensänderung von Amtsgericht in Bezirksgericht steht in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung, in der auf den Ämterbegriff verzichtet wurde. Zudem wird mit der neuen Bezeichnung ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet, ist sie doch in der Schweiz die meistverbreitete für die territorial unterteilte erstinstanzliche Gerichtsbarkeit. Sie ist somit auch ausserkantonalen Rechtssuchenden und Behörden geläufig. Die Bezirksgerichte sollen im Wesentlichen die gleichen Aufgaben erfüllen, welche die Amtsgerichte heute haben. Dazu gehören insbesondere die erstinstanzliche Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten (mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten; Kap. V.2.c) und die Beurteilung gewisser Straffälle (weniger schwere Delikte).

Im Folgenden werden die Auswirkungen der schweizerischen Prozessordnungen auf die Bezirksgerichte und die im Rahmen des Projektes JU 10 erarbeiteten Massnahmen erläutert:

#### – Civilprozess

Die Civilprozessordnung bringt eine Verlagerung zu mehr und längeren mündlichen Verhandlungen. Für die Civilgerichte im Kanton Luzern hat das eine stärkere Präsenz der Richterinnen und Richter in den Gerichtssälen zur Folge. Weil die Anforderungen an den schriftlichen Zugang zu den Gerichten reduziert werden (vgl. Art. 244 ZPO), wird die Vorbereitung der Verfahrensleitung im Hinblick auf die Verhandlungen aufwendiger. Der Bund verlangt von den Richterinnen und Richtern eine gegenüber heute verstärkte Beratung der Prozessparteien. Während bisher das Beweisverfahren im Gerichtssaal hauptsächlich auf die Befragung von Zeuginnen und Zeugen beschränkt war, kommt neu auch aussenhalb der familienrechtlichen Verfahren die uneingeschränkte Befragung der Prozessparteien hinzu (vgl. Art. 191 und 192 ZPO). Der Kanton Luzern legte das Schwergewicht in Zivilfällen bisher auf die Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter oder der Instruktionsrichterin. Hauptverhandlungen vor versammeltem Richterkollegium am Schluss des Verfahrens blieben die Ausnahme. Das neue Verfahrensrecht lässt zwar weiterhin Instruktionsverhandlungen zu, legt aber mehr Gewicht auf die Hauptverhandlungen (vgl. Art. 226 und 228 ZPO). Da solche in den Nachbarkantonen schon bisher üblich waren, werden die Parteien künftig seltener auf die Hauptverhandlungen verzichten. Auch der hohe Anteil an aussen-

kantonalen Anwältinnen und Anwälten wird vermehrt dazu führen, dass diese ihren Gewohnheiten im vereinheitlichten Verfahren folgen und nicht auf die Hauptverhandlung verzichten wollen. Dies wird bei den Luzerner Gerichten zu einem höheren Aufwand führen.

#### – Strafprozess

Die Einführung des neuen allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) auf den 1. Januar 2007 hatte bei den Gerichten einen Mehraufwand zur Folge (Abklärungs- und Begründungsaufwand für Geldstrafen, teilbedingte Strafen, Ausbau und Verfeinerung des Sanktionensystems, nachträgliche Entscheide zu Vollzugsfragen). Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung wird nochmals Mehraufwand verursachen, da mit einer Zunahme der gerichtlichen Beurteilungen zu rechnen ist. Strafverfügungen der Amtsstatthalterämter ergingen bisher in der Regel in begründeter Form, bevor die davon Betroffenen entscheiden mussten, ob sie Einsprache erheben und sich an das Amtsgericht wenden wollen. Die Strafprozessordnung legt nun fest, dass Strafbefehle der Staatsanwaltschaft generell nicht schriftlich begründet werden. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund dieser Bestimmung vermehrt Einsprache erhoben und die gerichtliche Beurteilung nötig wird. Zudem können sich Gericht und Verteidigung künftig bei der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung nicht mehr auf einen begründeten Strafbefehl stützen. Es werden zusätzliche Beweisnahmen notwendig werden, und aufgrund der bundesrechtlichen Vorschrift der verkürzten Verfahrensdauer in Strafsachen wird der Druck auf das Kriminalgericht und die Bezirksgerichte zusätzlich zunehmen. Außerdem können unbegründete Urteile der Bezirksgerichte in Fällen der Bestätigung einer Strafverfügung oder bei Freisprüchen erst nach einer vorgängigen mündlichen Urteilseröffnung zugestellt werden.

#### – Einzelrichter und Einzelrichterin

Das vom Bund für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 30000 Franken generell vorgesehene sogenannte vereinfachte Verfahren ist von seiner Ausgestaltung her ausdrücklich auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin zugeschnitten (vgl. Art. 243 ff. ZPO). Es ist ein weitgehend mündliches Verfahren, setzt keine Klagebegründung voraus und wird von der richterlichen Fragepflicht geprägt. Die Fragepflicht verlangt, dass der Richter oder die Richterin die Prozessparteien bei der Ausformulierung der Rechtsbegehren unterstützt, ihnen Lücken in der Argumentation aufzeigt und sie auf mögliche Beweisanträge hinweist. Dem Richter oder der Richterin kommt hierbei gleichzeitig eine Beratungs- und Entscheidungsfunktion zu. Aufgrund der ausgeweiteten richterlichen Mitwirkungspflicht werden die Richterinnen und Richter mehr Zeit aufwenden müssen. Das Ziel einer rascheren Abwicklung der Verfahren mit tiefem Streitwert lässt sich nur dort erreichen, wo kein aufwendiges Beweisverfahren erforderlich ist. Ein solches hängt nicht allein vom Streitwert ab. Wie bisher kommt der Einzelrichter oder die Einzelrichterin bei den Streitigkeiten im summarischen Verfahren, bei den nicht streitigen Scheidungsverfahren und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit tiefem Streitwert zum Einsatz. Bei den letztgenannten wird der Streitwert für den Einzelrichter oder die Einzelrichterin von den

bisher kantonal geltenden 8000 Franken auf die bundesrechtliche Verfahrensgrenze von 30000 Franken angehoben. Bei den familienrechtlichen Klagen kommen die Vaterschafts-, Unterhalts- und Ehelichkeitsanfechtungsverfahren hinzu, welche keinen Kollegiumsentscheid nötig machen. Weiterhin wird der Einzelrichter oder die Einzelrichterin in den ordentlichen Verfahren mit höherem Streitwert und in streitigen Scheidungsverfahren als Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin eingesetzt werden können. Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin wird schliesslich künftig im Strafverfahren über die angefochtenen Übertretungen entscheiden.

#### – Abteilungen

Die Abteilung, bestehend aus drei Richterinnen und Richtern, bleibt weiterhin zuständig bei den vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwert ab 30000 Franken, bei den streitigen Scheidungsverfahren und bei den Strafverfahren im Vergehensbereich für die Hauptverhandlungen sowie die Beurteilung. Die Abteilung soll in den Fällen eingesetzt werden, in denen der gemeinsamen Beurteilung durch mehrere Richterinnen und Richter eine grosse Bedeutung zukommt. Sie wird dort entlastet, wo diese Bedeutung fehlt. Insgesamt nimmt jedoch die Belastung der Abteilung insbesondere wegen der höheren Gewichtung der Hauptverhandlung nur wenig ab. Um die Mehrbelastung der Abteilungen zu reduzieren, werden die einzelrichterlichen Aufgaben konsequent erweitert. Damit soll verhindert werden, dass an Stelle eines Richters oder einer Richterin immer deren drei gebunden sind.

Alle Richterinnen und Richter werden zur Hauptsache als Einzelrichter oder Einzelrichterin und daneben im Rahmen der Abteilung eingesetzt. Das gilt auch für die Präsidentinnen und Präsidenten der Abteilungen. Diese erfüllen Führungsaufgaben, setzen die Richterinnen und Richter ein und leiten in der Regel die Abteilungen für die Hauptverhandlung und die Beurteilung. Auf diese Anforderungen sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Unvereinbarkeiten, die Regelung der Nebenbeschäftigung, die Offenlegung der Interessenbindungen und der Mindestbeschäftigunggrad ausgerichtet (vgl. §§ 9, 10, 12, 13 und 29 Abs. 1 OGB).

### **c. Arbeitsgericht**

Bis anhin beurteilt das Arbeitsgericht arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30000 Franken, und die Amtsgerichte übernehmen alle übrigen Fälle. An den Verhandlungen vor Arbeitsgericht nehmen auch die Fachrichterinnen und -richter teil, welche Laien aus den Wirtschaftsbranchen sind. Eine Vermittlung findet zu Beginn einer Verhandlung statt. Neu erklärt der Bund die Vermittlung vor Klageeinreichung als obligatorisch und schafft damit ein zweistufiges System. Vor Gericht gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff. ZPO).

Gemäss dem Vorschlag des Vernehmlassungsentwurfs sollte das Arbeitsgericht künftig alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert beurteilen. Die Vermittlung in solchen Streitigkeiten sollte am Arbeitsgericht und nicht vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin durchgeführt werden. Wie in anderen

Rechtsgebieten würde der Einzelrichter oder die Einzelrichterin am Arbeitsgericht in Verfahren bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken entscheiden. Fachrichterinnen und -richter hätte es beim Arbeitsgericht künftig keine mehr gegeben. Ihr Einsatz wurde als nicht mehr zweckmäßig beurteilt und hätte die mit dem einzelrichterlichen Verfahren verbundene Flexibilität beeinträchtigt.

Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis, in dem die Abschaffung der Fachrichterinnen und -richter kritisiert wurde (vgl. Kap. IV.2.e), hat unser Rat das Obergericht eingeladen, eine Alternative zu entwickeln. Sollen die Fachrichterinnen und -richter beibehalten werden, erachtet das Obergericht deren Mitwirkung im Vermittlungsverfahren als sinnvoller als im gerichtlichen Verfahren, ähnlich wie im Miet- und Pachtrecht. Es wäre seiner Meinung nach denkbar, eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu schaffen, welche dem Arbeitsgericht angegliedert würde. Der Vorteil einer paritätischen Schlichtungsbehörde ist, dass bereits im Schlichtungsverfahren, das im Gegensatz zur heutigen Regelung vom Gerichtsverfahren getrennt ablaufen muss, die Fachkenntnisse eingebracht und damit auf eine gütliche Einigung der Parteien hingewirkt werden könnte. Damit lassen sich wohl einige Streitigkeiten mehr in diesem einfachen Vorverfahren erledigen. Die Nachteile einer paritätischen Schlichtungsbehörde sind der zusätzliche administrative Aufwand sowie die Mehrkosten. Das Obergericht rechnet bei ungefähr 500 Schlichtungsverfahren mit Mehrkosten von jährlich rund 135 000 Franken. Es erachtet den Einsatz von Fachrichterinnen und -richtern im Gerichtsverfahren nach der neuen Zivilprozessordnung als nicht mehr zweckmäßig, hätte anderseits gegen eine paritätische Schlichtungsbehörde nichts einzuwenden.

#### **d. Kriminalgericht**

Die heutige Arbeitsteilung zwischen dem zentralen Kriminalgericht und den dezentralen Gerichten (heutige Amtsgerichte, künftige Bezirksgerichte) hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Das Kriminalgericht bleibt für die Beurteilung der schweren Straffälle zuständig (§ 33 OGB).

Das Kriminalgericht ist schon seit längerer Zeit überlastet, besonders aber seit dem geänderten allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Das Kriminalgericht besteht zurzeit aus einem vollamtlichen Präsidenten, vier hauptamtlichen Mitgliedern mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 Stellenprozenten und fünf Ersatzleuten, welche gemeinsam im Umfang von nochmals 50 Stellenprozenten beschäftigt werden. Die Belastungszunahme hat im Laufe der Jahre dazu geführt, dass sich das Kriminalgericht in zwei inoffizielle Abteilungen aufteilte, welche jeweils in Dreierbesetzung arbeiten. In der zweiten Abteilung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Dreierbesetzung wird durch die übrigen drei Mitglieder und die Ersatzleute ermöglicht. Zum Kriminalgericht gehören zwei vollamtlich tätige Gerichtsschreiberinnen und -schreiber. Schon vor der erwähnten Änderung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wurde diese Organisationsform unumgänglich, formell aber nie im Rahmen einer Gesetzesänderung beschlossen. Seither hat die Belastung noch zugenommen, weshalb das Gericht durch die ständige Besetzung einer weiteren vollamt-

lichen Gerichtsschreiberstelle aus der Personalreserve der Leistungsgruppe verstärkt wurde. Für grössere Fälle bewilligte das Obergericht zudem befristet ausserordentliche Richterinnen und Richter. Trotz der Verstärkungen konnte nicht verhindert werden, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer wegen der Zusatzbelastung verlängerte.

Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung wird beim Kriminalgericht weiteren Mehraufwand verursachen. Die Vorbereitung der Gerichtsverhandlungen wird aufwendiger, da die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft künftig weniger umfassend ist und das Gericht neu ein Vorprüfungsverfahren durchführen muss. Die Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung werden ausgebaut und verlängern damit die Verhandlungszeiten, welche das gesamte Richterkollegium der Abteilung binden. Wegen des Unmittelbarkeitsprinzips (Art. 343 StPO) müssen mehr Beweise als bisher vor Gericht abgenommen werden, was nicht nur den Aufwand für die Hauptverhandlung, sondern auch den Aufwand bei der Begründung der Urteile erhöht. Es fallen auch mehr verfahrenstechnische Zwischenentscheide an, welche der bisherigen Verfahrensordnung fremd sind. Dazu kommen bundesrechtliche Vorgaben zur Verfahrensdauer, die ins Gewicht fallen. Das Kriminalgericht wird gegenüber heute vermehrt die zivilrechtlichen Schadens- und Entschädigungsfolgen zumindest in grundsätzlicher Hinsicht beurteilen müssen. In Fällen mit einschneidenden Massnahmen wird es spürbar sein, dass vorgängig nicht die (wegfallende) Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichtes entsprechende Anträge der Staatsanwaltschaft geprüft hat.

Es gilt, beim Kriminalgericht die für die korrekte Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung benötigte organisatorische und personelle Grundlage zu schaffen. Dazu gehört die definitive Gliederung des Gerichtes in zwei selbständige Abteilungen mit je einem eigenen vollamtlichen Präsidium. Sodann müssen die Richterinnen und Richter in den beiden Abteilungen über ausreichende Stellenprozente verfügen, um die volle Wirksamkeit der voneinander unabhängigen Abteilungen zu gewährleisten.

## **e. Jugendgericht**

Das Bundesrecht schreibt ein Jugendgericht vor (Art. 7 Abs. 1b JStPO). Die Kantone können eines oder mehrere Gerichte einsetzen. Für das Jugendgericht des Kantons Luzern ist mit jährlich rund 20 bis 25 zu beurteilenden Fällen zu rechnen. Angesichts dieser kleinen Zahl und des speziellen Fachgebietes wird ein einziges, für den ganzen Kanton zuständiges Gericht vorgesehen. Selbst für ein einziges Gericht bleibt die Arbeitsbelastung klein. Das Jugendgericht soll daher dem Bezirksgericht Luzern angegliedert werden (§ 25 Abs. 1 OGB). Faktisch werden die Aufgaben des Jugendgerichtes von einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einer bestimmten Anzahl Richterinnen und Richter aus verschiedenen Abteilungen des Bezirksgerichtes in Doppelfunktion übernommen (vgl. § 25 Abs. 3 OGB). Das Bezirksgericht Luzern eignet sich am besten für die Angliederung, da die Jugandanwaltschaft ebenfalls in Luzern ist. Beim Bezirksgericht Kriens wird bereits das Zwangsmassnahmengericht angegliedert.

## **f. Zwangsmassnahmengericht**

Laut der neuen Strafprozessordnung haben die Kantone ein Zwangsmassnahmengericht zu schaffen (Art. 18 StPO). Der Bund stellt es den Kantonen frei, ob sie ein einziges Zwangsmassnahmengericht oder mehrere gleichartige solche Gerichte einrichten wollen (Art. 14 Abs. 4 StPO). Im Kanton Luzern soll ein einziges Gericht geschaffen werden, da so das notwendige spezialisierte Fachwissen besser genutzt und der Pikettdienst über das Wochenende mit weniger Personal bewältigt werden kann. Die Fälle gehen beim Zwangsmassnahmengericht über das Jahr hinweg unregelmässig ein. Das Gericht muss in der Lage sein, auch in Spitzenzeiten bestimmte Fälle innert 48 Stunden zu verhandeln und zu entscheiden. Mit der Angliederung des Zwangsmassnahmengerichtes an ein Bezirksgericht kann den Belastungsschwankungen Rechnung getragen werden. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, an das Gericht gewählten Richterinnen und Richtern und solchen des Bezirksgerichtes. In seinem Zuständigkeitsbereich entscheiden die Einzelrichterinnen und -richter (§ 35 Abs. 3 OGB). Mit der gewählten Organisationsform kann das Gericht einerseits im Normalbetrieb laufend alle anfallenden Arbeiten bewältigen und andererseits jederzeit über eine Personalreserve verfügen, um die Fälle auch bei Spitzenbelastungen termingerecht zu erledigen.

Weil inhaftierte Personen aus dem Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof zu Haftverhandlungen beim Zwangsmassnahmengericht vorgeführt werden müssen, soll dieses dem künftigen Bezirksgericht Kriens in der Nähe des Grosshofs zugeordnet werden. Das Kriminalgericht fällt für diese Aufgabe ausser Betracht, da die am Zwangsmassnahmengericht eingesetzten Richterinnen und Richter bei der gerichtlichen Beurteilung der Straffälle selbst nicht mitwirken dürfen (Art. 18 Abs. 2 StPO).

Die Richterinnen und Richter des Zwangsmassnahmengerichtes haben die hafrichterlichen Aufgaben zu übernehmen. Im Kanton Luzern wurden diese Aufgaben bis anhin von den Amtsstatthalterämtern und der Staatsanwaltschaft wahrgenommen. Ferner ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig für Entscheide, die bis anhin in die Kompetenz der Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichtes fielen. Daneben sollen dem Zwangsmassnahmengericht die hafrichterähnlichen Funktionen im Ausländerrecht (vgl. Ausführungen in Kap. VIII.2.a) übertragen werden, welche heute das Verwaltungsgericht ausübt, sowie die Beurteilung der Zwangsmassnahmen bei häuslicher Gewalt (vgl. Ausführungen in Kap. VIII.3).

## **g. Gruppe erstinstanzliche Gerichte**

Mit der Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) auf den 1. Januar 2006 hat das Obergericht die erstinstanzlichen Gerichte zu einer Leistungsgruppe zusammengefasst (§ 37<sup>ter</sup> GOG; vgl. Botschaft B 79 vom 21. Dezember 2004, in: GR 2005 S. 311). Durch die Zusammenfassung sollte eine flexiblere Gestaltung beim Einsatz und der Nutzung der Ressourcen zur Erfüllung der Leistungsaufträge erreicht werden. Für die verbundenen Gerichte werden ein Gesamtleistungsauftrag

und ein Globalbudget erarbeitet. Die einzelnen Gerichte erhalten je einen Anteil am Leistungsauftrag zugewiesen. In der Leistungsgruppe werden die personellen und finanziellen Ressourcen verwaltet, und es findet periodisch eine Zuweisung der benötigten Mittel an die Gerichte statt. Dem Obergericht wird regelmässig über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalbudgets Bericht erstattet. Zu den personellen Ressourcen gehören zentrale Stellen für Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie Kanzleipersonal, welche bei Personalausfällen oder bei ausgewiesinem Mehrbedarf den einzelnen Gerichten befristet zugewiesen werden. Die Geschäftslast und der Mittelbedarf werden regelmässig im Rahmen des Controllings erfasst und ausgewertet. Gemäss dem Beschluss des Obergerichtes werden in der Leistungsgruppe weitere Aufgaben erfüllt, insbesondere Verfassung von Unternehmlassungen, Weiterbildung für alle Funktionsstufen, Anwenderkoordination im Softwarebereich und das Praktikantenwesen. Insgesamt koordiniert die Leistungsgruppe die Gerichtsverwaltung für alle erstinstanzlichen Gerichte. Die Gerichte werden von Verwaltungsaufgaben entlastet und können sich stärker auf das Kerngeschäft der Rechtsprechung konzentrieren. Dadurch konnte die Effizienz des Mitteleinsatzes verbessert werden.

Das bewährte Gruppensystem soll weitergeführt werden. Seit der Schaffung der Leistungsgruppe erstinstanzliche Gerichte hat sich die Arbeitsweise weiterentwickelt. Der Begriff der Leistungsgruppe ist zu sehr mit dem Begriff des Globalbudgets verbunden und insofern zu eng. Für die Organisations- und Führungsebene soll daher die Bezeichnung «Gruppe erstinstanzliche Gerichte» eingeführt werden. Die bisher auf Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie Kanzleistellen beschränkte zentrale Personalressource soll auf Richterfunktionen ausgeweitet werden, wie dies schon bei der Einführung von LOG beabsichtigt war. Damals wäre dazu aber eine Verfassungsänderung notwendig gewesen, und die Totalrevision der Staatsverfassung stand bevor. Die neue Kantonsverfassung lässt nun die Einführung von frei einsetzbaren Richterinnen und Richtern zum flexibleren Einsatz sämtlicher personeller Ressourcen bei den Gerichten zu. Die Gruppe bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage, welche ihren Handlungsrahmen absteckt (vgl. §§ 26, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 sowie 47 ff. OGB).

Die politische Steuerung soll von Ihrem Rat einerseits über die Anzahl der zu wählenden Richterinnen und Richter und andererseits über die im Globalbudget den erstinstanzlichen Gerichten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel vorgenommen werden. Die Erstausstattung auf den 1. Januar 2011 macht Ihr Rat mit dem Voranschlag verbindlich und stellt sie mit der Genehmigung des Integrierten Finanz- und Aufgabenplans in Aussicht. Wenn später zusätzliche finanzielle Mittel zur Erfüllung des Leistungsauftrages der Gerichte nötig werden, sind Ihrem Rat im Zusammenhang mit der Finanzplanung und dem Voranschlag entsprechende Anträge zu stellen (§ 48 OGB). Vor den jeweiligen Wahlen ist Ihrem Rat die Zahl der vorgesehenen Richterinnen und Richter mitzuteilen (§ 27 Abs. 2 OGB).

Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte hat die Verantwortung für den Ressourceneinsatz und sorgt auf ihrer Stufe für die nötige Koordination. Bis zur Totalrevision der Kantonsverfassung wählten die Stimmberchtigten die Richterinnen und Richter der Amtsgerichte. Damit die Volkswahlen durchgeführt werden konnten, legte Ihr Rat für jedes Gericht die Zahl der Amtsgerichtspräsidi und der Richterinnen und Rich-

ter in einem Beschluss fest. Für die Richterinnen und Richter legten Sie in diesem Beschluss auch den Beschäftigungsgrad als vollamtliche, hauptamtliche oder nebenamtliche Mitglieder fest (§ 17 Abs. 4 GOG). Neu werden die Beschäftigungsgrade nicht mehr in einem Beschluss festgehalten, sondern im OGB wird eine Bestimmung über den Mindestbeschäftigtegrad eingefügt (§ 29 OGB). Künftig sollen Pensenverschiebungen zur Anpassung der personellen Ressourcen an den Leistungsbedarf auch zwischen einzelnen Gerichten möglich sein. In einer Verordnung des Obergerichtes soll die Zusammensetzung der Gerichte mit einem Rahmen hinsichtlich der Zahl der Richterinnen und Richter und mit der Summe der Richterpensen festgelegt werden (je Gericht und für die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter). Die Zuständigkeit des Obergerichtes ergibt sich aus dessen Rolle als Genehmigungsbehörde für den Leistungsauftrag der erstinstanzlichen Gerichte. Der Rahmen stellt sicher, dass die persönliche Situation der Richterinnen und Richter berücksichtigt werden kann. Der Pensenbedarf ergibt sich aus der Geschäftslast und wird nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte soll zwar kleinere Verschiebungen zwischen den Gerichten vornehmen können, muss aber die Gesamtsumme der Pensen berücksichtigen. Veränderungen in der Geschäftslast während einer Amtsperiode begegnet die Gruppe durch die Zuweisung von frei einsetzbaren Richterinnen und Richtern.

Auf den Beginn einer neuen Amtsperiode hin können die Gesamtsummen der Richterpensen abgeändert werden. Auch bei Ersatzwahlen besteht die Möglichkeit, die konkrete Pensensituation des betroffenen Gerichts zu berücksichtigen. Anpassungen, die zu einer Erhöhung des Globalbudgets führen, sind, wie bereits erwähnt, rechtzeitig in den Budgetprozess einzubringen. Letztlich entscheidet die Höhe des Globalbudgets darüber, ob Veränderungen bei der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter und der Gesamtsumme ihrer Pensen im Folgejahr möglich sind.

### **3. Schlichtungsbehörden**

Die Zivilprozessordnung enthält den Grundsatz, dass einem Gerichtsverfahren in der Regel ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorauszugehen hat (Art. 197 ZPO; Ausnahmen in Art. 198). Auf Antrag beider Parteien und auf deren Kosten kann auch eine Mediation an die Stelle der Schlichtung treten (Art. 213 ff. ZPO). Im Kanton Luzern soll die Schlichtung wie bisher von den Friedensrichterinnen und -richtern sowie zwei spezialisierten Schlichtungsbehörden wahrgenommen werden. Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und für Streitigkeiten aus dem Gleichstellungsgesetz sind paritätische Schlichtungsbehörden zu bilden, in denen die Interessenvertretungen Einsitz nehmen (z.B. Mieter/innen – Vermieter, Arbeitgeber – Arbeitnehmer/innen).

## **a. Friedensrichterinnen und -richter**

Gestützt auf das kantonale Recht versuchten die Friedensrichterinnen und -richter bisher, eine Aussöhnung zwischen den Parteien zu erreichen. Die ZPO überträgt den Friedensrichterinnen und -richtern neue Kompetenzen (Entscheid auf Antrag der klagenden Partei bis zu einem Streitwert von 2000 Franken, Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert von 5000 Franken; Art. 210 ff. ZPO). Dies erfordert eine Professionalisierung der Schlichtungstätigkeit. Um die notwendige Erfahrung zu erwerben, muss ein Friedensrichter oder eine Friedensrichterin jährlich eine Mindestzahl von Verfahren durchführen können. Aus diesem Grund wird die Zahl der Friedensrichterkreise auf vier reduziert und den Bezirksgerichtskreisen angepasst (§ 43 OGB). Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Friedensrichterinnen und -richter den Bezirksgerichten anschliessen, um Synergien zu nutzen (Kanzlei, Bibliothek, Besprechungsraum usw.).

Bislang hat beinahe jede Gemeinde einen eigenen Friedensrichter oder eine eigene Friedensrichterin (§ 30 Abs. 1 GOG). Die meisten Friedensrichterinnen und -richtern hatten pro Jahr nur sehr wenige Fälle zu behandeln (Zahlen 2008: 24 Friedensrichter 0–4 Fälle, 24 Friedensrichterinnen 5–9 Fälle, 22 Friedensrichter 10–35 Fälle, 7 Friedensrichterinnen über 35 Fälle). Vorgesehen ist, wie bereits erwähnt, die Friedensrichterkreise zu vergrössern und den Bezirksgerichtskreisen anzugeleichen. So sollen die Friedensrichterinnen und -richter genügend Berufserfahrungen sammeln können. Weiterhin soll aber ein juristisches Studium nicht Voraussetzung für die Ausübung dieser richterlichen Funktion sein. Eine intensivere Weiterbildung und die entsprechende Berufserfahrung als Friedensrichter oder Friedensrichterin sollten ausreichen.

Mit den gemeindeübergreifenden Friedensrichterkreisen sollen die Friedensrichterinnen und -richter zu einer kantonalen Aufgabe werden. Die vier Friedensrichterinnen und -richter sollen nicht mehr durch die Gemeinden gewählt und entlöhnt werden, sondern durch den Kanton. Die Wahl erfolgt durch das Obergericht (§ 38 OGB).

## **b. Schlichtungsbehörde Miete und Pacht**

Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht wird weitergeführt wie bisher. Sie hat ähnlich wie die Friedensrichterinnen und -richter neu richterliche Aufgaben zu übernehmen (Art. 210 und 212 ZPO). Deshalb soll das Obergericht als Aufsichtsbehörde eingesetzt werden (§ 21 Abs. 1 OGB). Die Dienstaufsicht des Justiz- und Sicherheitsdepartementes entfällt. Zudem wird vorgeschlagen, dass das Obergericht an Stelle des Regierungsrates die zuständige Wahlbehörde ist (§ 38 OGB).

Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht konnte bislang gestützt auf Bundesrecht im Fall der Hinterlegung über die Ansprüche der Parteien und die Verwendung der hinterlegten Mietzinse sowie über die Anfechtung einer Kündigung und die Erstreckung des Mietverhältnisses entscheiden. Neu kann sie wie die Friedensrichterinnen und -richter nur noch bei Vorliegen eines entsprechenden klägerischen Antrags

vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken entscheiden. Diese Entscheide können beim Obergericht angefochten werden. Sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses betroffen ist, kann die Schlichtungsbehörde Urteilsvorschläge (Art. 210 ZPO) unterbreiten.

### **c. Schlichtungsbehörde Gleichstellung**

Unter der Bezeichnung Schlichtungsbehörde Gleichstellung soll die heutige Schlichtungsstelle Gleichstellung dem Arbeitsgericht angegliedert bleiben. Das Obergericht bleibt die zuständige Aufsichtsbehörde. Neu geregelt wird die Wahl der paritätischen Mitglieder. Bis anhin wurden sie durch unseren Rat gewählt (§ 5 Abs. 1 Gesetz über die Schlichtungsstelle nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 29. Juni 1998; SRL Nr. 278). Da die Schlichtungsbehörde Gleichstellung ähnlich wie die Friedensrichterinnen und -richter neu richterliche Aufgaben übernehmen wird, soll das Obergericht die Wahlen vornehmen.

## **VI. Organisation der Staatsanwaltschaft**

Die neue Strafprozessordnung verpflichtet die Kantone, das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell einzuführen. Gemäss diesem Modell steht die Staatsanwaltschaft dem polizeilichen Ermittlungsverfahren vor, führt die Strafuntersuchung, schliesst die Untersuchung mit einem Strafbefehl ab oder erhebt Anklage und vertritt die Anklage vor den Gerichten (Art. 299 ff. StPO). Die Staatsanwaltschaft ist gegenüber der Polizei, die Straftaten aus eigenem Antrieb, auf Anzeige hin oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermittelt, vollumfänglich weisungsberechtigt (Art. 15 Abs. 2 und 307 Abs. 2 StPO). Sind angeschuldigte Personen in Untersuchungshaft zu nehmen, hat darüber das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden (Art. 18 Abs. 1 und Art. 224 ff. StPO; vgl. Kap. V.2.f).

Nach dem heute geltenden kantonalen Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (kStPO; SRL Nr. 305) leiten die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sowie die kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter die Strafuntersuchung und ordnen auch die Untersuchungshaft an. Nach Abschluss der Untersuchung erheben die Staatsanwältinnen und -anwälte die Anklage und vertreten den Fall vor Gericht. Mit dem Wechsel vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell fallen die Funktion des Amtsstatthalters oder der Amtsstatthalterin und die Funktion des kantonalen Untersuchungsrichters oder der kantonalen Untersuchungsrichterin weg. Die Staatsanwaltschaft ist im Kanton Luzern vollständig neu zu organisieren. Die Absicht des Bundesgesetzgebers, durch die Einheitlichkeit von Ermittlung, Untersuchung und Anklageerhebung einen hohen Grad an Effizienz in der

Strafverfolgung zu erreichen, soll durch die kantonalen Bestimmungen zur Zusammensetzung, Organisation und Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft sowie zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft unterstützt werden.

Die Strafverfolgungsbehörden (das sind gemäss dem Bundesrecht Polizei und Staatsanwaltschaft) vertreten den staatlichen Strafanspruch. Die Strafverfolgung ist in staatsrechtlicher Hinsicht Teil der exekutiven Gewalt. Wie eine andere Verwaltungsbehörde hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von Amtes wegen und nach objektiven Kriterien abzuklären und ist auch im Ermessensbereich tätig (Art. 6–8 StPO). Jedoch soll sie in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet sein (Art. 4 Abs. 1 StPO), was ihr eine besondere Stellung innerhalb der Verwaltung verschafft. Auf der anderen Seite stellt die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft keine richterliche Tätigkeit dar; vielmehr bildet sie eine Voraussetzung für die Anklage vor Gericht und die Beurteilung durch das Gericht (Art. 9 Abs. 1 StPO; BGE 112 Ia 142 E. 2c). Im ganzen Strafverfahren kann die Staatsanwaltschaft kein autoritäatives Urteil wie ein Strafgericht fällen. Das lässt sich an verschiedenen Bestimmungen aufzeigen: So ist das Zwangsmassnahmengericht und nicht der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin für die Anordnung von Haft und anderen Zwangsmassnahmen zuständig (Art. 18 Abs. 1 StPO). Die Einstellung einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft weist nicht die Wirkung eines richterlichen Freispruchs auf (Art. 320 Abs. 4 StPO), und der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft hat nur Bestand, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Schuldeingeständnis) und die beschuldigte Person keine Einsprache erhebt, welche im Übrigen von ihr nicht weiter begründet werden muss (Art. 352 ff. StPO).

Der Entwurf berücksichtigt das Interesse an effizienten und unabhängigen Strafverfolgungsbehörden im Kanton Luzern und schöpft den bundesrechtlichen Rahmen aus. Dazu wird die Staatsanwaltschaft vollständig als Dienststelle im Sinn des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung vom 13. März 1995 (Organisationsgesetz, OG; SRL Nr. 20) und des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51) ausgestaltet (§ 58). Als Dienststellenleiter oder -leiterin zeichnet der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin für die Erfüllung des Leistungsauftrages verantwortlich. Mit Hilfe der Oberstaatsanwaltschaft als Stabsabteilung ist die Fachaufsicht über die Strafuntersuchungen der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte wahrzunehmen (§ 61). Die Oberstaatsanwaltschaft hat außerdem die Sachaufgaben zu besorgen, die ihr das Gesetz zuteilt (§ 62). Die Untersuchungstätigkeit hingegen soll in spezialisierten Abteilungen, welche für den ganzen Kanton zuständig sind (z.B. für die Wirtschaftskriminalität), oder in Abteilungen, welche die allgemeine Strafverfolgung für einen Teil des Kantonsgebietes besorgen, erledigt werden (§§ 63 und 66 i.V.m. § 59). Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen hat der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin die Staatsanwaltschaft in Abteilungen zu gliedern (§ 34 OG). Diese Abteilungen werden von leitenden Staatsanwältinnen und -anwälten geführt.

Aus Zweckmässigkeits- und Effizienzgründen sollen im Kanton Luzern die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Bagatellbereich – Straftaten, die kein Verbrechen oder Vergehen darstellen – sogenannten Übertretungsstrafrichterinnen

und -richtern innerhalb der Staatsanwaltschaft übertragen werden (§ 87). Vorgesehen ist, sowohl bei den Abteilungen, welche für die verschiedenen Kantonsgebiete zuständig sind, als auch bei der geplanten Abteilung für die zentralen Dienste solche Übertretungsstraf Richterinnen und -richter einzusetzen. Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin soll die Übertretungen bezeichnen, welche von den Übertretungsstraf Richterinnen und -richtern erledigt werden und damit die Staatsanwältinnen und -anwälte entlasten können. Das Übertretungsstrafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 Abs. 2 i.V.m. Art. 352 ff. StPO). Die mit dieser Aufgabe beauftragten Personen haben die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwältinnen und -anwälte (Art. 357 Abs. 1 StPO).

In die Staatsanwaltschaft integriert wird die Jugandanwaltschaft (§ 59 Abs. 2). Die Jugandanwältinnen und -anwälte verfolgen die Straftaten von Jugendlichen. Als Jugendliche gelten Personen vom 10. bis zum 18. Altersjahr. Die neue Jugendstrafprozessordnung überlässt es den Kantonen, ob sie das Jugandanwaltsmodell oder das Jugendrichtermodell übernehmen wollen. Beim Jugendrichtermodell besteht eine Personalunion von untersuchender, urteilender und den Urteilsvollzug überwachender Person. Der Jugendrichter oder die Jugendrichterin ist Mitglied des Jugendgerichtes. Im Jugandanwaltsmodell besteht dagegen eine Trennung der Funktionen: Der Jugandanwalt oder die Jugandanwältin führt die Strafuntersuchung durch und nimmt alle notwendigen Untersuchungshandlungen vor. Er oder sie schliesst die Untersuchung ab und erlässt einen Strafbefehl, wenn die Beurteilung der Straftat nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fällt. Ist das Jugendgericht zuständig, erhebt der Jugandanwalt oder die Jugandanwältin Anklage beim Jugendgericht und vertritt die Anklage an diesem Gericht. Die Jugandanwaltschaft ist außerdem für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständig (Art. 42 JStPO). Im Kanton Luzern hat sich das Jugandanwaltsmodell bewährt und soll, integriert in der Staatsanwaltschaft, beibehalten werden.

Die Organisationsbestimmungen im engeren Sinn werden um Bestimmungen über die Koordination der Strafverfolgungsbehörden und die Aufsicht ergänzt. Dienst- und Fachaufsicht unterliegen Grenzen, die nur zum Teil einer ausdrücklichen Regelung zugänglich sind, wie auch die Kritik an der Ausformulierung des Vernehmlassungsentwurfs gezeigt hat. Diese Grenzen hängen zum einen mit der Funktion der aufsichtführenden Behörden zusammen. So erteilt eine gerichtliche Aufsichtsbehörde fachliche Wegleitungen in erster Linie über die Rechtsprechung. Grenzen der Aufsicht ergeben sich zum andern auch aus der Stellung der Staatsanwaltschaft als unabhängige Untersuchungs- und Anklagebehörde im Strafverfahren sowie aus der neuen Dienststellenorganisation mit untersuchungsführenden Abteilungen der Staatsanwaltschaft und überwachender Oberstaatsanwaltschaft. Im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte wie auch der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wird im Gesetz klargestellt, dass aufsichtsrechtliche Weisungen zu einer laufenden Strafuntersuchung ausgeschlossen sind (vgl. Ausführungen zu den §§ 60, 61 und 69 in Kap. VIII.1).

## VII. Neuregelung im Bereich der häuslichen Gewalt

Seit dem 1. Juli 2004 sind im Kanton Luzern die Bestimmungen über die Krisenintervention und das Verfahren bei häuslicher Gewalt in der kantonalen Strafprozessordnung enthalten (§§ 89<sup>ter</sup> ff. kStPO). Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung ist deshalb zu entscheiden, in welchen Erlass die Bestimmungen über die häusliche Gewalt aufzunehmen sind. Vorgeschlagen wird, das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch zu ergänzen. Der Grund ist, dass der Schutz gegen Gewalt seit dem 1. Juli 2007 als Teil des Persönlichkeitsrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt wird. Das ZGB verpflichtet die Kantone dazu, eine Stelle zu bezeichnen, welche im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und das Verfahren der Ausweisung aus der Wohnung zu regeln (Art. 28b ZGB).

Die Neuordnung der Strafverfolgungsbehörden und der parlamentarische Vorschlag zur Beratung bei häuslicher Gewalt haben zur Überprüfung des im Kanton Luzern bisher geltenden Verfahrens geführt (vgl. Ausführungen in Kap. III.3). Mit der Strafprozessordnung werden dem Zwangsmassnahmengericht die Haftrichterfunktionen und dem Staatsanwalt oder der Staatsanwältin die Strafverfolgung übertragen. Die neuen Zuständigkeitsregeln bei der häuslichen Gewalt nehmen diese Ordnung auf. Künftig soll die Polizei die Wegweisung aus der Wohnung und das Betretungsverbot verfügen, und diese Verfügung soll nur noch auf Anfechtung hin durch das Zwangsmassnahmengericht überprüft werden. Damit kann das Verfahren in der Anfangsphase vereinfacht werden. Die Polizei hat die Verfügung nämlich an Ort und Stelle auszustellen und sofort je einer Beratungsstelle für weggewiesene und gefährdete Personen weiterzuleiten (vgl. §§ 13 a–c und f EGZGB). Mit der Weitergabe an eine spezialisierte Beratungsstelle kann erreicht werden, dass das Opfer vor Ablauf der Frist beraten werden kann, welche zur Einleitung der Schutzmassnahmen vor dem Zivilgericht berechtigt. Strebt das Opfer kein zivilgerichtliches Verfahren an, fallen Wegweisung und Betretungsverbot nach Ablauf der verfügten Geltungsdauer weg.

Zusätzlich ist im Gesetz zu bestimmen, dass der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin gegenüber der gewaltanwendenden Person eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt anordnen kann (§ 13e EGZGB). Eine solche Anordnung steht in der Praxis dann im Vordergrund, wenn die Polizei die gewaltanwendende Person vorübergehend in Gewahrsam hat nehmen müssen und ohnehin ein Strafverfahren läuft. Nach geltendem Recht steht diese Anordnungskompetenz dem Amtsstatthalter oder der Amtsstatthalterin zu (§ 89<sup>quater</sup> Abs. 1 kStPO).

Unter bestimmten Umständen kann heute der zuständige Amtsstatthalter oder die zuständige Amtsstatthalterin auf die Anordnung einer Untersuchungshaft verzichten oder einen Angeschuldigten oder eine Angeschuldigte unter Auflagen (z.B. Wegweisung oder Betretungsverbot) aus der Untersuchungshaft entlassen (§ 80 Abs. 4 und § 83<sup>ter</sup> Abs. 2 kStPO). Künftig kann der zuständige Staatsanwalt oder die zuständige Staatsanwältin dem Zwangsmassnahmengericht den Antrag stellen, es sei eine Pflichtberatung als strafprozessuale Ersatzmassnahme anzuordnen. Eine kantonale

Regelung ist nicht mehr nötig, da die Aufzählung der Ersatzmassnahmen in Artikel 237 der Strafprozessordnung nicht abschliessend ist und eine Pflichtberatung nicht ausgeschlossen wird.

Wie in der Antwort auf die Motion M 249 (Kap. III.3) ausgeführt, ist mit der Einführung der freiwilligen Erstberatung mit Kosten von unter 50000 Franken pro Jahr zu rechnen.

## **VIII. Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen**

### **1. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB)**

#### **§ 1**

Die Bestimmung umschreibt den Gegenstand dieses Gesetzes. Im Wesentlichen sollen die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte und der Schlichtungsbehörden sowie die Organisation der Staatsanwaltschaft geregelt werden (Abs. 1 und 2). Unter den Gerichten sind die in den §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 aufgezählten Zivil- und Strafgerichte zu verstehen. Von diesem Gesetz nicht erfasst wird das Verwaltungsgericht, welches erst auf Beginn der nächsten Wahlperiode 2013–2017 mit dem Obergericht zum Kantonsgericht zusammengeführt werden soll (§ 84 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 [KV; SRL Nr. 1]). Das OGB wird für diese Zusammenführung anzupassen sein. Im Gegensatz zu den Prozessregeln vor den Zivil- und Strafgerichten bleibt das verwaltungsgerichtliche Verfahren Sache des kantonalen Rechts. Es ist weiterhin im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) zu regeln.

Gemäss Absatz 3 enthält das OGB die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO). Ergänzende Vollzugs- und Verfahrensbestimmungen finden sich in kantonalen Spezialerlassen (Abs. 4), wie dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200) und dem Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 (SRL Nr. 300).

#### **§ 2**

Die Strafprozessordnung und die Jugendstrafprozessordnung gelten nur für die Straftaten nach Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1 StPO, Art. 1 JStPO). Zur Vereinheitlichung der Strafverfahren ist vorgesehen, auch die Handlungen, welche das Luzerner Recht unter Strafe stellt, nach den Verfahrensbestimmungen der Strafprozessordnung und der Jugendstrafprozessordnung zu verfolgen und beurteilen. Die kantonalen Straftatbestände sind hauptsächlich im Übertretungsstrafgesetz enthalten. Kommunale Strafbestimmungen sind beispielsweise in Naturschutzerlassen von Gemeinden zu finden.

Die Zivilprozessordnung regelt das Verfahren für sämtliche streitigen Zivilsachen und findet für den Vollzug von kantonalem Zivilrecht ebenfalls Anwendung (Art. 1 Unterabs. a ZPO). Die Erwähnung der Zivilprozessordnung neben der Strafprozessordnung dient der Information und der Vollständigkeit.

### § 3

Im Zivilverfahren hat dem Gerichtsverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorauszugehen (Art. 197 ZPO). Allgemeine Schlichtungsbehörde sollen im Kanton Luzern die Friedensrichterinnen und -richter bleiben (Abs. 1a; vgl. Kap. V.3.a). Besondere, paritätisch zu besetzende Schlichtungsbehörden sind diejenigen bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (Art. 200 ZPO). Beide Behörden bestehen im Kanton Luzern bereits und können weitergeführt werden (Abs. 1b und c; vgl. Kap. V.3.b und V.3.c). Weitere, nicht diesem Gesetz unterstellten Schlichtungsstellen sind die Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51) und die Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SRL Nr. 894).

Das Bundesrecht überlässt die Organisation der Gerichte und Schlichtungsbehörden den Kantonen, soweit in den Prozessordnungen nichts anderes vorgeschrieben ist. Das gilt insbesondere für die sachliche und funktionale Zuständigkeit der Zivilgerichte (Art. 4 ZPO). Die im Kanton Luzern in Zivilverfahren bewährte Organisationsform mit einem Obergericht und mehreren dezentralen Gerichten kann beibehalten werden (Abs. 2a und b). Ein Arbeitsgericht wird vom Bundesrecht nicht vorgeschrieben, aber auch nicht ausgeschlossen. Es besteht kein Anlass, das im Kanton Luzern an sich bewährte Arbeitsgericht abzuschaffen (Abs. 1c). Dies umso weniger, als mit der neuen Regelung alle arbeitsrechtlichen Verfahren von der Vermittlung bis zu den Prozessen mit hohem Streitwert beim Arbeitsgericht zusammengefasst werden sollen (vgl. Kap. V.2.c).

Nach Bundesrecht ist für Klagen gegen den Kanton ein Gericht am Kantons-hauptort zuständig (Art. 10 Abs. 1 Unterabs. d ZPO). Als Hauptort ist in § 9 der Kantonsverfassung die Stadt Luzern bestimmt. Weitere Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Gerichtes sind nicht erforderlich. Aufgrund des Bundesrechts wird das in der Stadt Luzern sachlich zuständige Gericht diese Klagen zu beurteilen haben.

### § 4

Die Kantone haben ihre Strafbehörden und deren Bezeichnungen zu bestimmen. Als Strafbehörden gelten die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte (Art. 12–14 StPO).

Die Strafverfolgungsbehörden im Kanton Luzern sind die Polizei und die Staatsanwaltschaft (Abs. 1). Die Organisation der Staatsanwaltschaft und der in Absatz 2 genannten Gerichte wird in den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt. Die Organisation der Polizei ergibt sich aus dem Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350). Den Kantonen steht es frei, wie sie die Polizei organisieren. Der Bundesgesetzgeber hat indes festgehalten, dass die Staatsanwalt-

schaft gegenüber der Polizei, wenn sie Straftaten ermittelt, weisungsberechtigt ist (Art. 15 Abs. 2 und 307 Abs. 2 StPO).

Gemäss Absatz 2 sind das Obergericht, die Bezirksgerichte, das Kriminalgericht, das Jugendgericht und das Zwangsmassnahmengericht die zuständigen Gerichte in Strafverfahren.

### § 5

Die Sitze der Gerichte und Behörden sollen nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern in einem Kantonsratsbeschluss. Bereits durch Gesetz sind der Sitz des Jugendgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts geregelt; diese sind den Bezirksgerichten Luzern und Kriens angegliedert (§ 25 OGB). Der Sitz dieser Bezirksgerichte wird durch Ihren Rat festgelegt.

Die Staatsanwaltschaft wird in dieser Bestimmung nicht erwähnt. Sie wird in einer Dienststelle organisiert, und es ist vorgesehen, dass drei ihrer Abteilungen nur für einen Teil des Kantonsgebietes zuständig sein sollen (vgl. § 59 Abs. 1 und Kap. III.4). Die Zuteilung der Abteilungen auf Gebiete ist als organisatorische Massnahme durch den Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln (§ 59 Abs. 3).

### § 6

Das OGB führt die in § 1 Absatz 3 genannten Prozessordnungen im Kanton Luzern ein. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass den Gerichten und Behörden nach den schweizerischen Prozessordnungen sowie anderen Erlassen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zur Führung zivil- und strafrechtlicher Verfahren verschiedene Aufgaben zukommen.

Verwaltungsstreitsachen haben die dem OGB unterstellten Gerichte und Behörden nur zu beurteilen, soweit das kantonale Recht sie ausdrücklich für zuständig erklärt (Abs. 2).

### *Teil II. Gerichte und Schlichtungsbehörden*

Dieser Gesetzeteil handelt von den Zivil- und Strafgerichten und den Schlichtungsbehörden gemäss der Aufzählung in den §§ 3 und 4 Absatz 2. Der erste Abschnitt regelt die Wahl der Richterinnen und Richter, der zweite enthält die Bestimmungen zur Organisation des Obergerichtes. Im dritten Abschnitt sind die Bestimmungen zu den erstinstanzlichen Gerichten und im vierten Abschnitt die Bestimmungen zu den Schlichtungsbehörden enthalten. Im fünften Abschnitt finden sich die Grundsatzbestimmungen zur Führung.

### § 7

Der Kantonsrat wählt gemäss § 44 Absatz 1e KV die Mitglieder der Gerichte, das heisst sämtliche Richterinnen und Richter. Satz 1 von Absatz 1 nimmt diese Verfassungsbestimmung auf. Die Amtsduauer beträgt vier Jahre (§ 31 Abs. 1 KV), das Wahljahr und der Beginn der Amtsduauer werden wie nach bisherigem Recht geregelt (§ 2 Abs. 3 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 [GOG, SRL Nr. 260]).

Wie bis anhin wählt gemäss Absatz 2 der Kantonsrat einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin des Obergerichtes (heute § 2 Abs. 2 GOG).

Mit dem Äusserungsrecht nach Absatz 3 soll erreicht werden, dass der Kantonsrat die Bedürfnisse des Obergerichtes nach besonderen Eigenschaften der Ersatzrichterinnen und -richter (wie fachspezifische Kenntnisse, Gerichtserfahrung, zeitliche Verfügbarkeit) gezielt berücksichtigen kann (heute: § 2 Abs. 3 GOG; vgl. auch § 4 Abs. 4 Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972, SRL Nr. 41).

### § 8

Für die erstinstanzlichen Gerichte zu wählen sind die Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte, des Arbeitsgerichtes, des Kriminalgerichtes und des Zwangsmassnahmengerichtes. Einzig die Richterinnen und Richter am Jugendgericht müssen nicht in ihr Amt gewählt werden, da die Richterinnen und Richter des Bezirksgerichtes Luzern von Gesetzes wegen als an das Jugendgericht gewählt gelten (§ 25 Abs. 1).

Richterinnen und Richter sind grundsätzlich an einem bestimmten Gericht tätig (Abs. 1). Auch die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter sollen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent angestellt werden. Die Beschäftigungssituation an den einzelnen Gerichten kann jedoch zur Folge haben, dass am betreffenden Gericht keine Vollzeitstelle verfügbar ist. Um die Person dennoch im Umfang von 100 Stellenprozenten anzustellen, sollen Richterinnen und Richter entweder mit je einem Teilstipendium an zwei erstinstanzliche Gerichte oder mit einem Teilstipendium an ein bestimmtes Gericht und mit dem anderen Teilstipendium als frei einsetzbare Richter oder als frei einsetzbare Richterin nach § 26 Absatz 3 gewählt werden können.

Für die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte beginnt die Amtsduer am 1. Januar 2011 (Abs. 2; vgl. § 40 GOG).

Absatz 3 entspricht der heutigen Regelung in § 17 Absatz 2 GOG. Zuerst sind Richterinnen und Richter zu wählen, aus diesen dann die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten. Aus den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten bezeichnen die Gerichte bei ihrer Konstituierung den Gerichtspräsidenten oder die Gerichtspräsidentin (§ 30 Abs. 1). Bei Gerichten mit nur einer Abteilung wie beispielsweise dem Arbeitsgericht amtet der gewählte Abteilungspräsident oder die gewählte Abteilungspräsidentin zugleich auch als Gerichtspräsident oder -präsidentin. Da das neue Zwangsmassnahmengericht dem Bezirksgericht Kriens und das neue Jugendgericht dem Bezirksgericht Luzern angegliedert werden (§ 22 Abs. 2), sind aus dem Kreis der Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten der Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes und des Zwangsmassnahmengerichtes zu wählen (Abs. 4).

### § 9

Vor der Neuwahl hat der Kantonsrat insbesondere die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 7 des Personalgesetzes zu prüfen. Diese Anforderungen werden wichtiger, da die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte künftig vermehrt einzelrichterliche Aufgaben wahrnehmen werden. Die Gewählten müssen in der Lage sein, die Funktion als Einzelrichter oder -richterin selbstständig zu erfüllen. Darauf sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 9), die Unvereinbarkeiten (§ 10), die Regelung der Nebenbeschäftigung (§ 12), die Offenlegung der Interessenbindungen (§ 13) und der minimale Beschäftigungsgrad (§ 29 Abs. 1) ausgerichtet.

Gemäss § 30 Absatz 1 KV kann an die Gerichte gewählt werden, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Richterinnen und Richter müssen somit schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Kanton Luzern sein (§ 16 KV). Absatz 2 von § 30 KV überlässt es dem Gesetzgeber, neben der Stimmberichtigung in kantonalen Angelegenheiten weitere Wahlbarkeitsvoraussetzungen festzulegen. Verlangt werden soll eine abgeschlossene juristische Ausbildung. Ein solche liegt vor, wenn ein Studium mit einem Master oder Lizentiat in der Regel an einer schweizerischen Universität abgeschlossen wurde. Der Bachelor-Abschluss genügt nicht. Ausser dem Universitätsdiplom wird das Anwaltspatent des Kantons Luzern oder eine gleichwertige Ausbildung verlangt.

#### *§ 10*

Aus der Kantonsverfassung ergibt sich, dass die Mitglieder des Obergerichtes, das heisst dessen Richterinnen und Richter, weder dem Regierungsrat noch dem Kantonsrat angehören dürfen (§ 84 Abs. 3 i.V.m. § 33 Absatz 1 KV). Diese Unvereinbarkeit soll für alle Richterinnen und Richter gelten. Die verfassungsmässige Grundlage bildet § 33 Absatz 3 KV.

#### *§ 11*

§ 32 Absatz 1 KV verlangt, dass die Mitglieder der Gerichte, das heisst sämtliche Richterinnen und Richter, vor Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ablegen. Im Gesetz ist zu regeln, wer den Eid oder das Gelübde abnimmt. Die gewählte Regelung entspricht im Wesentlichen dem heutigen § 37 GOG.

Vor Ihrem Rat sollen weiterhin nur die Mitglieder der obersten Gerichte vereidigt werden. Die Unterabsätze b-d bestimmen, wer den Eid oder das Gelübde der übrigen vom Kantonsrat gewählten Richterinnen und Richter abnimmt. Bei den erstinstanzlichen Gerichten vereidigt der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin die Richterinnen und Richter mit Ausnahme der vom Obergericht bereits vereidigten Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten. Der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin wird bei der Konstituierung durch das Richterkollegium bestimmt (§ 30 Abs. 1, vorher § 17<sup>ter</sup> Abs. 2 GOG).

Absatz 2 nimmt die heutige Praxis auf, wonach nur die neu gewählten Richterinnen und Richter vereidigt werden. Nach der Wiederwahl einer im Amte stehenden Person soll keine neue Vereidigung notwendig sein. Diese Regelung gilt auch für die bisher in Volkswahl gewählten Amtsrichterinnen und -richter, die gestützt auf § 44 Absatz 1e KV erstmals vom Kantonsrat zu wählen sind.

#### *§ 12*

Die Nebenbeschäftigen werden für die Richterinnen und Richter gleich geregelt wie für die übrigen Angestellten des Kantons in § 53 des Personalgesetzes und für die Magistratinnen und Magistraten in § 2 Absatz 2 und § 4 des Behördengesetzes. Dabei ist zu beachten, dass mit Nebenbeschäftigung immer die Tätigkeit ausserhalb des Gerichtes gemeint ist und dass diese in Ausnahmefällen prozentual sogar grösser sein kann als die richterliche Tätigkeit.

Nicht vollamtlichen Richterinnen und Richtern muss es möglich sein, neben der richterlichen Tätigkeit eine weitere Beschäftigung auszuüben. Auch den vollamtlichen Richterinnen und Richtern soll eine Nebenbeschäftigung nicht gänzlich verwehrt bleiben, zumal diese im Interesse des Gerichtes liegen kann (beispielsweise ein sachlich oder zeitlich beschränkter Lehrauftrag an der Universität). In allen Fällen darf die Nebenbeschäftigung die Ausübung der Amtspflicht in keiner Art und Weise beeinträchtigen und muss mit der Unabhängigkeit und dem Ansehen des Gerichtes vereinbar sein. Deshalb werden bestimmte gerichtsnahe (anwaltliche und notarielle) Tätigkeiten zum Vornherein ausgeschlossen (Abs. 3 und 4). Zudem erfordert die Ausübung einer Nebenbeschäftigung eine Bewilligung des Obergerichtes. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen oder anderen Organisationen ohne Erwerbszweck (Abs. 2). Mit der Bewilligungspflicht sind Kontrolle und Transparenz der Nebenbeschäftigungen gewährleistet.

Bis anhin waren an den erstinstanzlichen Gerichten Teilzeitbeschäftigungen von 10 bis 30 Stellenprozenten möglich. Die Regelung der Nebenbeschäftigungen für die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte in Absatz 4 berücksichtigt die Tatsache, dass neu Teilzeitbeschäftigungen von weniger als 50 Stellenprozenten ausgeschlossen sind (ausnahmsweise 40%, vgl. § 29). Von der Regelung betroffen sind Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte, welche neben ihrer Teilzeitbeschäftigung am Gericht als Anwältinnen und Anwälte arbeiten. Das ist unbedenklich, soweit sich die Anwaltstätigkeit auf Beratung, notarielle Funktionen oder ähnliche Bereiche beschränkt. Auch die anwaltliche Vertretung im Verwaltungsbereich oder vor ausserkantonalen Gerichten ist unproblematisch. Nicht zulässig ist es hingegen, als Richter oder Richterin im Zivil- und Strafbereich tätig zu sein und daneben Prozessparteien vor der gleichen oder einer anderen richterlichen Behörde zu vertreten. Ein Auftreten als entscheidender Richter oder Richterin im einen Fall und als Parteivertreter oder Parteivertreterin in einem anderen könnte den Eindruck von Befangenheit erwecken. Richterinnen und Richter sollen sich deshalb für eine klare funktionale Trennung entscheiden. Für das Obergericht stellt sich die Frage nicht, weil die anwaltliche Tätigkeit der Richterinnen und Richter generell ausgeschlossen ist (Abs. 3).

Das Obergericht kann nähere Vorschriften zur Ausübung der Nebenbeschäftigungen erlassen, zum Beispiel, dass Einnahmen ab einem bestimmten Betrag abzuliefern sind (Abs. 5).

### *§ 13*

Neben den in den Prozessgesetzen verankerten Ausstandsgründen soll die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen sicherstellen, dass Richterinnen und Richter nicht durch sachfremde Überlegungen in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt werden (vgl. Kap. III.1). Die Offenlegung der Interessenbindungen gewährleistet eine unabhängige und unbeeinflusste Arbeit. Indem solche Bindungen nach aussen transparent gemacht werden, werden Vorurteile abgebaut. Um dem Anliegen nach erhöhter Transparenz gerecht zu werden, muss das Register öffentlich sein (Abs. 2).

Insbesondere die Ersatzrichterinnen und -richter des Obergerichtes sind zu einem grossen Teil frei praktizierende Anwältinnen und Anwälte. Nach Artikel 13 Absatz 1

des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) unterstehen Anwältinnen und Anwälte zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann einem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist (sogenanntes Anwaltsgeheimnis). Verstöße gegen das Berufsgeheimnis werden sowohl aufsichtsrechtlich wie auch strafrechtlich sanktioniert. Die Registrierungsvorschrift muss daher einen Vorbehalt zugunsten des Berufsgeheimnisses vorsehen (Abs. 1).

Um die Aktualität des Registers sicherzustellen, muss den Betroffenen eine periodische Meldepflicht auferlegt werden (Abs. 3).

#### *§ 14*

Das Obergericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons in Zivil- und Strafsachen (§ 84 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 1 KV). Da die Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht zum Kantonsgericht erst zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden soll, sind in dieser und den nachfolgenden Bestimmungen lediglich Regelungen für das Obergericht vorzusehen (vgl. Erläuterungen zu § 1). Für das Verwaltungsgericht sind eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen in das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts zu übernehmen (vgl. Kap. VIII.2.f).

Die Absätze 2 und 4 enthalten die bisherige Regelung des § 2 Absätze 1 und 5 GOG über die Richterzahl und den Beschäftigungsgrad.

#### *§§ 15–17*

Diese Bestimmungen regeln die Zuständigkeit des Obergerichtes. In § 15 werden zunächst die Verfahren nach der ZPO aufgeführt. Im Bereich der StPO beschränkt sich die Zuständigkeit des Obergerichtes auf die Funktion als Rechtsmittelinstanz (§ 16). Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege führt das Obergericht lediglich in bestimmten Bereichen durch. Zu nennen sind beispielsweise das Personalrecht oder Entscheide von Verwaltungsbehörden gestützt auf das EGZGB (§ 11 EGZGB).

#### *§ 18*

Grundsätzlich werden Entscheide des Obergerichtes in der Sache von der Abteilung, prozessuale Entscheide von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin gefällt. Die detaillierte Zuständigkeitsordnung soll das Obergericht vorerst in seiner Geschäftsordnung regeln (vgl. § 20 Abs. 1). Unter dem rechtsstaatlichen Blickwinkel wäre es angebracht, die Zuständigkeiten des Einzelrichters und der Einzelrichterin im Gesetz zu regeln (§ 45 Abs. 2b KV). Rechtsuchende sollen wissen, ob ihre Sache durch eine Abteilung oder einen Einzelrichter beurteilt wird. Zu beachten ist, dass mit der Schaffung des neuen Kantonsgerichtes per 2013 ohnehin neue Bestimmungen erlassen werden müssen und die Geschäftsordnung des Obergerichtes zumindest nach geltendem Recht vom Kantonsrat genehmigt wird.

Der Klarheit halber wird erwähnt, dass dem Gesamtgericht keine Rechtsprechungsfunktion zukommt (§ 84 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 2 KV).

### § 19

Um Wahlen vornehmen zu können, benötigt das Obergericht eine gesetzliche Grundlage (§ 63 Abs. 3 KV; Abs. 1). Eine solche wird in § 38 beispielsweise für die Wahl der Friedensrichterinnen und -richter geschaffen.

Ausnahmsweise kann die Ernennung von ausserordentlichen Mitgliedern der Gerichte und Schlichtungsbehörden notwendig sein (Abs. 2). Zu denken ist etwa an den Ausfall eines Richters oder einer Richterin für längere Zeit wegen Krankheit oder Unfall. Oder es fallen gleichzeitig mehrere besonders aufwendige Fälle an, welche nicht fristgerecht erledigt werden können. In diesen Fällen reicht der Einsatz eines frei einsetzbaren Richters oder einer frei einsetzbaren Richterin nicht aus (vgl. Erläuterungen zu § 26 Abs. 3). Die Kompetenz zur Ernennung von ausserordentlichen Gerichts- und Behördenmitgliedern durch das Obergericht bezieht sich auf die in § 21 Absatz 1 genannten, der umfassenden Aufsicht unterstellten Einheiten (zur ausserordentlichen Ernennung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft vgl. § 57).

Mit «dem Obergericht unterstellte Gerichte und Behörden» sind die Gerichte und Dienststellen gemeint, über die das Obergericht gemäss § 21 die Aufsicht ausübt. Konkret handelt es sich dabei um die erstinstanzlichen Gerichte, die Schlichtungsbehörden sowie die Grundbuch- und Konkursdienststellen. Der Begriff wird in der Folge einheitlich verwendet.

### § 20

Das Obergericht soll in einer Geschäftsordnung seine Organisation, seine Führung und die interne Zuständigkeit selber regeln. Heute ist die grundlegende Organisation des Obergerichtes teilweise im Gesetz festgelegt (§ 5 Abs. 1 GOG). Dem Obergericht soll für die Erfüllung seiner Aufgaben grösstmögliche Freiheit geboten werden (vgl. Erläuterungen zu § 18). Es soll daher insbesondere die zahlenmässige Besetzung und die weitere Organisation seiner Abteilungen in der Geschäftsordnung selber festlegen können. Solange die gesetzliche Neuordnung der obersten Gerichte zu einem Kantonsgesetz noch nicht in Kraft ist, muss die Geschäftsordnung des Obergerichtes vom Kantonsrat genehmigt werden (§ 84 Abs. 3 KV i.V.m. § 77 Staatsverfassung vom 29. Januar 1875; danach ist der Gesetzgeber frei, ob er die Genehmigungspflicht beibehalten will).

Das Obergericht regelt das Nähere zur Organisation der Gerichte und Schlichtungsbehörden in Form einer Verordnung (Abs. 2). Durch Gesetz kann das Obergericht ermächtigt werden, in genau umschriebenen Rechtsgebieten die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese Regelungen ergehen ebenfalls in Form von Verordnungen (Abs. 3).

### § 21

Gemäss Absatz 1 übt das Obergericht die Aufsicht über die im Zivil- und Strafverfahren zuständigen Gerichte und Schlichtungsbehörden aus (zur Aufsicht im Bereich der Strafverfolgung vgl. §§ 61 und 69). Ausserdem bleibt das Obergericht die Aufsichtsbehörde im Grundbuchwesen. Im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen ist es die obere Aufsichtsbehörde. Die in Satz 2 von Absatz 1 genannten Aufsichtsbereiche sind bereits in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt (§ 31 Grundbuchgesetz vom 14. Juli

1930 [SRL Nr. 225], § 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 [EGSchKG; SRL Nr. 290]).

In den Absätzen 2 und 3 wird die Aufsichtstätigkeit des Obergerichtes umschrieben, soweit ihm die umfassende Aufsicht in Form der Fach- und Dienstaufsicht über die in Absatz 1 genannten Gerichte und Behörden zukommen soll. Die Rechtmäßigkeit von Entscheiden im Einzelfall ist auf dem Rechtsmittelweg zu prüfen.

Gemäss Absatz 4 beaufsichtigt das Obergericht verschiedene in der Rechtspflege tätige Berufstätige.

#### § 22

Gemäss § 84 Absatz 3 (Satz 2) in Verbindung mit § 65 Absatz 1 KV leiten das Obergericht und das Verwaltungsgericht die Gerichtsverwaltung für ihre Bereiche. Nach deren Zusammenlegung hat das künftige Kantonsgericht die Leitung der Gerichtsverwaltung inne. Über den Wortlaut der Verfassungsbestimmung hinaus wird in Absatz 2 vorgeschlagen, in einem ersten Schritt diese Leitungsaufgabe auf sämtliche dem Obergericht unterstellten Behörden auszudehnen. Gemäss § 65 Absatz 2 KV vertritt das Obergericht die ihm unterstellten Justizbehörden gegenüber dem Kantonsrat und dem Regierungsrat (Abs. 3).

#### § 23

Die in den §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 getrennt nach den Rechtsgebieten aufgeführten erstinstanzlichen Gerichte werden nochmals genannt.

#### § 24

Die geplante Bildung von vier Bezirksgerichten (Abs. 1) mit jeweils drei Abteilungen erfüllt die durch das vorbereitende Projekt JU 10 gesetzten Ziele der Effizienzgewinnung. Bei den Fachgerichten (Kriminalgericht, Zwangsmassnahmengericht und Arbeitsgericht) können die Anliegen der Justizreform ebenfalls spezifisch durchgeführt werden.

Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken soll nicht im Gesetz, sondern durch Kantonsratsbeschluss festgelegt werden (Abs. 2). Andernfalls würde eine Gemeindevereinigung wieder eine Gesetzesänderung notwendig machen. Auch die Sitze der Gerichte sind im Kantonsratsbeschluss zu regeln (§ 5).

#### § 25

Im Kanton Luzern ist die Arbeitsbelastung selbst für ein einziges, für den ganzen Kanton zuständiges Jugendgericht zu klein (vgl. Ausführungen in Kap. V.2.e). Das Jugendgericht soll daher dem Bezirksgericht Luzern angegliedert werden (Abs. 1). Auch ein fester Personalbestand ist nicht notwendig. Die Aufgaben können vollumfänglich in Doppelfunktion erfüllt werden. Die Richterinnen und Richter dieses Bezirksgerichtes sind vom Kantonsrat in eine Doppelfunktion zu wählen, die vier Mitglieder des Jugendgerichtes werden dann durch das Bezirksgericht Luzern selber bestimmt (vgl. Abs. 3).

Der Bund stellt es den Kantonen frei, ob sie ein Zwangsmassnahmengericht oder mehrere gleichartige solche Gerichte einrichten wollen (Art. 14 Abs. 4 StPO). Für den

Kanton Luzern drängt sich die Schaffung eines einzigen Gerichtes auf (vgl. Kap. V.2.f). Das Zwangsmassnahmengericht muss personell völlig neu gebildet werden. Es soll organisatorisch dem Bezirksgericht Kriens angegliedert werden (Abs. 2), womit sich Synergien im Betrieb ergeben.

Sachlich ist das Zwangsmassnahmengericht für das ganze Kantonsgebiet zuständig. Das Gericht benötigt das für die Bewältigung des unregelmässigen Arbeitsanfalls notwendige Personal. Entscheide sollen fristgerecht gefällt werden können. Zusätzlich zum festen Personalbestand soll auf weitere Ressourcen zurückgegriffen werden können, indem eine Anzahl Richterinnen und Richter und auch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes Kriens in Doppelfunktion für das Zwangsmassnahmengericht eingesetzt werden (Abs. 2 und 3). So lassen sich die Anforderungen einer hohen Flexibilität erfüllen. Zudem kann sichergestellt werden, dass immer ausreichend Richterinnen und Richter und Gerichtsschreiberinnen und -schreiber für die Gewährleistung des Pikettdienstes über das Wochenende zur Verfügung stehen.

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen nach der StPO und der JStPO oder für die Genehmigung von solchen Massnahmen. Im Weiteren soll es für die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) eingesetzt werden (vgl. Erläuterungen zu § 4 EGAuG in Kap. VIII.2.a) sowie für die Beurteilung der Wegweisung und des Betretungsverbotes bei häuslicher Gewalt (vgl. Ausführungen in Kap. VII).

## § 26

Die in § 23 genannten erstinstanzlichen Gerichte sollen organisatorisch zu einer Gruppe zusammengeführt werden. Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte muss im Gesetz verankert werden, da sie Kompetenzen erhält (z.B. Einsatz der Richterinnen und Richter, § 28 Abs. 1 und 2 OGB). Mit der Bildung einer Gruppe können die Gerichte von Führungs- und Managementaufgaben entlastet werden.

Die interne Führung sowie die Kompetenzordnung im Führungsbereich brauchen nicht auf Gesetzesstufe verankert zu werden, sondern in entsprechenden Geschäftsordnungen und obergerichtlichen Verordnungen. Diese können so flexibel an veränderte Verhältnisse angepasst werden (Abs. 2).

Der Präsident oder die Präsidentin der Gruppe erstinstanzliche Gerichte übt Funktionen aus, die über diejenigen eines Richters oder einer Richterin hinausgehen. Aus diesem Grund soll diese Person vom Obergericht gewählt werden und nicht von den zur Gruppe zusammengefassten erstinstanzlichen Gerichten (2. Satz von Abs. 2, § 19 Abs. 1).

Im Rahmen der Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichte werden die Ersatzrichterinnen und -richter an diesen Gerichten generell und damit auch bei den Bezirksgerichten abgeschafft. Mit dem Instrument der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter soll unter anderem sichergestellt werden, dass die erstinstanzlichen Gerichte bei einem Ausstand von Richterinnen und Richtern beschlussfähig bleiben und auf sofort verfügbare, eingearbeitete Ersatzleute greifen können (Abs. 3). Die frei

einsetzbaren Richterinnen und Richter werden vom Kantonsrat in diese Funktion gewählt (§ 8 Abs. 1 OGB). Sie haben einen festen Beschäftigungsgrad (Voll- oder Teilzeit) und erfüllen ihre Richteraufgabe ständig. Das erhöht die Effizienz gegenüber der heutigen Lösung mit nicht immer voll verfügbaren und oft nur in beschränktem Mass eingearbeiteten Ersatzrichterinnen und -richtern. Auf diese kann daher verzichtet werden. Als Folge daraus müssen keine Stundenlöhne und zusätzliche Büroentschädigungen mehr ausbezahlt werden, womit die Kosten gesenkt werden können. Der Einsatz der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter wird in § 28 Absatz 1 geregelt.

### § 27

Bis anhin bestimmte der Kantonsrat durch Kantonsratsbeschluss die Zahl der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Richterinnen und Richter für alle erstinstanzlichen Gerichte sowie deren Beschäftigungsgrad als vollamtliche, hauptamtliche oder nebenamtliche Mandatsträger (§ 17 Abs. 4 GOG). Diese Regelung war notwendig, da die Richterinnen und Richter der Amtsgerichte durch das Volk gewählt wurden und das Parlament damit keinen Einfluss auf diese Wahl hatte. Heute wählt der Kantonsrat alle Richterinnen und Richter und damit auch diejenigen der erstinstanzlichen Gerichte (§ 44 Abs. 1e KV; § 8). Das Obergericht soll unter Berücksichtigung des Globalbudgets den notwendigen Rahmen für die Wahl der Richterinnen und Richter festlegen. Dazu gehört die Anzahl der benötigten Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten. Damit Änderungen am Beschäftigungsgrad zwischen den an einem Gericht tätigen Richterinnen und Richtern und zwischen den erstinstanzlichen Gerichten entsprechend der Entwicklung der Arbeitslast möglich sind, wird das Obergericht nur festlegen, wie viel das Gesamtpensum (als Rahmenwert) der an einem Gericht tätigen Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten und Richterinnen und Richter betragen soll. Zur Steuerung der effizienten Aufgabenerfüllung legt es zusätzlich die minimale und maximale Anzahl an Richterinnen und Richtern pro Gericht fest (Abs. 1).

Seit der Einführung von LOG verfügt der Kantonsrat mit dem Globalbudget über ein zusätzliches Steuerungselement. Er legt im Globalbudget unter Kenntnisnahme des damit verbundenen Leistungsauftrages die Mittel fest, die für alle erstinstanzlichen Gerichte als Leistungsgruppe für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Gesamtzahl der Richterstellen ergibt sich aus dem Globalbudget, die aktuellen Bedürfnisse der Gerichte aufgrund der Geschäftslastentwicklung sollen bei Gesamterneuerungs- und Ergänzungswahlen berücksichtigt werden. Da das Globalbudget alle erstinstanzlichen Gerichte als Gruppe betrifft und nicht die einzelnen Gerichte, haben diese ihre Aufgaben im Rahmen der gruppeninternen Aufträge zu erfüllen. Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte beurteilt selber, wie viele Richterinnen und Richter und zu welchem Beschäftigungsgrad sie benötigt. Zudem erfasst sie Begehren der Richterinnen und Richter um Änderungen am Beschäftigungsgrad und gleicht diese aus. Dann unterbreitet die Gruppe dem Obergericht das Personalkonzept für die Richterinnen und Richter, damit dieses die Grundbeschlüsse nach Absatz 1 treffen kann. Unter Beachtung des Spielraumes aus dem Globalbudget und des vom Obergericht festgelegten Rahmens kann die Gruppe erstinstanzliche Gerichte so jeweils vor den Wahlen zuhanden des Kantonsrats die aktualisierte Zahl der zu wählen-

den Richterinnen und Richter und deren gesamte Stellenprozente für die einzelnen Gerichte beantragen. Der vom Obergericht genehmigte Beschluss gilt als Grundlage für die Durchführung der Gesamterneuerungs- oder Ergänzungswahlen an den Kantonsrat, ohne ein Wahlantrag zu sein (Abs. 2).

### § 28

Die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter werden von der Gruppe erstinstanzliche Gerichte nach Bedarf eingesetzt (Abs. 1). Sie stehen als quasi Ersatzrichterinnen und -richter zur Verfügung, wo solche benötigt werden. Ferner kommen sie befristet zum Einsatz, wenn Richterinnen oder Richter für eine gewisse Zeit ausfallen, insbesondere bei Urlaub, Mutterschaft, Krankheit oder Unfall. Dadurch kann ohne Zeitverzug auf eine solche Situation reagiert und der Betrieb ohne Lücken aufrecht erhalten werden. Den frei einsetzbaren Richterinnen und Richtern können einzelne Fälle zur Bearbeitung zugewiesen werden, wenn diese wegen ihres ausserordentlichen Umfangs mit den vorhandenen Richterinnen und Richtern am betreffenden Gericht nicht bewältigt werden könnten. In solchen Fällen musste bisher das Obergericht ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen. Die damit verbundenen Kosten entfallen künftig. Soweit die Richterinnen und Richter für die erwähnten Aufgaben nicht beansprucht werden, kann die Gruppe sie entsprechend der quartalsweise ausgewerteten Arbeitslast an denjenigen Gerichten einsetzen, welche über gewisse Zeiträume hinweg überlastet sind. Damit kann verhindert werden, dass einerseits dort die Pendenden zu stark zunehmen und andererseits die Verfahrensdauer noch länger wird.

Die an ein bestimmtes Gericht gewählten Richterinnen und Richter werden grundsätzlich an diesem Gericht eingesetzt (vgl. § 8 Abs. 1). In Ausnahmesituationen muss jedoch die Möglichkeit bestehen, sie vorübergehend an einem anderen Gericht innerhalb der Gruppe erstinstanzliche Gerichte einzusetzen (Abs. 2). Das bedarf einer Grundlage im Gesetz. Von der Möglichkeit soll beispielsweise Gebrauch gemacht werden, wenn an einem Gericht ein Abteilungspräsident oder eine Abteilungspräsidentin ausfällt und ein erfahrener Richter oder eine Richterin mit Kenntnissen im entsprechenden Fachgebiet den Ausfall überbrücken sollte. In einem solchen Fall reicht der Rückgriff auf die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter allenfalls nicht aus.

Alle Richterinnen und Richter und Präsidentinnen und Präsidenten können sowohl in der Funktion als Einzelrichterinnen und -richter als auch in der Abteilung eingesetzt werden (Abs. 3). In Abweichung zu dieser allgemeinen Regelung kann der Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes nur in bestimmten Fällen als Einzelrichter oder Einzelrichterin tätig werden, da das Jugendgericht von Gesetzes wegen in Dreierbesetzung zu tagen hat (§ 36 Abs. 3 Satz 2).

### § 29

Der Beschäftigungsgrad eines Abteilungspräsidenten oder einer Abteilungspräsidentin betrug bislang zwingend 100 Stellenprozente, eine Reduktion war nicht möglich. Neu wird ein Mindestbeschäftigunggrad von 80 Stellenprozenten festgelegt, um auch Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten die teilzeitliche Beschäftigung beispielsweise aus familiären Gründen zu ermöglichen. Ein Beschäftigungsgrad von

80 Prozent soll aber nicht unterschritten werden, damit die Aufgabe angemessen wahrgenommen werden kann (Abs. 1a).

Um die Verfahrensordnung des Bundes effizient umzusetzen, braucht es eine genügende Präsenzzeit der Richterinnen und Richter, werden doch vermehrt Einzelrichterinnen und -richter zum Einsatz kommen (vgl. Kap. V.2.b). Vorgeschlagen wird daher ein Mindestbeschäftigungssgrad von 50 Stellenprozenten (ausnahmsweise von 40%, wenn besondere Gründe vorliegen; Abs. 1b).

In Absatz 2 wird die flexible Regelung zur Änderung des Beschäftigungsgrades übernommen, wie sie heute beispielsweise für die Amtsgerichte in § 17 Absatz 5 GOG festgelegt ist.

### § 30

Im Konstituierungsbeschluss legt jedes Gericht seine interne Struktur fest und ordnet die Richterinnen und Richter und die Präsidentinnen und Präsidenten den Abteilungen zu (Abs. 1).

Die Regelung in Absatz 2 entspricht sachlich dem heutigen § 18 Absatz 1 GOG.

### § 31

Die Zuständigkeiten der Gerichte und Behörden sind in § 6 allgemein aufgeführt, in den folgenden §§ 31 bis 33 werden nur die dort noch nicht genannten Zuständigkeiten erwähnt. Für die Bezirksgerichte ist dies die Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren. Bei Vollstreckungsverfahren ist die Beschwerde immer möglich, weshalb ein oberes Gericht notwendig ist. Aus diesem Grund kann das Obergericht seine Entscheide nicht selber vollstrecken.

Der Vollständigkeit halber wird zudem erwähnt, dass die Bezirksgerichte untere Aufsichtsbehörden nach SchKG sind (zum Obergericht als obere Aufsichtsbehörde vgl. § 21 Abs. 1).

### § 32

Das Arbeitsgericht erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Schweizerischen Zivilprozeßordnung, nach diesem Gesetz und weiteren Erlassen zugeteilt sind (§ 6). Bisher beurteilte das Arbeitsgericht Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken. Neu soll das Arbeitsgericht mit seinen fachlichen Kenntnissen für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuständig sein (Unterabs. a; vgl. Ausführungen in Kap. V.2.c).

Der Bund schreibt vor, dass die Kantone ein Gericht als einzige Instanz bezeichnen, das für die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und -richter, für die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts sowie für die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen zuständig ist (Art. 356 Abs. 2 ZPO). Diese Aufgabe wird dem Arbeitsgericht zugewiesen, welches über die dafür notwendigen Kapazitäten verfügt (Unterabs. c). Das Obergericht ist für gewisse, vom Bund vorgeschriebene Zuständigkeitsbereiche (Beschwerde, Revision und Entgegennahme des Schiedsspruches) als obere Instanz vorgesehen (§ 15 Unterabs. e).

### § 33

Das Kriminalgericht ist zuständig für die Beurteilung schwerer Straftaten (vgl. Kap. V.2.d). Diese werden in den Absätzen 2 und 3 aufgezählt und entsprechen der gelgenden Regelung (§ 12 kStPO).

In Absatz 3 wird die Schadengrenze von 20000 Franken auf 30000 Franken erhöht, hauptsächlich weil sich die bisherige Grenze als zu eng erwiesen hat.

Alle Verbrechen und Vergehen, welche in einem engen Zusammenhang mit Verbrechen oder Vergehen einer anderen Person stehen, sollen erstinstanzlich vom Kriminalgericht beurteilt werden können, um Tathergang und Strafmaß aufeinander abzustimmen (Abs. 4). Übertretungen fallen nicht unter diese Koordinationsbestimmung.

### § 34

Die Grösse der Gerichtsabteilungen als Einheiten des Gerichtes mit selbständigm Aufgabengebiet soll diese in die Lage setzen, in einem oder mehreren Fachbereichen die Aufgaben der Einzelrichterinnen und -richter zu erfüllen und als Kollegium funktionsfähig zu sein. Für ein selbständiges Kollegium sind mindestens ein Abteilungspräsidium und zwei Richterinnen oder Richter notwendig. Die Stellvertretung soll innerhalb der Abteilung zweckmässig geregelt werden können. Die selbständige Arbeitserfüllung der Abteilung soll auch während der Ferien oder kurzen anderen Abwesenheiten intern gewährleistet bleiben. Das Kollegium soll überschaubar sein, den Fachaustausch und eine einheitliche Handhabung des Rechts untereinander ermöglichen. Die Funktionen innerhalb der Abteilung sollen ausgewogen sein. Heute ist das Verhältnis von Präsidentinnen und Präsidenten zu Richterinnen und Richtern im Vergleich der Gesamtbeschäftigung zu kopflastig (45% Präsidenten zu 55% Richter). Dieses «Häuptlingssystem» ist nicht erforderlich. Die genannten Bedingungen können in einer Abteilung optimal gewährleistet werden, wenn sie über ein Präsidium und zwei bis drei Richterinnen oder Richter mit gemeinsam 300 Stellenprozenten sowie zwei bis drei Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber mit gemeinsam 200 Stellenprozenten verfügt. Stärkere Abweichungen von diesem Grundsatz haben Abstriche bei der Effizienz der Abteilung zur Folge. Die Dreierbesetzung bei Abteilungsfällen hat sich bewährt und soll weitergeführt werden (Abs. 1).

Die Zuständigkeit der Abteilungen wird für diejenigen Verfahren vorgesehen, in denen nicht der Einzelrichter oder die Einzelrichterin für zuständig erklärt wird und ein Entscheid des Kollegiums notwendig erscheint. Dies gilt vor allem für ordentliche und für streitige ehe- und partnerschaftliche Verfahren (Abs. 2a und c). Zudem fallen die Spezialverfahren, die sich aufgrund der Natur der Sache nicht für den Einzelrichter oder die Einzelrichterin eignen, in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung (Abs. 2b).

### § 35

Ein erheblicher Teil der genannten sachlichen Zuständigkeiten in Zivilsachen und in Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) fallen bereits heute dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin zu (Abs. 1c, d, g-j und l sowie Abs. 1b bis zu einem Streitwert von Fr. 8000.–). Zur Steigerung der Effizienz sollen die Einzelrichterinnen und -richter in weiteren Verfahren eingesetzt werden,

für welche ein Entscheid in der Abteilung nicht nötig ist (Abs. 1a, e, f, k). Aufgrund der Effizienzsteigerung werden dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin zudem alle übrigen Verfahren übertragen, für welche die Abteilung nicht zuständig ist (Generalklausel gemäss Abs. 1m).

Der Bund gestaltet das Verfahren bis zu einem Streitwert von 30000 Franken als einfaches Verfahren. Dieses Verfahren ist aufgrund seiner Ausgestaltung auf die Durchführung durch den Einzelrichter und die Einzelrichterin zugeschnitten (Abs. 1b).

Im summarischen Verfahren (§ 35 Abs. 1c, Art. 248 ff. ZPO) werden insbesondere sämtliche Arten von vorsorglichen Massnahmen angeordnet.

In der Aufzählung bereits nicht mehr aufgeführt ist die einzelrichterliche Zuständigkeit beim gemeinsamen Scheidungsbegehr nach Artikel 111 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Die Bestätigung des Scheidungswillens wird abgeschafft. Die entsprechende Änderung des ZGB wird auf den 1. Februar 2010 in Kraft treten.

In Strafverfahren war der Einzelrichter oder die Einzelrichterin bisher einzigt für die nachträglichen Entscheide nach Artikel 363–365 StPO mit Ausnahme der Verwahrung und der stationären Behandlung zuständig (Abs. 2d). Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung und der möglichen Verkürzung der Verfahren sollen die Einzelrichterinnen und -richter in weiteren Verfahren, insbesondere bei Übertretungen, eingesetzt werden (Abs. 2a–c, e und f). Im Einzelnen ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin für die gerichtliche Beurteilung bei Übertretungen, für die gerichtliche Beurteilung im Strafbefehlsverfahren (Art. 356 Abs. 6 StPO), in den abgekürzten Verfahren (Art. 361 und 362 StPO), in den selbständigen Verfahren (Art. 377 Abs. 4 und 378 StPO) und in den vom Gesetz erwähnten Fällen zuständig.

Das Jugendgericht entscheidet mit einer Ausnahme immer als Abteilung (Art. 7 Abs. 2 JStPO). Einzig bei Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen betreffen ist der Entscheid des Einzelrichters oder der Einzelrichterin zulässig (Art. 34 Abs. 3 JStPO). Absatz 3 hält dies fest.

Alle vom Zwangsmassnahmengericht zu beurteilenden Fälle werden von einem Einzelrichter oder von einer Einzelrichterin behandelt (Abs. 4). Bei den Zwangsmassnahmenverfahren handelt es sich um rasche Verfahren, welche mit Verfahrensentscheiden beendet werden. Es sind keine Urteile beziehungsweise endgültige Entscheide. Eine Dreierbesetzung würde den Personalbedarf des Zwangsmassnahmengerichtes massiv vergrössern.

### § 36

Ein Abteilungspräsident oder eine Abteilungspräsidentin hat sowohl den Vorsitz in der Abteilung als auch die Verfahrensleitung inne (Abs. 1). Diese Aufgaben sollen an ein präsidierendes Mitglied delegiert werden können (Abs. 3). Diese Möglichkeit wurde in der Praxis entwickelt und wird nun ins Gesetz aufgenommen.

Der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin ist nur in denjenigen Fällen für die Erläuterung und Berichtigung zuständig, in denen die Abteilung den Entscheid gefällt hat. In allen anderen Fällen erläutert und berichtigt der in der Sache zuständige Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin.

Die Intervention, die Sicherheitsleistungen und die unentgeltliche Rechtspflege werden wie bisher als Entscheid im Verfahren der Verfahrensleitung zugewiesen

(Abs. 2a, c und d). Die ZPO sieht neu die Streitverkündigungsklage vor. Diese ist nur möglich, wenn sie vom Gericht zugelassen wird (Art. 82 Abs. 3 ZPO). Der entsprechende Entscheid soll von der Verfahrensleitung getroffen werden (Abs. 2b). Die in Absatz 2 aufgeführte Liste ist nicht abschliessend, sondern hält die wichtigsten von der Verfahrensleitung zu treffenden Entscheide fest.

Sämtliche Aufgaben der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten können im Einzelfall auf ein präsidierendes Mitglied übertragen werden (Abs. 3). Damit ist auch der Spezialfall geregelt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes krankheitshalber ausfällt. Nach § 35 Absatz 4 OGB beurteilt dieser in Strafverfahren gegen Jugendliche als Einzelrichter oder Einzelrichterin Einsprüchen gegen Strafbefehle, die Übertretungen betreffen (Art. 34 Abs. 3 JStPO). Aufgrund der Bestimmung in Absatz 3 kann dann ein präsidierendes Mitglied des Jugendgerichts die Aufgaben als Einzelrichter oder Einzelrichterin wahrnehmen.

### § 37

Der Bund regelt sowohl die Verfahrensleitung als auch deren Delegation an ein anderes Mitglied des Gerichtes. In Anlehnung an die bisherige kantonale Regelung wird der Richter oder die Richterin, an den oder die die Delegation erfolgt, weiterhin Instruktionsrichter oder -richterin genannt.

### § 38

Künftig wird es nicht mehr in jeder Gemeinde einen Friedensrichter oder eine Friedensrichterin geben, weshalb diese auch nicht mehr in den Gemeinden gewählt werden können. Im Weiteren werden die Friedensrichterinnen und -richter neu vom Kanton entlöhnt (vgl. die Ausführungen in Kap. V.3.a). Die Friedensrichterinnen und -richter haben nicht mehr nur Schlichtungsaufgaben, sondern in beschränktem Rahmen richterliche Aufgaben zu übernehmen. Aufgrund dieser Aufgabenerweiterung soll das Obergericht sowohl Aufsichts- (§ 18) als auch Wahlbehörde sein. Die Entscheide der Friedensrichterinnen und -richter können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden (Art. 319 Unterabs. a ZPO).

Die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsbehörden wurden bislang vom Regierungsrat gewählt. Da diese Schlichtungsbehörden ähnlich wie die Friedensrichterinnen und -richter neu richterliche Aufgaben übernehmen (vgl. die Ausführungen in Kap. V.3.b und c), wird neu das Obergericht die Wahlen vornehmen. Das Obergericht wird nach § 18 zudem als Aufsichtsbehörde eingesetzt.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses soll künftig das Schweizer Bürgerrecht eine Wahlbarkeitsvoraussetzung für die Schlichtungsbehörden sein (Abs. 2).

Für den Präsidenten oder die Präsidentin der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht sowie die Mitglieder mit Ausnahme der paritätischen Vertretung sollen die gleichen Wahlbarkeitsvoraussetzungen gelten wie bei den Richterinnen und Richter (Abs. 3). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Friedensrichterinnen und -richter neu auch richterlich tätig werden, weshalb auf sie die für die Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen sollen. Als Mitglieder der Schlichtungsbehörde werden jene Personen bezeichnet, die schlichten und entscheiden. Für die Tätigkeit in der Kanzlei der Schlichtungsbehör-

den gelten keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen. Welche Verbände die paritätischen Vertreterinnen und Vertreter der Schlichtungsbehörden vorschlagen, entscheidet das Obergericht nach dem jeweiligen Rechtsgebiet. Für die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht kommen Mieter- und Hauseigentümerverbände in Frage, für die Schlichtungsbehörde Gleichstellung Verbände und Organisationen, die hauptsächlich die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wahrnehmen (Art. 200 Abs. 2 ZPO). Das Obergericht ist an den Verbandsvorschlag gebunden und kann nicht von sich aus eine andere Person als paritätische Vertretung wählen.

#### § 39

Bereits nach der alten Staatsverfassung durften Friedensrichterinnen und Friedensrichter nicht dem Amtsgericht ihres Amtsgerichtskreises angehören (§ 85 Abs. 4). Die bisherige Verfassungsbestimmung gilt aufgrund der Übergangsregelung in § 84 Absatz 6 der Kantonsverfassung weiterhin und soll nun ins Gesetz übernommen werden. Zugleich wird die Unvereinbarkeit auf die Mitglieder der anderen Schlichtungsbehörden ausgedehnt. Aufgrund ihrer richterlichen Funktionen sollen sämtliche Mitglieder der Schlichtungsbehörden dem Kantonsrat nicht angehören dürfen.

#### § 40

Eine Dreierbesetzung der paritätischen Schlichtungsbehörden (Abs. 1) ergibt sich daraus, dass neben dem Vorsitz in Mietfällen die Mieter- und Vermieterseite beziehungsweise in Gleichstellungsfällen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vertreten sein müssen. Damit die vom Bund in Gleichstellungsfällen verlangte Geschlechterparität erfüllt werden kann, müssen genügend Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite beider Geschlechter vorhanden sein. Dies ist vom Obergericht zu berücksichtigen, wenn es die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festlegt und die Wahlen in die Schlichtungsbehörde Gleichstellung vornimmt.

In klaren Fällen, in denen die Schlichtungsbehörde nicht in Dreierbesetzung zu beschliessen braucht, wird in Absatz 2 eine Regelung analog § 35 Absatz 1 für die Einzelrichterinnen und -richter getroffen.

#### § 41

Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden wird analog der für die erstinstanzlichen Gerichte getroffenen Regelung durch das Obergericht in einer Verordnung bestimmt (vgl. § 27 Abs. 1). Für die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht muss das Obergericht die Stellenprozente der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder mit Ausnahme die paritätischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmen. Für die Schlichtungsbehörde Gleichstellung ist dies nicht notwendig, da der Präsident und die Mitglieder des Arbeitsgerichts der Schlichtungsbehörde von Amtes wegen angehören (vgl. § 46 Abs. 2).

### § 42

Analog der für die erstinstanzlichen Gerichte vorgesehenen Lösung (§ 30 Abs. 2) sollen sich die paritätischen Schlichtungsbehörden selber eine Geschäftsordnung geben.

### § 43

Pro Friedensrichterkreis ist ein Friedensrichter oder eine Friedensrichterin vorgesehen. Sie können sich betreffend Räumlichkeiten, IT-System und Kanzlei dem Bezirksgesetz anschliessen, wo das nützlich ist. Den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern steht es frei, die Vermittlungsversuche dezentral an mehreren Standorten durchzuführen.

### § 44

Grundsätzlich werden die Vermittlungsversuche bei den Schlichtungsbehörden durchgeführt (Art. 197 ZPO). Der Vermittlungsversuch durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin ist aber nicht in allen Sachgebieten zweckmässig. An Stelle des Friedensrichters oder der Friedensrichterin sollen die genannten Gerichte zuständig sein. Unterabsätze a, c und d entsprechen der heute im Kanton Luzern geltenden und bewährten Lösung (§§ 16 Abs. 3, 132 Abs. 1, 133 Abs. 2 und 186 Abs. 2 kZPO). In Fällen, in denen mit dem Begehr um Vermittlung ein Gesuch für unentgeltliche Rechtspflege eingereicht wird, hat anstelle der Schlichtungsbehörde automatisch das Gericht den Schlichtungsversuch durchzuführen. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen das Obergericht nach Artikel 5 ZPO als einzige Instanz urteilt (Unterabs. d).

Bislang war gestützt auf die kantonale Regelung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kein Schlichtungsversuch nötig. Der Bund kennt diese Ausnahme nicht (Art. 198 ZPO). Es ist zweckmässig, dass das Fachgericht diese Vermittlung selber übernimmt, da viele Verfahren bereits beim Schlichtungsversuch erledigt werden können (Unterabs. b).

### § 45

Nach den genannten Bestimmungen des Obligationenrechts hat das kantonale Recht die zuständige Stelle zu bezeichnen.

Mit dem Inkrafttreten der ZPO werden die Artikel 274 bis 274g OR über die Behörden und Verfahren bei Miete und Pacht aufgehoben. Als Folge davon wird die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht neu zuständig für ordentliche und ausserordentliche Kündigungen bei hängigen Ausweisungsverfahren.

Eine kantonalrechtliche Übergangsregelung erübrigts sich für die genannten Fälle, da die Übergangsbestimmung von Artikel 404 Absatz 2 ZPO zur Anwendung gelangt. Danach bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem neuen Recht. Eine bestehende Zuständigkeit nach dem alten Recht bleibt aber erhalten.

### § 46

Die Schlichtungsbehörde Gleichstellung bleibt beim Arbeitsgericht angesiedelt (Abs. 1). Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Arbeitsgerichtes gehören der Schlichtungsbehörde von Gesetzes wegen an und brauchen nicht in die Funktion gewählt zu werden (Abs. 2).

### *§§ 47 und 48*

Die Regelungen zu Leistungsauftrag und Globalbudget sind weitgehend identisch mit der durch das Modell «Leistungsorientierte Gerichte» eingeführten Regelung in § 37<sup>bis</sup> GOG. Für die Gruppe wird ein Leistungsauftrag erstellt, und die Gruppe weist den einzelnen Gerichten im Rahmen der Planung ihren gruppeninternen Anteil zu. Auf diesem Weg soll der Leistungsauftrag umgesetzt und das Globalbudget eingehalten werden können. Diese Regelung wird nun gesetzlich verankert.

### *§ 49*

Beschrieben wird der Einsatz der Mittel zu Beginn eines Budgetjahres (Abs. 1) und während dem Budgetjahr (Abs. 2). Die in Absatz 1 genannte Zuweisung von Budgetanteilen (verbunden mit dem Anteil am Leistungsauftrag) bezieht sich auf die Grundausstattung der Gerichte auf den Beginn eines Budgetjahres (Kalenderjahr). Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte verteilt zu Beginn des Budgetjahres nicht alle Mittel auf die einzelnen Gerichte. Für die Führung der Gruppe ist es aber notwendig, dass auch während dem Jahr Mittel zur Verfügung stehen. Zum Beispiel werden alle Stellen der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter (und der frei einsetzbaren Gerichtsschreiberinnen und -schreiber und des frei einsetzbaren Kanzleipersonals) zentral bewirtschaftet. Die Gerichte, welche im Laufe des Jahres zusätzliche Mittel benötigen (Personal oder Geld), bekommen diese von der Gruppe in der Regel befristet zugewiesen. Die Gruppe muss aber auch die Möglichkeit haben, bei einer Stellenvakanz eine erneute Stellenbesetzung zu untersagen, wenn die Stelle am betreffenden Gericht nicht oder nicht voll benötigt wird. Absatz 2 dient also der betriebswirtschaftlichen Effizienz des Mitteleinsatzes.

### *§ 50*

Das Obergericht hat dem Kantonsrat jährlich im Rahmen der Staatsrechnung Bericht über die Einhaltung der Leistungsaufträge und die Verwendung des oder der Globalbudgets zu erstatten.

### *§ 51*

Das Obergericht sowie die ihm unterstellten Gruppen und übrigen Justizbehörden sind selber für das Controlling verantwortlich.

### *§ 52*

Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte wird bereits vorne gesetzlich verankert (§ 26 Abs. 1) und ihr werden wichtige, gerichtsübergreifende Aufgaben übertragen. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die ohne Bezug auf die Gruppeninstitution nicht konkret geregelt werden können (vgl. §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2). Nebst dieser gesetzlich verankerten Gruppe soll das Obergericht bei Bedarf weitere Gruppen bestimmen können (Abs. 1), für welche die Bestimmungen über die Führung sinngemäß anwendbar sind (Abs. 3).

Die Organisation von Dienststellen in Gruppen stammt ursprünglich aus dem Budgetprozess; das Finanzaushaltsgesetz vom 13. September 1977 (SRL Nr. 600) nennt den Begriff Leistungsgruppe im Zusammenhang mit den Globalbudgets (§ 7a

Abs. 1a; vgl. Kap. V.2.g). Das Obergericht konnte gemäss § 37<sup>ter</sup> GOG schon bisher Leistungsgruppen bestimmen. Bei den Gerichten und den dem Obergericht unterstellten Behörden werden mehrere Dienststellen übergreifend zu einer Gruppe zusammengefasst, mit Auswirkungen auf die Organisationsebene oberhalb der Dienststelle oder des Gerichtes. Um hier auch begriffliche Klarheit zu schaffen, sollen die zusammengefassten Organisationseinheiten künftig als Gruppen bezeichnet werden. Diese Gruppen sind gleichzeitig auch Leistungsgruppen (§ 47 Abs. 2a), aber nicht ausschliesslich. Sie können weitergehende Aufgaben erfüllen.

Die Aufgaben der Gruppen ergeben sich entweder aus dem Gesetz konkret für eine bestimmte Gruppe (wie im Fall der Gruppe erstinstanzliche Gerichte) oder werden ihr im Rahmen der gesetzlichen Ordnung durch das Obergericht zugewiesen (Abs. 2). Dieses wählt auch den Leiter oder die Leiterin der Gruppe (z.B. Leiter/Leiterin Gruppe Grundbuch).

### *III. Staatsanwaltschaft*

Dieser Gesetzesteil handelt von der Staatsanwaltschaft, der nach dem Bundesrecht die Verantwortung für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zukommt (Art. 16 und 17 StPO). Der erste Abschnitt regelt die Fragen um die Wahl der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte. Der zweite Abschnitt enthält Bestimmungen zur Organisation der Staatsanwaltschaft als kantonale Dienststelle. Beim Bund ist die Strafverfolgung von Erwachsenen und Jugendlichen in getrennten Prozessordnungen geregelt, entsprechend finden sich in den dritten und vierten Abschnitten die nach diesen Gebieten getrennten weiteren Organisationsbestimmungen. Im fünften Abschnitt schliesslich sind die Grundsatzbestimmungen zur Koordination der Strafverfolgungsbehörden und zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft. Regelungen zum Strafverfahren enthält der vierte Teil des Gesetzes (§§ 70–73, 81 ff.).

#### *§ 53*

Der Kantonsrat soll die Staatsanwältinnen und -anwälte sowie die Jugendanwältinnen und -anwälte wählen (Abs. 1). Diese Wahlkompetenz fand sich bereits im gelgenden Recht (§§ 46 Abs. 3 und 62 Abs. 3 Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung vom 13. März 1995, Organisationsgesetz, OG; SRL Nr. 20). Die Amts-dauer beträgt nach § 11 des Personalgesetzes vier Jahre. Vor der Neuwahl hat der Kantonsrat insbesondere die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 7 des Personalgesetzes und die Einhaltung der spezifischen Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 54 zu prüfen.

Gemäss den §§ 58 ff. wird die Staatsanwaltschaft als Dienststelle organisiert (vgl. die Ausführungen in Kap. VI). Stärker als dem geschäftsleitenden Staatsanwalt oder der Staatsanwältin in der bisherigen Organisation soll künftig dem Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin eine führende Rolle als Vorsteher oder Vorsteherin der Dienststelle mit entsprechenden Managementaufgaben zukommen. Da der Regierungsrat nach den Bestimmungen des Personalrechts sämtliche Dienststellenleiterinnen und -leiter wählt, wäre es denkbar gewesen, diese grundlegende Wahlkompetenz auch hinsichtlich des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin dem Regie-

rungsrat zuzuteilen. Mit Rücksicht auf die fachlich unabhängige Stellung der Staatsanwaltschaft innerhalb der kantonalen Verwaltung wird stattdessen vorgeschlagen, dass der Kantonsrat den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin auf Antrag des Regierungsrates wählt. Damit bestünde die gleiche Ordnung wie für den Leiter oder die Leiterin der unabhängigen Finanzkontrolle (§ 3 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz [SRL Nr. 615] in der Fassung vom 9. März 2009; vgl. zu dieser Änderung G 2009 S. 129 und Botschaft B 81 vom 28. November 2008) und auch den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin (§ 44 Abs. 1d KV). Im Unterschied zu diesen Stellen ist das Auswahlermessen beschränkt, und zwar auf den Kreis der erfahrenen Staatsanwältinnen und -anwälte (Abs. 2). Das Antragsrecht des Regierungsrates trägt zur Qualität des Auswahlverfahrens bei und entspricht der Bedeutung dieser Exekutivstelle im Verwaltungsgefüge. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber der Polizei einräumt, sobald diese gegen Straftaten ermittelt (Art. 15 Abs. 2 und 307 Abs. 2 StPO). Das Antragsrecht stellt eine reibungslose Zusammenarbeit in der Führungsebene sicher und leistet einer geeigneten Koordination der Strafverfolgungsbehörden, das heisst der Staatsanwaltschaft und der Luzerner Polizei, Vorschub (vgl. § 68).

#### § 54

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen festgelegt, welche ein Kandidat oder eine Kandidatin erfüllen muss, damit er oder sie vom Kantonsrat in die Staatsanwaltschaft gewählt werden kann.

Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte vertreten den staatlichen Strafanspruch bis vor Gericht. Wie in der Vernehmlassung gefordert, soll für diese hoheitliche Tätigkeit das Schweizer Bürgerrecht eine Voraussetzung sein. Ausserdem wird eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Master oder Lizentiat einer Universität) und das Anwaltspatent des Kantons Luzern oder eine gleichwertige Ausbildung verlangt (Abs. 1). Ob eine Ausbildung gleichwertig ist, hängt von den konkreten fachlichen Anforderungen ab, welche in Stellenausschreibungen nach § 6 des Personalgesetzes aufzuführen sind. So kann eine berufliche Qualifikation aus dem Bereich der Rechnungsrevision verlangt werden, wenn dies für die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität notwendig ist.

Für die Wahl als Oberstaatsanwalt oder Oberstaatsanwältin wird eine mehrjährige Erfahrung als Staatsanwalt oder Staatsanwältin vorausgesetzt (Abs. 2).

#### § 55

Die Glaubwürdigkeit der Behörde, welche die Strafuntersuchungen führt, hängt in hohen Masse von deren Unabhängigkeit ab (vgl. Art. 4 StPO). Wie bei den Gerichten (§ 10) sollen deshalb Unvereinbarkeitsregeln sicherstellen, dass die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte die Strafuntersuchungen mit der nötigen Unbefangenheit führen. Insbesondere die mit der Parlamentsarbeit notwendigerweise verbundenen politischen Positionierungen könnten dazu beitragen, den Anschein hervorzurufen, dass ein Strafverfolger nicht allein dem Recht verpflichtet ist. Deshalb wird eine Unvereinbarkeit zum Kantonsratsmandat aufgestellt. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wird auf eine Unvereinbarkeitsbestim-

mung zur Gemeindeebene verzichtet, um die Tätigkeit in einer Milizbehörde nicht völlig auszuschliessen.

#### § 56

Der Kantonsrat soll die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte durch Kantonsratsbeschluss bestimmen. Damit wird die bisherige Regelung übernommen (vgl. die entsprechenden Grossratsbeschlüsse SRL Nrn. 307, 309, 311 und 319, welche durch einen einzigen Beschluss abzulösen sind). Die Bestimmungen zur Zahl zum Beschäftigungsgrad finden sich auch beim Obergericht (§ 14 Abs. 2 und 4).

#### § 57

Ausnahmsweise kann die Ernennung von ausserordentlichen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft notwendig sein. So kann ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin wegen längerer Krankheit am Arbeitsplatz ausfallen oder nach einem Unfall nicht mehr arbeitsfähig sein. Oder es fallen gleichzeitig mehrere besonders aufwendige Strafuntersuchungen an, welche die zeitgerechte Erfüllung des Leistungsauftrages der Dienststelle verzögern. Liegen solche dienstrechtlchen Gründe vor, muss der Regierungsrat an Stelle des Kantonsrates eine Stelle vorübergehend besetzen können (Abs. 1; vgl. § 66 Unterabs. a PG).

Entsprechend dem Grundsatz der geteilten Aufsicht (§ 69 Abs. 1) soll die Befugnis, eine ausserordentliche Ernennung vorzunehmen, auch dem Obergericht eingeräumt werden. Die Zuständigkeit des Obergerichtes kann angebracht sein, wenn in einem Beschwerdeverfahren nach Artikel 59 Absatz 1b StPO geltend gemachte Ausstandsgründe durchdringen und das Verfahren nicht anders wiederholt werden kann.

Die ordentliche Wahl und die Festlegung der Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte sind Sache des Kantonsrates (vgl. §§ 53 Abs. 1 und 56 Abs. 1).

#### § 58

Ergänzend zu den Regelungen dieses Gesetzes sind in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen insbesondere das Organisationsgesetz (z.B. die Bestimmungen über den Leistungsauftrag und das Controlling) und das Personalgesetz heranzuziehen. Als Verwaltungseinheit der kantonalen Verwaltung unterliegt die Staatsanwaltschaft auch der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle (§ 2 Abs. 1a Finanzkontrollgesetz). Wie erläutert (Kap. VI) wird die Staatsanwaltschaft vollständig als Dienststelle organisiert. Die Dienststellenorganisation vereinfacht administrative Abläufe (z.B. ergehen Pendenzenmeldungen nicht mehr an das Obergericht, sondern intern an die Oberstaatsanwaltschaft).

#### § 59

Gemäss Absatz 1 gliedert sich die Dienststelle in spezialisierte Abteilungen, die für das ganze Kantonsgebiet zuständig sind, und in Abteilungen, die nur für einen Teil des Gebiets zuständig sind. Der Regierungsrat wird die Gebietseinteilung in einer Verordnung regeln. Gemäss den Vorbereitungsarbeiten ist die Unterteilung des Kantons-

gebietes in drei Teile geplant, deren Grenzverlauf auf die Gerichtsbezirke abgestimmt ist (Kap. III.4). Soweit nötig, sind in der Verordnung die übrige Dienststellenorganisation und ausserdem darauf abgestimmt in der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 6. April 2004 (SRL Nr. 351) Einzelheiten im Bereich der polizei-internen Zuständigkeiten zu regeln.

Es ist vorgesehen, ähnlich dem heutigen kantonalen Untersuchungsrichteramt eine Abteilung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität zu schaffen und die Jugandanwaltschaft als kantonale Abteilung der Staatsanwaltschaft zu organisieren. In Absatz 2 zu erwähnen ist wegen der Jugendstrafprozessordnung die Jugandanwaltschaft (vgl. die Ausführungen in Kap. VI und § 66).

### § 60

Dem Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin kommen die Aufgaben eines Dienststellenleiters oder einer Dienststellenleiterin zu (Abs. 1 in Verbindung mit § 58). Damit ist er oder sie im Sinn des § 35 OG für die Erfüllung des erteilten Leistungsauftrages verantwortlich.

Zu den Führungsaufgaben gehört die Wahl der Angestellten gemäss Personalrecht (§ 66 Unterabs. a Satz 2 PG). In Absatz 2 werden bestimmte Funktionen bezeichnet und das Auswahlermessen des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin auf den Kreis derjenigen Personen beschränkt, die vom Kantonsrat nach § 53 Absatz 1 gewählt worden sind. Zu diesen Funktionen gehören die Stellvertretung, die Leiterinnen und Leiter der untersuchungsführenden Abteilungen und die Staatsanwältinnen und -anwälte, welche bei der Oberstaatsanwaltschaft für die Rechtshilfe und für andere besondere Aufgaben, wie Gerichtsstandssachen, tätig sind.

Als Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin hat der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ein allgemeines und auf den Einzelfall bezogenes Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft. Eine solche Weisung kann eine allgemeine Regelung zum Gegenstand haben (z.B. Aktenablage, Orientierung der Öffentlichkeit) oder auf einen Einzelfall bezogen sein. Eine Weisung kann betriebliche oder fachliche Aspekte, insbesondere hinsichtlich der konkreten Untersuchungs- und Entscheidstätigkeit der Staatsanwältinnen und -anwälte, betreffen. Als Beispiel kann die Weisung zum Reinheitsgehalt von Drogen, die einen schweren Fall im Sinn des Betäubungsmittelsrechts begründen, erwähnt werden (LGVE 2006 I Nr. 63). Im Sinne eines Stufenbaus der aufsichtsrechtlichen Mittel haben die Aufsichtsbehörden diese als primär zu bezeichnende Kompetenz des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin zur Fachaufsicht zu beachten, bevor sie im Sinn einer Oberaufsicht die ihnen noch weiter nötig erscheinenden aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen (vgl. § 69).

Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin kann bei Bedarf jederzeit in die Geschäftsverteilung eingreifen. Wegen der Aussenwirkung einer angeordneten Geschäftsumteilung, beispielsweise nach bereits erfolgter Eröffnung der Strafuntersuchung, wird die Kompetenz zur Geschäftszuteilung in Absatz 3 ausdrücklich erwähnt.

### § 61

Innerhalb der Staatsanwaltschaft unterstützen die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte die Führung der Dienststelle. Zur Hauptsache geht es um die Fachaufsicht über die Strafuntersuchungen der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte in den übrigen Abteilungen. Die Oberstaatsanwaltschaft sorgt für die richtige Durchführung der Untersuchungen und die einheitliche Rechtsanwendung im Kanton. Zur Unterstützung der betrieblichen Führung ist vorgesehen, die Managementprozesse zu Personal und Finanzen (Personaladministration, Buchhaltung usw.) in den zentralen Diensten zu konzentrieren.

Gemäss Absatz 2 genehmigt die Oberstaatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen im Sinn der Artikel 310, 314 und 322 StPO. Bei Verbrechen und Vergehen kann die Oberstaatsanwaltschaft Einsprache im Strafbefehlsverfahren erheben (Art. 354 Abs. 1c StPO). Mit dieser Bestimmung und dem umfassenden Weisungsrecht des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin nach § 60 Absatz 3 ist sichergestellt, dass die sachlich richtige und einheitliche Rechtsanwendung in Strafverfahren kantonsweit durchgesetzt werden kann.

### § 62

Die Oberstaatsanwaltschaft nimmt nicht nur Stabsfunktionen, sondern auch Linienfunktionen wahr und erfüllt Sachaufgaben in der Strafverfolgung (Abs. 1a–c). Sie entscheidet über Ausstandsgründe bei der Polizei gemäss Artikel 59 Absatz 1a StPO und in Zuständigkeitskonflikten zwischen den Abteilungen, zum Beispiel wenn die Zuständigkeit zwischen einer Abteilung, die für das ganze Kantonsgebiet und einer Abteilung, die für einen Teil des Kantonsgebietes zuständig ist, strittig ist. Die Oberstaatsanwaltschaft ist sodann umfassend in Rechtshilfesachen zuständig. Insbesondere nimmt sie Mitteilungen von Behörden anderer Kantone und des Bundes entgegen, entscheidet über deren Gesuche und stellt Rechtshilfegesuche an das Ausland (Art. 52, 53 und 55 StPO). Vorgesehen ist, die Rechtshilfe von einem besonderen Staatsanwalt oder einer besonderen Staatsanwältin in der Oberstaatsanwaltschaft bearbeiten zu lassen.

Über den Weiterzug an eidgenössische Rechtsmittelinstanzen entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft, währenddem der zuständige Staatsanwalt oder die zuständige Staatsanwältin und der zuständige Jugendanwalt oder die zuständige Jugendanwältin über den Weiterzug an kantonale Instanzen befinden (vgl. §§ 63 Abs. 3 und 66 Abs. 2). Die Oberstaatsanwaltschaft soll außerdem von sich aus mit Rechtsmitteln an das Obergericht gelangen können (Abs. 2).

Wie nach geltendem Recht die Staatsanwaltschaft (§ 281 Abs. 2 kStPO) soll künftig die Oberstaatsanwaltschaft die Interessen des Kantons bei der Erledigung von Entschädigungsansprüchen aus Strafuntersuchungen vertreten (Abs. 3). Sie kann dabei einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Prozessführung beauftragen.

### § 63

Diese Bestimmung umschreibt die Aufgaben der Staatsanwältinnen und -anwälte bei der Strafverfolgung von erwachsenen Täterinnen und Tätern. Den Staatsanwältinnen und -anwälten kommen dabei alle Befugnisse zu, welche die Strafprozessordnung oder andere strafrechtliche Erlasse vorsehen (Abs. 1). Zur Führung der Strafverfah-

ren gehört insbesondere die Leitung des Vorverfahrens, welches mit den Ermittlungs-handlungen der Polizei beginnt (Art. 299 ff. StPO), die Eröffnung einer Untersuchung (Art. 308 ff. StPO) und deren Durchführung bis zum Abschluss durch einen Strafbefehl (Art. 352 ff. StPO) oder eine Anklageerhebung vor Gericht (Art. 324 ff. StPO). Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere über die Weisungsbefugnis des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin und über die Aufsicht über die Strafuntersuchungen (§§ 60 Abs. 3 und 61).

Gemäss Absatz 2 sind die Staatsanwältinnen und -anwälte berechtigt, im ganzen Kantonsgebiet Amtshandlungen vorzunehmen, und ausserdem verpflichtet, einander Rechtshilfe zu leisten. Diese Bestimmung gilt vor allem für die Staatsanwältinnen und -anwälte der Abteilungen, die nur für einen Teil des Kantonsgebietes zuständig sind (§ 59 Abs. 1 letzter Teilsatz). In der Regel sollen sie Amtshandlungen auch ausserhalb ihres Gebietes selber vornehmen.

Die Staatsanwältinnen und -anwälte führen die Strafuntersuchung selbständig durch und sollen deshalb berechtigt sein, innerkantonal die ihnen nötig erscheinenden Rechtsmittel einzulegen (Abs. 2). Die Befugnis, ein Rechtsmittel zu ergreifen, ist umfassend zu verstehen: Dazu gehört auch die Befugnis der Beschränkung oder des Rückzugs eines Rechtsmittels und der Erklärung einer Anschlussberufung. Der Weiterzug eines Urteils oder eines Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht ist hingegen Sache der Oberstaatsanwaltschaft (§ 62 Abs. 2; vgl. dazu auch § 381 Abs. 2 StPO). Das Verfahrensrecht ist im Einzelnen in der Strafprozessordnung geregelt.

#### § 64

Die leitenden Staatsanwältinnen und leitenden Staatsanwälte führen die Abteilungen der Staatsanwaltschaft. Die gewählte Bezeichnung zeigt auf, dass sie primär als Staats-anwältinnen und -anwälte tätig sind. Im Rahmen der Abteilungsleitung verfügen sie über Geschäftsführungsbefugnisse und können beispielsweise einen Fall einem anderen Staatsanwalt ihrer Abteilung zuteilen.

#### § 65

Wie heute die Amtsschreiberinnen und Amtsschreiber unterstützen künftig die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten die Staatsanwältinnen und -anwälte (Abs. 1).

Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten sind berechtigt, Einvernahmen im Sinn von Artikel 142 Absatz 1 StPO durchzuführen (Abs. 2). Die weiteren, untergeordneten Untersuchungshandlungen, die sie für die Staatsanwältinnen und -anwälte erledigen können, sollen in einer Verordnung bezeichnet werden (Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO). Wie heute die Amtsschreiberinnen und Amtsschreiber sollen die Assistentinnen und Assistenten indes nicht ermächtigt werden, Untersuchungen mit einem Strafbefehl abzuschliessen oder Anklage vor Gericht zu erheben.

#### § 66

Die Aufgaben der Jugendanwältinnen und -anwälte bei der Strafverfolgung von jugendlichen Täterinnen und Tätern richten sich nach den Bestimmungen der Artikel 30 ff. der Jugendstrafprozessordnung (vgl. zum Jugendanwaltsmodell die Ausführungen in Kap. VI).

Die Jugendanwältinnen und -anwälte führen die Strafuntersuchung selbstständig durch und sind deshalb berechtigt, innerkantonal die Rechtsmittel einzulegen (Abs. 2). Einzig die Oberstaatsanwaltschaft kann Urteile und Entscheide der luzernischen Gerichte an das Bundesgericht weiterziehen (§ 62 Abs. 2).

### § 67

Im Strafverfahren gegen Jugendlichen können die Jugendanwaltschaft und die Gerichte ein Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen (Art. 17 JStPO). Hingegen ist im Strafverfahren gegen Erwachsene die Mediation als besondere Form der Streitbeilegung nicht vorgesehen und im Zivilverfahren ist die Organisation und Durchführung der Mediation grundsätzlich Sache der Prozessparteien (Art. 213 ff. ZPO). In einer Verordnung sind die Einzelheiten zur geordneten Durchführung des Verfahrens zu regeln.

### § 68

Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) sollen im Interesse einer effizienten Strafverfolgung intensiv und mittels Schwerpunktbildungen zusammenarbeiten. Seitens der Kantonspolizei sind präventive und repressive Tätigkeiten optimal aufeinander abzustimmen. Das für Sicherheitsbelange zuständige Justiz- und Sicherheitsdepartement hat aus diesen Gründen für eine zureichende Koordination der Strafverfolgungsbehörden zu sorgen. Dieser Grundsatz umschreibt die heutige Praxis, welche sich zum Beispiel beim koordinierten Vorgehen von Untersuchungsbehörden, Kantonspolizei und Strassenverkehrsamt gegen das Rasen und andere Delikte im Strassenverkehr zeigt.

### § 69

Gemäss Absatz 1 ist die Staatsanwaltschaft der geteilten Aufsicht von Justiz- und Sicherheitsdepartement (Dienstaufsicht) und Obergericht (Fachaufsicht) unterstellt.

Mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement soll der periodische Informationsaustausch über die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft und die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden insgesamt stattfinden. Über den Jahresbericht soll auch die Fachaufsichtsbehörde orientiert werden. Im Rahmen der Dienstaufsicht sollen weitere Berichte verlangt (z.B. zur Vorbereitung der Gesetzgebung) sowie Inspektionen oder Expertisen angeordnet werden können. Die Eröffnung einer Administrativuntersuchung im Sinn des Personalrechts bleibt dem Regierungsrat als vorgesetzten Behörde der Dienstaufsichtsbehörde vorbehalten (Abs. 3).

Die Zuständigkeitsordnung im Aufsichtsrecht begründet generell kein Weisungsrecht hinsichtlich der konkreten Durchführung und dem Abschluss einer laufenden Strafuntersuchung und schafft auch keine Grundlage zur Einsicht in die Untersuchungsakten zu diesem Zweck. Absatz 4 stellt dies klar. Wie bei § 60 Absatz 3 und 61 erläutert, ist die Aufsicht über die Strafuntersuchungen von der Oberstaatsanwaltschaft wahrzunehmen. Hingegen ist es der Dienstaufsichtsbehörde möglich, beim Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin die Anhandnahme einer Strafuntersuchung zu verlangen. Dies für den Fall, dass ohne eine solche Gründe für eine Dienstpflichtverletzung und damit eine Administrativuntersuchung vorlägen. Die

Dienstaufsicht beschränkt sich im Übrigen wegen des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Strafbehörden lediglich auf den äusseren Gang der Geschäfte (z.B. im Hinblick auf die Organisation, das Controlling in den Bereichen Personal und Leistungen).

Ausserhalb des behördlichen Aufsichtsverfahrens bleiben die Anordnungen und Weisungen vorbehalten, welche alle Gerichte – und im Rahmen des Instanzenzuges auch das Obergericht – der Staatsanwaltschaft auferlegen können, wenn die Strafuntersuchung abgeschlossen und vor Gericht rechtshängig geworden ist. Diese Schnittstelle ist in Artikel 328 Absatz 2 StPO definiert. Solche Aufträge ergehen beispielsweise bei einer Rückweisung der Anklage nach Artikel 329 Absatz 2 StPO oder einer Gutheissung der Beschwerde gemäss Artikel 397 Absätze 3 oder 4 StPO und finden damit im Bundesrecht ihre Grundlage.

#### *IV. Verfahrensbestimmungen*

Der Bund regelt die Zivil- und Strafrechtsverfahren vollständig und abschliessend, soweit er nicht die Kantone ausdrücklich mit Ergänzungen beauftragt oder ihnen solche in konkreten Bereichen freistellt. Nur unter diesen Vorbehalten kann der Kanton noch eigene Verfahrensregeln erlassen. Soweit im Teil über die Verfahrensbestimmungen Regeln aufgestellt werden, halten sich diese im Wesentlichen an bisher bewährte Vorschriften der kantonalen Zivilprozessordnung und der kantonalen Strafprozessordnung.

#### *§ 70*

Gemäss § 7 KV ist die Amtssprache im Kanton Luzern Deutsch. Die schweizerischen Prozessordnungen verwenden keine einheitliche Terminologie (vgl. Art. 129 ZPO und Art. 67 StPO). Im Sinn einer Klarstellung soll deshalb festgehalten werden, dass im Kanton Luzern die Verfahrenssprache Deutsch ist.

#### *§ 71*

Als Feiertage werden die kantonsweit geltenden Feiertage übernommen.

#### *§ 72*

Die schweizerischen Prozessordnungen regeln nur die Beurteilung der Ausstandsgründe der Richterinnen und Richter, nicht aber die Folgen bei einem Ausstand mehrerer Richterinnen und Richter. Dies ist eine Frage der Organisation der Gerichtsbehörden und durch den kantonalen Gesetzgeber zu lösen. Wenn ein erstinstanzliches Gericht oder eine Schlichtungsbehörde nicht beschlussfähig ist, kann das Obergericht das Verfahren einem anderen erstinstanzlichen Gericht oder einer anderen Schlichtungsbehörde übertragen. Ein möglicher Grund für die Beschlussunfähigkeit eines Gerichtes ist beispielsweise die Ehescheidung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des Gerichtes.

#### *§ 73*

Wie Artikel 72 StPO ausdrücklich festhält, sind die Kantone befugt, die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter zu regeln. Das Obergericht soll eine Verordnung über die Gerichtsbe-

richterstattung bei den Gerichten und Schlichtungsbehörden erlassen und auch die Richtlinien für die Information der Öffentlichkeit festlegen (Abs. 1). Da die Zivilprozessordnung keine Bestimmungen zum Akteneinsichtsrecht Dritter enthält und sich auf das Einsichtsrecht der Parteien bei hängigen Verfahren beschränkt (Art. 53 Abs. 2 ZPO), ist in der Verordnung auch das Nähere zum Akteneinsichtsrecht von Medienvertreterinnen und -vertretern zu bestimmen. Demgegenüber regelt die Strafprozessordnung das Akteneinsichtsrecht von Dritten und das dazugehörige Verfahren in hängigen Verfahren sowie die Aktenaufbewahrung für die Strafverfahren abschliessend (Art. 101–103 StPO).

Zur Orientierung der Öffentlichkeit durch die Strafverfolgungsbehörden enthält die Strafprozessordnung eine detaillierte Regelung (Art. 74 StPO). Bereits heute gelten die allgemeinen Grundsätze des Reglementes über die Information der Öffentlichkeit vom 21. November 1997 (SRL Nr. 28), und Polizei und Staatsanwaltschaft haben eine gemeinsame Medieninformationsstelle eingerichtet. Soweit erforderlich, soll der Regierungsrat weitere Einzelheiten zur Information der Öffentlichkeit in einer Verordnung regeln können (Abs. 2).

#### § 74

Der Bund regelt das Ausstandsverfahren, nicht aber die Zuständigkeit für die Behandlung eines Ausstandsbegehrens. Die gewählte Zuständigkeitsregelung ist die praktikabelste Lösung. Wo eine interne Zuständigkeit möglich ist, wird diese gewählt (Unterabs. b), ansonsten ist die Aufsichtsbehörde zuständig (Unterabs. a und c).

#### § 75

Betroffen ist die innerkantonale örtliche und sachliche Zuständigkeit. Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 17 kZPO und erleichtert den Zugang zu einem einzigen Gericht. Damit wird verhindert, dass sich mehrere Gerichte mit dem gleichen Fall befassen müssen.

#### § 76

In Artikel 343 Absatz 3 ZPO wird die für die Vollzugshilfe zuständige Behörde zwar genannt, aber nicht bezeichnet. Dies hat im kantonalen Recht zu geschehen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den §§ 74 Absatz 1 und 295 kZPO sowie der gängigen Praxis. Bei Wohnungsabnahmen ist die bisherige Praxis von Kantons- und Stadtpolizei unterschiedlich. Auf dem Land führte die Kantonspolizei Wohnungsabnahmen durch und stellte den Gerichten ein Abnahmeprotokoll zu. In der Stadt Luzern beschränkt sich die Stadtpolizei auf die Begleitung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Gerichtes. Neu soll auch in der Stadt Luzern die Polizei Wohnungsabnahmen durchführen (Unterabs. d).

Für das Strafverfahren erübriggt sich eine analoge Regelung, da die Zustellung einer Mitteilung durch die Polizei in Artikel 85 Absatz 2 StPO geregelt ist. Nach diesem Artikel in Verbindung mit § 1 Absatz 2d des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350) hat die Luzerner Polizei Vollzugshilfe zu leisten.

### § 77

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 9 EGSchKG. Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Regelung wird eine geringfügige Erweiterung auf alle Summarverfahren notwendig.

### § 78

Der Bund überlässt es den Kantonen, ob sie vor den Miet- und Arbeitsgerichten beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zulassen wollen. Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter sowie Liegenschaftsverwaltungen sollen wie heute zur Parteivertretung zugelassen werden (vgl. § 24 Abs. 2c Gesetz über das Arbeitsgericht [SRL Nr. 275], § 16 Abs. 2c Gesetz über die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht [SRL Nr. 263]), und nicht nur zur Verbeiständigung (beratende Begleitperson).

### § 79

Die Abschaffung der Rechtsauskunft in Angelegenheiten des Familienrechts hat sich nicht bewährt. Nach der Abschaffung wurden vermehrt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beigezogen und damit verbunden stieg die Zahl der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sprunghaft an. Oftmals benötigen die Parteien lediglich Hilfe beim Einreichen des Begehrens sowie der Unterlagen. In Angelegenheiten des Familienrechts sollen deshalb die Bezirksgerichte Rechtsauskünfte erteilen (Abs. 1).

Die Rechtsauskunft in Angelegenheiten des Arbeitsrechts hat sich sehr bewährt und soll beibehalten werden (Abs. 2).

Bereits vom Bund vorgeschrieben wird, dass die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Rechtsberatung anzubieten hat (Art. 201 Abs. 2 ZPO).

### § 80

Mit dieser Bestimmung werden die Bestimmungen in den Spezialgesetzen (Anwaltsge setz, EGSchKG usw.) überflüssig.

### § 81

Nach Artikel 211 Absatz 2 StPO können die Kantone Bestimmungen erlassen, wonach Privaten für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausgerichtet werden können. Die Staatsanwältinnen und -anwälte sollen für die Ausrichtung einer Belohnung zuständig sein. Dabei haben sie die Genehmigung des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin einzuholen.

### § 82

Das Bundesrecht regelt die Mitteilungsrechte und -pflichten der Strafbehörden. Den Sozial- und Vormundschaftsbehörden ist eine Mitteilung über eingeleitete Strafverfahren und über Strafentscheide zu machen, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen nötig ist (Art. 75 Abs. 2 StPO). Außerdem ist die Vormundschaftsbehörde zu informieren, wenn Unmündige an einer Straftat beteiligt sind (Art. 74 Abs. 3 StPO). Diese Mitteilungspflichten werden in Absatz 1 den Staatsanwältinnen und -anwälten sowie Jugandanwältinnen und -anwälten auferlegt.

Die Kantone können für die Strafbehörden weitere Mitteilungsrechte und -pflichten vorsehen (Art. 75 Abs. 4 StPO). Absatz 2 regelt die weiteren Informationsbefugnisse, damit den übrigen Behörden ermöglicht wird, im gebotenen Zeitpunkt zum Schutz von weiteren Personen oder der Öffentlichkeit zu handeln. Hat eine Behörde Strafanzeige eingereicht, so ist ihr mitzuteilen, wie das Verfahren erledigt worden ist. Auf diese Weise kann die anzeigenstellende Behörde die Praxis der Strafbehörden erfahren, eine Erfolgskontrolle vornehmen und – wo gesetzlich vorgesehen – ihrerseits die notwendigen Verwaltungsmassnahmen ergreifen (z.B. Kürzung von Beiträgen).

Der Regierungsrat soll die Mitteilungsrechte und -pflichten in einer Verordnung näher regeln können. Vorgesehen sind insbesondere Vorschriften zur Mitteilungspflicht innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, das heisst zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei (Abs. 4). Vorzubehalten sind Sondervorschriften in anderen Gesetzen. Eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht haben namentlich Behördenmitglieder, Lehrpersonen und Personen der Schuldienste, die in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von einem Fall erhalten, der das Einschreiten einer vormundschaftlichen Behörde rechtfertigt (§ 32 EGZGB). Ausserdem gelten im Jugendstrafrecht die besonderen Vorschriften über die gegenseitige Information der Behörden des Zivilrechts und der Jugandanwaltschaft gemäss Artikel 20 des Jugendstrafgesetzes (SR 311.1).

### § 83

Grundlage für die Zuständigkeit eines erstinstanzlichen Gerichtes innerhalb des Kantons ist die Anklage der Staatsanwaltschaft. Daran soll das Gerichtsverfahren nahtlos und ohne Unterbrechungen anschliessen können. Ergeben sich im Laufe des Gerichtsverfahrens Aspekte, welche zu einer Änderung der Zuständigkeit zwischen einem Bezirksgericht und dem Kriminalgericht führen könnten, würde eine Weiterverweisung Zeit- und Effizienzverluste bewirken. Der Kanton kann diesen Verzicht auf Weiterverweisungen im Rahmen seiner Kompetenz zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit festlegen. Damit können Rechtsmittelverfahren aus Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden werden.

Das Kriminalgericht weist schon heute keine Verfahren an ein Amtsgericht zurück (§ 14 kStPO). Dies soll nun künftig gegenseitig so gehandhabt werden. Absatz 2 entspricht der Regelung in § 16 Absatz 2 kStPO, welche eine einheitliche Beurteilung der Fälle zur Vermeidung von Parallelprozessen ermöglicht.

### § 84

Im Sinn einer Gesamtbeurteilung sollen Übertretungen, die in anderen Kantonen begangen wurden, mitbeurteilt werden, wenn die ausserkantonale Übertretung auch nach luzernischem Recht strafbar ist. Es gilt das mildere Recht.

### § 85

Die Amtsärztinnen und Amtsärzte sowie die forensischen Psychiaterinnen und Psychiater sind amtliche Sachverständige im Sinn von Artikel 183 Absatz 2 StPO. Die Amtsärztinnen und Amtsärzte sind zudem sachverständige Ärztinnen und Ärzte im Sinn von Artikel 253 Absatz 1 StPO.

### § 86

Gemäss Artikel 266 Absatz 5 StPO können beschlagnahmte Gegenstände, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sowie Wertpapiere oder andere Werte mit einem Börsen- oder Marktpreis nach den Bestimmungen des SchKG sofort verwertet werden. Wenn eine sofortige Verwertung notwendig wird, soll die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das zuständige Konkursamt damit beauftragen können (Abs. 1).

Im Weiteren sollen diese Strafbehörden bei komplexen Verhältnissen das Konkursamt mit der Bewertung und Verwertung von Vermögenswerten sowie der Verteilung des Erlöses beauftragen können (Abs. 2).

### § 87

Das Übertretungsstrafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 Abs. 2 i.V.m. Art. 352 ff. StPO). Im Kanton Luzern sollen besondere Übertretungsstrafrichterinnen und -richter zum Einsatz kommen, welche der Staatsanwaltschaft angehören (vgl. Ausführungen in Kap. VI). Vorgesehen ist, sowohl bei den Abteilungen, welche für die verschiedenen Kantonsgebiete zuständig sind, als auch bei den zentralen Diensten solche Übertretungsstrafrichterinnen oder -richter einzusetzen. Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin wird die Übertretungen bezeichnen, welche von den Übertretungsstrafrichterinnen und -richtern erledigt werden und damit die Staatsanwältinnen und -anwälte entlasten (Abs. 1).

Absatz 2 bestimmt, dass der Übertretungsstrafrichter oder die Übertretungsstrafrichterin auch Einsprachen gegen Strafverfügungen behandelt.

Gelangen Übertretungsstrafverfahren vor Gericht, bestimmt der zuständige leitende Staatsanwalt oder die leitende Staatsanwältin einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin, welche den Fall vor Gericht vertritt (Abs. 3).

### § 88

Die von der Polizei erhobenen Ordnungsbussen im Strassenverkehr und bei kantonal geregelten Übertretungstatbeständen werden in den meisten Fällen erledigt, ohne dass es zu einem ordentlichen Strafverfahren kommt. Anerkennt der oder die Beschuldigte die strafbare Handlung nicht oder versäumt er oder sie die Zahlung, ist auf Anzeige der Polizei hin unverzüglich das ordentliche Verfahren einzuleiten (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ordnungsbussen vom 22. Dezember 1972, SRL Nr. 314). Die vorliegende Bestimmung hält fest, dass in diesen Fällen der zuständige Übertretungsstrafrichter oder die zuständige Übertretungsstrafrichterin der Staatsanwaltschaft die Ordnungsbussenverfahren weiterführt. Zur effizienten Abwicklung der Verfahren ist vorgesehen, diese künftig von der Kantonspolizei zu den zentralen Diensten der Staatsanwaltschaft zu überweisen; diese Schnittstelle kann vom Regierungsrat in einer Verordnung näher geregelt werden.

#### *V. Kosten*

Die Kostenregelungen in der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung sind grundsätzlich umfassend und lassen keinen Raum für ergänzende kantonale Bestimmungen. In eng beschränkten Bereichen werden die Kantone durch die schweizeri-

schen Prozessordnungen aber beauftragt, ausführende Bestimmungen zu erlassen (vgl. Art. 96 ZPO, Art. 424 Abs. 1 StPO), oder es wird ihnen freigestellt, über das Bundesrecht hinausgehende Regelungen zu treffen (vgl. Art. 116 Abs. 1 ZPO). Demnach haben die Kantone insbesondere Bestimmungen über die sachliche und funktionale Zuständigkeit für die Kostenverbuchung, das Inkasso sowie die Stundung und den Erlass der Kosten (§§ 89–95 OGB) zu erlassen und die Tarife für Gebühren und Entschädigungen festzulegen.

#### *§ 89*

Die Tarife für Gebühren und Entschädigungen sollen nicht im Gesetz festgelegt, sondern wie bisher in einer durch das Obergericht erlassenen Kostenverordnung geregelt werden. Die gesetzliche Grundlage für die Kostenverordnung wird in § 89 geschaffen. Zu regeln sind die Kosten für Zivil- und Strafverfahren und für Aufsichtsverfahren. Für die Regelung der Kostenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Gerichte besteht bereits eine gesetzliche Grundlage in § 13 Absatz 3 des kantonalen Gebührengesetzes vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680). Diese braucht im OGB nicht wiederholt zu werden. Hingegen ist zu regeln, welche Kosten für Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) vor Zivilgerichten zu entrichten sind (Unterabs. d).

Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Grundsätze für die Festlegung und die Bemessung der Gebühren im Gesetz festgelegt sein (Abs. 2). Die Aufzählung entspricht der neuesten Bundesgerichtspraxis zur Festlegung der Kosten (Urteil des Bundesgerichtes 4A\_43/2008 vom 4. März 2008).

#### *§ 90*

Die per 1. Januar 2006 mit den Bestimmungen über LOG ins Gesetz über die Kosten im Verfahren vor Gerichtsbehörden vom 8. März 1966 (Gerichtskostengesetz, GKG; SRL Nr. 264) eingefügte Regelung (§ 7 Abs. 1 GKG) dient der Transparenz bei der Kostenfestlegung. Da das Gerichtskostengesetz aufgehoben wird, ist die Bestimmung ins OGB zu übernehmen (Abs. 1).

Die Staatsanwaltschaft schliesst weitaus die meisten Verfahren selber ab und führt deshalb ein eigenes Rechnungswesen. Werden Verfahren an die Gerichte weitergezogen, gleicht die Gerichtskasse der Staatsanwaltschaft sämtliche Verfahrenskosten des Vorverfahrens aus (Abs. 2) und wird damit allein zuständig für das Inkasso der gesamten Kosten. Diese Regelung führt zu einer Vereinfachung der Abläufe und reduziert den administrativen Aufwand.

Bis anhin wurden bei einem Freispruch die Kosten der Verteidigung jeweils der Staatsanwaltschaft überbunden. Es ist sinnvoll, dass auch bei einem Freispruch sämtliche Verfahrenskosten über die Gerichtskasse abgewickelt werden. Damit kann der administrative Aufwand vermindert werden.

#### *§ 91*

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den §§ 8 und 8a GKG. Der Grundsatz, dass die letzte entscheidende Instanz das Inkasso abwickelt, hat sich bewährt. Für ein Verfahren durch mehrere Instanzen sollen nicht mehrere Betreibungen eingeleitet werden, da damit mehr Kosten entstünden und mehrere Schuldscheine riskiert würden

(Abs. 1). Die letzte entscheidende Instanz übernimmt alle Abschreibungen der nicht verrechenbaren und der nicht eintreibbaren Kosten (Unterabs. d).

Bereits nach heutiger Regelung (§ 10 GKG) können die mit dem Inkasso beauftragten Behörden mit Genehmigung des Obergerichtes die mit dem Inkasso einer Forderung verbundenen Prozesse führen (Abs. 2).

### § 92

Nach Artikel 423 Absatz 2 StPO kann der Bund einem Kanton, dem er ein Verfahren übertragen hat, die dadurch verursachten Kosten vergüten. Das kantonale Recht legt fest, welche Behörde die Kosten beim Bund geltend macht. Die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz) sieht vor, auf gegenseitige Verrechnungen zu verzichten. Das Gesetz liegt derzeit bei den eidgenössischen Räten (Geschäfts-Nr. 08.066). Würde es beschlossen, wäre die Bestimmung zu streichen.

### § 93

Nicht mehr das Obergericht soll für Stundung und Erlass von Kosten zuständig sein, sondern die letzte entscheidende Instanz (Abs. 1).

Bei den erstinstanzlichen Gerichten ist der Präsident oder die Präsidentin des Gerichtes gemäss § 24 Absatz 3 zuständig für Stundung und Erlass von Kosten (Abs. 2b). Die Zuständigkeit für die Behandlung von Kostenerlassgesuchen der Staatsanwaltschaft soll künftig durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin bestimmt werden (Abs. 2d). Vorgesehen ist, die Aufgabe der Abteilung zentrale Dienste zu übertragen.

### § 94

Die neue Regelung entspricht § 32 Absatz 2 der Verordnung des Obergerichtes über die Kosten in Zivil- und Strafverfahren sowie in weiteren Verfahren (Kostenverordnung; KoVo, SRL Nr. 265) für die amtliche Verteidigung und § 71 Absatz 2 KoVo für die unentgeltliche Rechtspflege. Das Bundesgericht hält eine Verordnung als Rechtsgrundlage für diese Bestimmungen für nicht ausreichend. Die Regelung wird daher ins OGB eingefügt.

Die Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung beträgt heute 85 Prozent des im Kostenentscheid festgelegten Betrages. In der Vernehmlassung sprach sich der Luzerner Anwaltsverband für die Heraufsetzung auf 100 Prozent aus, da diese Verfahren gleich viel Arbeit gäben wie alle anderen. Anwältinnen und Anwälte, welche ein Verfahren unter unentgeltlicher Rechtspflege führen können, müssen aber weder Kostenvorschüsse einholen noch ein Inkasso tätigen. Ferner tragen sie für die Honorare und Auslagen kein Verlustrisiko. Dieses liegt inklusive Aufwand für das Inkasso beim Staat. Dies rechtfertigt den Abzug von 15 Prozent des im Kostenentscheid festgelegten Betrages.

Das Budget 2009 enthält für die Gerichte aller Instanzen Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege in der Höhe von 1,8 Millionen Franken. Die Änderung des Entschädigungsansatzes hätte beträchtliche finanzielle Auswirkungen (Fr. 300 000 jährlich).

### **§ 95**

Die Kostenregelung in der Zivilprozessordnung würde ohne entsprechende rechtliche Grundlage nicht für das kantonale Verfahren gelten. Für das Aufsichtsverfahren wird die Sonderregelung von § 27a Abs. 2 GKG beibehalten (Abs. 2).

### **VI. Übergangsbestimmungen**

Die bisher zuständigen Instanzen werden zum Teil abgeschafft und können die hängigen Verfahren nicht selber zu Ende führen. Die Übergangsbestimmung des Bundes (Art. 404 ZPO) regelt solche Fälle nicht und ist daher nicht ausreichend.

### **§ 96**

Die Amtsduer beginnt mit dem Inkrafttreten der schweizerischen Prozessordnungen. Von der Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen betroffen sind Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter, Untersuchungsrichterinnen und -richter sowie Jugendanwältinnen und -anwälte (Abs. 2).

### **§§ 97–100**

Für den Zeitpunkt der Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten und Behörden muss geregelt werden, was mit den hängigen Fällen geschehen soll. Falls ein Gericht aufgehoben oder zusammengelegt wird, wird das Verfahren an das für dieses Gebiet neu örtlich zuständige Gericht überwiesen. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach altem Recht. So sollen die bei einem Amtsgericht hängigen arbeitsrechtlichen Verfahren nicht an das Arbeitsgericht überwiesen, sondern vom neu örtlich zuständigen Bezirksgericht weitergeführt werden (§ 98 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2).

### **§ 101**

Um dem Raumbedarf für die erstinstanzlichen Gerichte und die Schlichtungsbehörden rechtzeitig entsprechen zu können, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, für diese Gebäude Mietverträge abzuschliessen, allenfalls Liegenschaften zu erwerben und die dafür erforderlichen Mittel in eigener Kompetenz zu bewilligen. Insgesamt geht es dabei um Mietausgaben von rund 1,2 Millionen Franken pro Jahr. Wir haben im Frühjahr 2008 die Dienststelle Immobilien beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, den erstinstanzlichen Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement die Raumbedürfnisse des Gerichtswesens und der Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln und die finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen. Nach der Erheblicherklärung der Motion M 448 (vgl. Kap. III.4) ist die Immobilienplanung phasenweise umzusetzen. Für die Staatsanwaltschaft können grösstenteils die bestehenden Objekte weiter genutzt werden. Einzig für eine Abteilung wird ein neuer Standort im Raum Emmen notwendig; der entsprechende Mietvertrag wird Ihrem Rat mit separater Botschaft unterbreitet.

### **§ 102**

Mit dem Inkrafttreten des OGB sind die kantonale Zivilprozessordnung, das Gesetz über die Gerichtsorganisation sowie die Spezialgesetze über das Arbeitsgericht und die Schlichtungsbehörden aufzuheben. Die kantonale Strafprozessordnung ist nur in-

soweit aufzuheben, als sie die Strafverfolgung und den Strafprozess regelt; der Straf- und Massnahmenvollzug verbleibt kantonales Recht (vgl. § 103 Unterabs. o). Des Weiteren müssen zahlreiche Grossratsbeschlüsse zu den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden aufgehoben werden.

Durch einen einzigen Kantonsratsbeschluss noch abzulösen sind die Beschlüsse SRL Nr. 307 und Nr. 311 über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte. Ausserdem wird die geänderte Geschäftsordnung für das Obergericht Ihrem Rat zur Genehmigung zu unterbreiten sein.

#### **§ 103**

Diese Bestimmung führt die Erlasse auf, die abgeändert werden müssen. Die Änderungen werden nachstehend erläutert.

#### **§ 104**

Das OGB tritt gemeinsam mit den schweizerischen Prozessordnungen am 1. Januar 2011 in Kraft. Ihr Rat bestimmt die Zahl der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte durch Kantonsratsbeschlüsse (§§ 14 Abs. 2 und 56 Abs. 1 OGB) beziehungsweise Wahl (vgl. § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1). Nach fester Praxis im Kanton Luzern werden Personalausgaben mit dem Voranschlag bewilligt. Das OGB unterliegt daher nach den Regeln des Finanzrechts gemäss § 24 Unterabsatz a KV dem facultativen Referendum.

## **2. Änderungen von weiteren Erlassen im Anhang des OGB**

In Zusammenhang mit dem OGB sind verschiedene Erlasse zu ändern. Die Änderungen sind als Bestandteil des Hauptelasses zu beschliessen (§ 103 OGB) und werden in dessen Anhang aufgeführt. Zu beachten ist dabei der Grundsatz der Einheit der Materie, das heisst, die Änderungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand des OGB – Organisation der Gerichte, Schllichtungs- und Strafverfolgungsbehörden, Verfahren usw. – stehen.

Getrennt von den im Anhang des OGB aufgeführten Erlassen wird die Änderung des EGZGB betreffend häuslicher Gewalt vorgelegt. Den in diesem Gesetz vorschlagenen neuen Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln kommt eine eigenständige Bedeutung zu.

Keiner Änderung bedarf das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948 (SRL Nr. 5; fortan: Niederlassungsgesetz). Ihr Rat hat dieses Gesetz am 14. September 2009 revidiert. Er hat dabei gestützt auf unsere Botschaft B 103 vom 28. April 2009 die Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in das am 14. September 2009 neu geschaffene Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG; SRL Nr. 7) integriert. Es erübrigts sich daher, hier weiter auf das Niederlassungsgesetz einzugehen. Hingegen bedarf das EGAuG, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt, auf den 1. Januar 2011 hin verschiedener Änderungen (vgl. dazu nachstehend Kap. a.)

Nicht aufgeführt ist hier auch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz, EGOHG) vom 22. März 1993 (SRL Nr. 893c), das Ihr Rat gestützt auf unsere Botschaft B 96 vom 17. März 2009 am 14. September 2009 totalrevidiert hat. In der neuen Fassung des EGOHG sind keine Gesetzesanpassungen mehr notwendig.

### **a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL Nr. 7)**

#### **§ 4**

Seit Einführung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht am 1. Februar 1995 ist in unserem Kanton in diesem Bereich ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes als richterliche Behörde eingesetzt (vgl. Botschaft B 44 vom 4. Juni 1996 betreffend die Änderung des Gesetzes über das Niederlassungswesen, in: GR 1996 S. 828). Nach Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) hat die kantonale richterliche Behörde die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Der Einsatz von Einzelrichterinnen und -richtern gewährleistet die für die Einhaltung dieser Vorgabe notwendige speditive Behandlung. Um die Entscheide immer innert Frist fällen zu können, hat das Verwaltungsgericht über die Wochenenden und Feiertage einen Pikettdienst eingerichtet.

Die Geschäftslast des Verwaltungsgerichtes hat aufgrund verschiedener Reformen im Justizbereich stark zugenommen. Die richterliche Überprüfung der ausländerrechtlichen Haftverfügungen soll daher dem Zwangsmassnahmengericht übertragen werden. Damit muss nur an einem einzigen Gericht ein Pikettdienst eingerichtet werden. Das Zwangsmassnahmengericht ist vom Kanton für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie weitere Zwangsmassnahmen im Strafverfahren ohnehin zu schaffen (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Unterabs. a StPO). Gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer kann eine Person in Vorbereitungshaft (Art. 75 AuG), in Ausschaffungshaft (Art. 76 und 77 AuG) und in Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG) gesetzt werden. Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haftverfügung des Amtes für Migration sind spätestens innert 96 Stunden durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Zwangsmassnahmengerichtes zu überprüfen. Zudem obliegt dem Zwangsmassnahmengericht die nachträgliche Überprüfung einer kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 AuG (Abs. 1).

Die Beschwerde an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes bleibt zulässig gegen die Anordnung von Ein- und Ausgrenzungen nach Artikel 74 Absatz 1 AuG. Gemäss dieser Bestimmung kann das Amt für Migration gegenüber einer Person die Auflage verfügen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten. Solche Verfügungen sind gemäss Artikel 74 Absatz 3 AuG nicht durch das Zwangsmassnahmengericht zu überprüfen.

**§ 21**

In dieser Bestimmung ist der Verweis auf die kantonale Strafprozessordnung durch einen Verweis auf die Schweizerische Strafprozessordnung zu ersetzen.

**§ 25**

Mit der Einführung des Zwangsmassnahmengerichtes können diejenigen Zwangsmassnahmen, welche eine Haft einschliessen, beim Zwangsmassnahmengericht überprüft werden. Das Amt für Migration überweist seine Verfügung samt Akten unverzüglich dem Zwangsmassnahmengericht.

Gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes ist die Beschwerde an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes gegeben (Rechtsweggarantie).

**b. Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)****§ 3**

Nach der neuen Organisation der Staatsanwaltschaft sind keine Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter mehr zu wählen, und es entfällt daher die bisherige Volkswahl. Die Bestimmung ist zu streichen.

**§§ 18, 21 und 23**

Da die Friedensrichterinnen und Friedensrichter neu durch das Obergericht gewählt werden, sind die entsprechenden Bestimmungen im Stimmrechtsgesetz zu ändern.

**c. Organisationsgesetz (SRL Nr. 20)****§§ 45–68**

Neu regelt das OGB die Organisation der Staatsanwaltschaft, womit die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsgesetz zu streichen sind. Die übrigen Regelungen des Organisationsgesetzes, namentlich diejenigen zu den Dienststellen, gelten selbstverständlich für die Staatsanwaltschaft weiterhin, soweit das OGB keine spezielle Regelung enthält.

**d. Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30)****§ 24**

Die Bestimmung ist auf die Aufgabe der Vertretung aller dem Obergericht gemäss § 21 OGB unterstellten Gerichte und Dienststellen abzustimmen. In Absatz 2 ist der Begriff «direkt betroffen» durch «betroffen» zu ersetzen.

### *§ 39b*

Die Verfassungsbestimmung über die über die parlamentarische Immunität ist zu konkretisieren (§ 34 KV; vgl. Botschaft B 48 zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung vom 22. November 2005, in: GR 2006 S. 1747). Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2a StPO soll das Privileg der rechtlichen Immunität für mündliche und schriftliche Äusserungen im Zusammenhang mit den parlamentarischen Beratungen im Plenum und in den Kommissionen den Mitgliedern von Kantonsrat und Regierungsrat sowie den Präsidenten der obersten Gerichtsbehörden zukommen. Als oberste Gerichtsbehörden gelten das Obergericht und das Verwaltungsgericht (§ 84 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 1 KV). Diese Bestimmung im Kantonsratsgesetz tritt anstelle von § 3 kStPO.

In Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung verzichtet der Entwurf auf das bisher in § 4 kStPO enthaltene Strafverfolgungsprivileg für Magistratspersonen. Ein solches Privileg bei Verbrechen oder Vergehen im Amte ist nach heutiger Anschauung mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht mehr vereinbar und läuft der beabsichtigten Stärkung der Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörde entgegen. Das politische Verfahren zur Aufhebung des Schutzes vor Strafverfolgung würde sich kaum bewähren.

### *§ 80b*

Aus Absatz 2 dieser Bestimmung sind die Strafverfolgungsbehörden zu streichen (Dienststellenorganisation der Staatsanwaltschaft gemäss § 58 OGB).

## **e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)**

### *§§ 52 und 216*

Gemäss dem Planungsbericht B 56 über die Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei vom 15. April 2008 (KR 2008 S. 1044), den Ihr Rat am 23. Juni 2008 in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen hat, werden auf den 1. Januar 2010 die beiden Polizeikorps zusammengelegt. Im Sinn einer Bereinigung der Vorschriften zu den Strafverfolgungsbehörden sollen in den §§ 52 und 216 die Kompetenzen des Stadtrates Luzern auch formell aufgehoben werden.

## **f. Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (SRL Nr. 41)**

### *§§ 3, 5, 5a und 5b*

Die in den §§ 8, 9, 12 und 13 OGB formulierten Regeln über die Wahl und die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Nebenbeschäftigung und die Offenlegung von Interessenbindungen, welche für das Obergericht gelten, müssen in gleicher Weise für das Verwaltungsgericht Anwendung finden.

## **g. Behördengesetz (SRL Nr. 50)**

*§§ 3 und 6*

Die Verweise auf das aufzuhebende Gerichtsorganisationsgesetz sind durch Verweise auf das neue Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren zu ersetzen.

*§ 7*

In Überstimmung mit § 32 der Kantonsverfassung und parallel zur Regelung in § 11 OGB ist der Zeitpunkt der Vereidigung in dieser Bestimmung zu präzisieren: Alle dem Behördengesetz unterstellten Behördenmitglieder haben den Eid oder das Gelübde vor Amtsantritt zu leisten (Abs. 1). Bei Wiederwahlen entfällt die erneute Eides- oder Gelübdeleistung.

## **h. Personalgesetz (SRL Nr. 51)**

*§§ 66, 67, 71*

Analog der in § 21 OGB verwendeten Formulierung wird der Begriff «dem Obergericht unterstellte Gerichte und Behörden» verwendet. Damit sind die erstinstanzlichen Gerichte, die Schlichtungsbehörden sowie die Dienststellen des Grundbuch- und Konkurswesens gemeint.

## **i. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)**

*§ 63*

Da die Friedensrichterinnen und -richter neu durch das Obergericht gewählt werden, ist die sie betreffende Regelung im Gemeindegesetz zu streichen.

## **j. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)**

*§ 2*

In dieser Bestimmung ist der Verweis auf die kantonale Zivilprozessordnung durch einen Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung zu ersetzen.

*§§ 27, 64–67, 92*

Der Begriff Amtsgericht ist durch den neuen Begriff Bezirksgericht zu ersetzen. Die Zuständigkeiten des Amtsgerichtspräsidenten oder der Amtsgerichtspräsidentin werden künftig von den Einzelrichterinnen und -richtern der Bezirksgerichte wahrgenommen.

### *§§ 78–80*

Die Kommission für bäuerliches Erbrecht wird vom Bund nicht vorgeschrieben. Die fünf Kommissionen sollen aufgrund ihrer geringen Fallzahlen abgeschafft werden (vgl. Kap. III.2). Die Bestimmungen zur Kommission für bäuerliches Erbrecht sind daher ersatzlos zu streichen.

### *§ 92*

Die Aufsicht über das Betreibungsamt ist bereits in § 4 EGSchKG geregelt, womit diese Regelung im Sinn einer Bereinigung aufgehoben werden kann.

## **k. Grundbuch-Gesetz (SRL Nr. 225)**

### *§ 1*

Die vorgeschlagene Einteilung des Kantons in zwei Grundbuchkreise entspricht dem Vorschlag der Motion über die Einteilung des Kantons Luzern in Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise (M 448; vgl. Kap. III.3). Nach der Digitalisierung der Grundbuchdaten wäre grundsätzlich eine zentrale Grundbuchführung möglich. Aufgrund der Betriebsgrössen ist es jedoch zweckmässig, zwei Grundbuchkreise festzulegen. Die Standorte sind im Raum Entlebuch und in der Agglomeration Luzern anzusiedeln. Dafür sprechen auch die fachlich etwas unterschiedlichen Schwerpunkte bei Grundbuchgeschäften in eher ländlichen oder städtischen Regionen.

### *§ 6*

Der Standort der Grundbuchämter ist neu in § 1 geregelt. Die Bestimmung ist aufzuheben.

## **l. Beurkundungsgesetz (SRL Nr. 255)**

### *§ 60a*

In dieser Bestimmung ist der Verweis auf die kantonale Zivilprozessordnung durch einen Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung zu ersetzen.

## **m. Anwaltsgesetz (SRL Nr. 280)**

### *§ 6*

Der Begriff der Anklagebehörde ist durch denjenigen der Strafverfolgungsbehörde im Sinn von § 4 Absatz 1 OGB zu ersetzen.

### § 7a

Die amtliche Verteidigung wird neu in der StPO geregelt (Art. 132–135 StPO). Da ohnehin nur Anwältinnen und Anwälte als amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger in Frage kommen, ist die Zuständigkeit für deren Wahl in das Anwaltsge setz über zu führen.

Da die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte, die Jugendanwältinnen und -anwälte sowie die Staatsanwältinnen und -anwälte neu auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozessordnung gewählt werden, ist es zweckmäßig, die amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger ebenfalls auf diesen Zeitpunkt zu wählen.

In der Vernehmlassung wurde angeregt, auf die Wahl zu verzichten und stattdessen eine Liste der Anwältinnen und Anwälte zu führen, welche zur Übernahme solcher Mandate bereit wären. Dies wäre möglich, da das Bundesrecht zur Auswahl des Rechtsbeistands lediglich festhält, dass die Verteidigung der beschuldigten Person Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist, die nach dem Anwaltsge setz vom 23. Juni 2000 (SR 935.61) berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten (Art. 127 Abs. 4 StPO). Allerdings betrifft die amtliche Verteidigung weitgehend die grösseren Kriminalfälle. In diesen Fällen liegt es im Interesse des Staates und des Verfahrens, dass Anwältinnen und Anwälte mit einschlägiger Erfahrung die Verteidigung wahrnehmen. Die Wahl der amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger erlaubt hier eine gewisse Kontrolle, und ihre Zahl wird im Gesetz auch nicht festgeschrieben.

### §§ 14 und 15

Das OGB regelt die Kosten. Die notwendigen Kostenverordnungen werden durch das Obergericht erlassen (§ 89 OGB). Damit können die Kostenbestimmungen im Anwaltsge setz aufgehoben werden.

## **n. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SRL Nr. 290)**

### § 1

Da das Gerichtsorganisationsgesetz aufgehoben wird, ist die weiterhin notwendige Regelung von § 34 Absatz 3 GOG unverändert in das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zu übertragen.

### § 2

An Stelle des Amtsgerichtskreises ist der Gerichtsbezirk einzusetzen. Demnach bildet jeder Gerichtsbezirk einen Konkurskreis.

### § 3

Der Amtsgerichtspräsident wird durch das Bezirksgericht ersetzt.

#### § 4

Auch bei der Aufsichtsregelung ist der Amtsgerichtspräsident durch das Bezirksgericht zu ersetzen. Die Zuständigkeit beim Bezirksgericht richtet sich nach dem OGB (§ 35 Abs. 1 Unterabs. i OGB). Die Aufsichtsregelung wird im OGB der Klarheit halber wiederholt (§ 31 OGB).

#### § 5

Nach bisheriger Regelung haben die Gerichte bei Betreibungen gegen ein Gemeinwesen eine Doppelrolle wahrzunehmen, einerseits als quasi Betreibungsbeamte zu walten und anderseits das anschliessende Gerichtsverfahren durchzuführen. Nach der vorgeschlagenen Regelung übernimmt das Konkursamt Luzern die Rolle der Betreibungsbeamten. Für eine solche Lösung spricht ausserdem, dass die EDV-Systeme der Bezirksgerichte nicht auf das Betreibungswesen ausgerichtet sind. Da es sich um eine geringe Zahl von Fällen handelt, soll nur ein Konkursamt zuständig sein.

#### § 9

Die Vertretung vor Gericht in SchKG-Sachen ist neu in § 77 OGB geregelt. Die Bestimmung ist deshalb zu streichen.

#### § 12

Die Wahl der Konkursbeamtinnen und -beamten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist neu für mehrere Kreise möglich.

#### § 16

Bei der Besoldung der Konkursbeamten erfolgt eine grundsätzliche Änderung. Heute werden die Konkursämter mit wenigen Konkursen oder grösseren Schwankungen der Fallzahlen von nichtvollamtlichen und im Sportelsystem besoldeten Konkursbeamtinnen und -beamten geführt. Das Sportelsystem bedeutet, dass die Konkursbeamtinnen und -beamten für ihre Verrichtungen auf eigene Rechnung Gebühren beziehen und vom Staat zusätzlich ein Zulage von 60 Prozent zu den ordentlichen Gebühren erhalten (vgl. §§ 1 und 2 Abs. 2 der Verordnung über die Besoldung der nichtvollamtlichen Konkursbeamtinnen und -beamten, SRL Nr. 121). Die Konkursämter mit grösseren Konkurszahlen hingegen werden als staatliche Ämter geführt und die Konkursbeamtinnen und -beamten als Angestellte entlöhnt.

Neu wird es nur noch vier Konkurskreise geben, wovon mindestens zwei als staatliche Einheiten zu führen sind. Dies rechtfertigt eine Änderung des Gesetzes. Die Konkursämter sollen grundsätzlich auf Rechnung des Staates geführt werden (§ 16 Abs. 1 EGSchKG). Das Obergericht kann aber Konkursämter bezeichnen, die im Sportelsystem geführt werden (Abs. 2). Neu regelt das Obergericht anstelle des Regierungsrates die Details in einer Verordnung.

#### § 17a

Für die ausserordentlichen und ausseramtlichen Konkursverwaltungen kann das Obergericht eine Revision anordnen. Die Kosten haben die Konkursverwaltungen zu tragen.

**§ 21**

Mit der neuen Regelung der Parteivertretung (§ 77 OGB) ist der Verweis auf den aufgehobenen § 9 zu entfernen.

**§§ 24–28**

Das Verfahren ist abschliessend in der Zivilprozessordnung geregelt. Die kantonalen Verfahrensbestimmungen können daher aufgehoben werden. Der geänderte Absatz 3 von § 27 verweist neu auf die Zivilprozessordnung.

***Änderung von Bezeichnungen***

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes wird aufgehoben, die entsprechende Bezeichnung ist daher im ganzen Gesetzestext durch die Bezeichnung «Obergericht» zu ersetzen.

## **o. Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL Nr. 305)**

*Haupttitel; §§ 1–228<sup>bis</sup> und 231–285k, 322 und 324–327 sowie zugehörige Zwischentitel*  
 Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung werden die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung betreffend die Strafverfolgung und den Strafprozess gegenstandslos und sind aufzuheben. Die Bestimmungen über den Straf- und Massnahmenvollzug dürfen aber nicht aufgehoben werden. Der Gesetzestitel ist auf den verbleibenden Inhalt anzupassen. Vorgeslagen wird die Bezeichnung Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug.

**§ 312**

In Absatz 4 ist auf § 51 VRG zu verweisen.

**§ 317**

Gemäss § 317 kStPO können nur Angeklagte und Angeklagte Gesuche um Kostenerlass stellen. Neu sind nach Artikel 425 StPO generell alle kostenpflichtigen Personen berechtigt, die Stundung, die Herabsetzung oder den Erlass von Verfahrenskosten zu verlangen. In dieser Bestimmung ist daher nur noch die zuständige Behörde zu präzisieren.

**§ 318**

Diese Bestimmung ist zu streichen, da die Voraussetzungen für die Stundung und den Erlass von Verfahrenskosten in Artikel 425 StPO umschrieben sind.

## **p. Gesetz über die Luzerner Polizei (SRL Nr. 350)**

### *§§ 1 und 3*

Da die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung über die Strafverfolgung aufgehoben werden, sind die Verweise in § 1 Absatz 2c und § 3 zu streichen.

### *§ 1a*

Die Polizei hat die Aufgaben der Strafverfolgung und -untersuchung künftig nach den Vorschriften der Schweizerischen Straf- und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zu erfüllen.

### *§ 10a*

Vermisste Personen, welche Mobiltelefone auf sich tragen, können schneller und zunehmend genauer lokalisiert werden, sofern die Mobiltelefone eingeschaltet sind und sie sich in einem mit Mobilfunk versorgten Gebiet befinden. Die Anordnung zur technischen Überwachung des Fernmeldeverkehrs einer vermissten Person muss von einer richterlichen Behörde genehmigt werden (Art. 7 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [BÜPF], SR 780.1). Als Genehmigungsbehörde wird das Zwangsmassnahmengericht eingesetzt.

### *§§ 11, 12 und 13*

Das geltende Kantonspolizeigesetz enthält Regelungen zur Ausschreibung, Fahndung und erkennungsdienstlichen Behandlung im Falle von Verbrechen und Vergehen. Diese Bestimmungen sollen geändert werden, soweit die Materie von der neuen Strafprozessordnung abschliessend geregelt wird. Aufgrund der Artikel 210 Absatz 2, 211 Absatz 2 und 255 ff. StPO, welche im Übrigen auch bei kantonalen Straftatbeständen zur Anwendung kommen (§ 2 OGB), sind die Formulierungen in § 11 Absatz 1b und den §§ 12 und 13 Absatz 1c zu streichen.

### *§ 31*

In Absatz 2 ist der Verweis auf die kantonale Strafprozessordnung durch den Verweis auf die Schweizerische Strafprozessordnung zu ersetzen.

## **q. Finanzaushaltsgesetz (SRL Nr. 600)**

### *§§ 7a, 8 und 14*

In diesen Bestimmungen ist der Begriff der Strafverfolgungsbehörden zu streichen. Im Übrigen ist vorgesehen, das Finanzaushaltsgesetz total zu revidieren und auf den 1. Januar 2011 ein neues Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Vernehmllassungstitel) in Kraft zu setzen.

### **r. Finanzkontrollgesetz (SRL Nr. 615)**

§ 2

Da die Betreibungs- und Konkursämter Gebühren vereinnahmen, der Kanton sie bei ihrer Tätigkeit zu überwachen hat und für ihr Verhalten von Bundesrechts wegen haftet, ist es angezeigt, dass die Finanzkontrolle auch diese Ämter in ihre Revisions-tätigkeit einbezieht (vgl. zum Ganzen Art. 5 und 13 SchKG sowie die §§ 21 und 31 OGB). Im Übrigen prüft die Finanzkontrolle bereits heute die Rechnungsführung der Konkursämter (vgl. § 4 der Vollzugsverordnung zum EGSchKG vom 11. November 1996; SRL Nr. 290a).

### **s. Steuergesetz (SRL Nr. 620)**

§ 228

Das Verfahren bei Steuervergehen richtet sich künftig nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

### **t. Fischereigesetz (SRL Nr. 720)**

§ 39

Das Verfahren bei Übertretungen gegen fischereirechtliche Bestimmungen richtet sich künftig nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

### **u. Kantonales Jagdgesetz (SRL Nr. 725)**

§ 52

In dieser Bestimmung sind die Begriffe zum Amtsgericht anzupassen.

### **v. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (SRL Nr. 851)**

§ 38

Der Verweis in Absatz 2 ist auf den Gesetzestitel anzupassen, der für die übrig bleibenden Bestimmungen der kantonale Strafprozessordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vorgesehen ist.

## **w. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865)**

### **§ 8**

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird in § 8 Absatz 2 unter anderem das Amtsgericht genannt. Die neue Zivilprozessordnung schreibt für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung das vereinfachte Verfahren vor (Art. 243 Abs. 2f ZPO). Zuständig für solche Streitigkeiten sind die Bezirksgerichte.

## **x. Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)**

### **§ 53a**

Gemäss Artikel 217 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) steht den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen das Recht auf Strafanzeige bei der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten zu, was bisher in § 35 Absatz 3 der kantonalen Strafprozessordnung geregelt ist. Vorgeschlagen wird, die Bestimmung über die Strafanzeige durch die Gemeindebehörden in das Sozialhilfegesetz als massgebenden Sacherlass aufzunehmen (vgl. auch Art. 302 Abs. 2 StPO).

## **y. Kantonales Waldgesetz (SRL Nr. 945)**

### **§ 43**

In dieser Bestimmung ist statt Amtsstatthalteramt der Begriff der Strafverfolgungsbehörden im Sinn von § 4 Absatz 1 OGB einzusetzen.

## **z. Gewerbepolizeigesetz (SRL Nr. 955)**

### **§ 29**

Gemäss dem Planungsbericht B 56 über die Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei vom 15. April 2008 (KR 2008 S. 1044), den Ihr Rat am 23. Juni 2008 in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen hat, werden auf den 1. Januar 2010 die beiden Polizeikorps zusammengelegt. Im Sinn einer Bereinigung der Vorschriften zu den Strafverfolgungsbehörden ist § 29 Absatz 3 zu streichen.

### **3. Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch betreffend häusliche Gewalt**

#### **§ 13a**

Diese Bestimmung ermöglicht es der Polizei, unmittelbar nach Eintreffen am Tatort eine Person aus der Wohnung zu weisen und ihr den Zutritt zur Wohnung sowie zu deren unmittelbarer Umgebung für längstens 20 Tage zu verbieten (Abs. 1). Die verlängerte Frist trägt den Anliegen der Opferberatung besser Rechnung. Bei der sofortigen Wegweisung und dem Betretungsverbot handelt es sich um Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz im Krisenfall (Art. 28b Abs. 4 ZGB). Verfügt die Polizei eine solche Massnahme, handelt sie als Verwaltungsbehörde und ist dem Verwaltungsrechtspflegegesetz unterstellt (§ 6 Abs. 1a VRG; vgl. § 13h). Durch Schulung ist sicherzustellen, dass die Polizei ihr Ermessen sorgfältig ausübt.

Bei Bedarf sollen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot neu auf weitere, genau bezeichnete Orte wie den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Person beziehen können (Abs. 2). Damit wird einem Anliegen der Praxis Rechnung getragen.

#### **§ 13b**

Die Polizei eröffnet die Wegweisung und das Betretungsverbot mit schriftlicher Verfügung. Vorher ist die wegzuweisende Person anzuhören (Abs. 1).

Als Instrument der Krisenintervention tritt die polizeiliche Verfügung sofort in Kraft (Abs. 2).

In Absatz 3 wird umschrieben, was die Verfügung zu enthalten hat. Im Falle ihrer Missachtung ist eine Busse wegen Ungehorsams nach Artikel 292 StGB anzudrohen (Abs. 3a in Verbindung mit § 211 VRG). Die Verfügung wird den Beratungsstellen weitergegeben, worauf hinzuweisen ist (Abs. 3d; vgl. § 13c Abs. 3). Mit der Weitergabe an die Beratungsstellen wird der Einstieg in die Beratung erleichtert. Ist keine polizeiliche Verfügung nötig, kann die Polizei die entsprechende Adresse nur dann an die entsprechenden Beratungsstellen weitergeben, wenn die gewaltausübende Person beziehungsweise die gefährdete Person damit einverstanden ist.

Für das weitere Verfahren wird die weggewiesene Person verpflichtet, eine Zustelladresse anzugeben (Abs. 3).

#### **§ 13c**

Diese Bestimmung regelt die Informationspflichten der Polizei. Diese hat die gefährdete Person über die Verfügung gegen die gewaltanwendende Person und über geeignete Beratungsstellen zu informieren (Abs. 1a und b). Unter Umständen ist auch die Vormundschaftsbehörde zu informieren (Abs. 2). Sodann erhalten die Beratungsstellen Kopien der polizeilichen Verfügung (Abs. 3). Die Staatsanwaltschaft erhält im Rahmen des Polizeiberichts zum Ermittlungsverfahren nach Artikel 306 ff. StPO Kenntnis von den polizeilichen Feststellungen und Massnahmen.

#### **§ 13d**

Die Verfügung der Polizei betreffend Wegweisung und Betretungsverbot kann von der weggewiesenen Person innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Abs. 1).

Das Zwangsmassnahmengericht kann die angefochtene Verfügung bestätigen oder aufheben. Es kann die Polizei wie auch die Staatsanwaltschaft auffordern, ihr unverzüglich die polizeilichen Akten wie auch die Strafuntersuchungsakten zur Verfügung zu stellen. Es hört den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin an. Erscheint der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin nicht zu der Anhörung, wird aufgrund der Akten entschieden. Das Gericht hat innert vier Arbeitstagen zu entscheiden, und der Entscheid ist den Parteien, der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich mitzuteilen (Abs. 2–4). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 13h), zum Beispiel hinsichtlich der Beilaufung.

#### *§ 13e*

Oft wird in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine Strafuntersuchung geführt (z.B. wegen Körperverletzung). Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin soll deshalb eine weggewiesene Person dazu verpflichten können, eine Beratung über den Umgang mit Gewalt einzugehen. Der Polizei steht das Recht zu, dem Staatsanwalt oder der Staatsanwältin einen entsprechenden Antrag zu stellen (Abs. 1).

Die Verfügung des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin kann beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden (Abs. 2). Da sich die Verfügung auf kantonales Verwaltungsrecht stützt, kommt das Verwaltungsrechtspflegegesetz zur Anwendung (§ 13h).

#### *§ 13f*

Gemäss Absatz 1 bezeichnet das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Beratungsstellen.

Die nach einer Wegweisung von der Polizei informierten Beratungsstellen sollen nach Erhalt der Wegweisungsverfügung umgehend mit der weggewiesenen beziehungsweise der gefährdeten Person Kontakt aufnehmen. Wünscht eine Person ausdrücklich keine Beratung, hat die Beratungsstelle die übermittelte Verfügung sofort zu vernichten (Abs. 2 und 3).

#### *§ 13g*

Mit dieser Bestimmung wird die Kostentragung geregelt. Die Erstberatung der weggewiesenen Person soll bis zu zwei Stunden kostenlos erfolgen (Abs. 1), damit der Erfolg der Beratung nicht gefährdet ist.

Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den Regelungen über die Opferhilfe, namentlich §§ 9 ff. des neuen Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz des Bundes (vgl. Botschaft B 96 vom 17. März 2009).

#### *§ 13h*

Die Anordnungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht richten sich nach den Bestimmungen der §§ 13a–d und im Übrigen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### *§ 13i*

Die polizeiliche Verfügung umfasst die Wegweisung und das Betretungsverbot auf kurze Zeit (§ 13a). Die Anordnung weitergehender Schutzmassnahmen nach dem Bundeszivilrecht ist Sache des Zivilgerichtes, welches von der gefährdeten Person anzurufen ist. Der zuständige Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin wird zunächst über die notwendigen Schutzmassnahmen während der Dauer des laufenden Verfahrens zu entscheiden haben. Sobald eine Klage beim Zivilgericht anhängig gemacht ist, besteht für die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichtes kein Bedarf mehr (Abs. 1). Jedoch fallen die angeordneten Massnahmen, welche im Rahmen der Krisenintervention von der Polizei getroffen worden sind, nicht ohne Weiteres weg. Wegweisung und Betretungsverbot können längstens um zehn Tage ab Einreichung des Gesuches um zivilrechtliche Schutzmassnahmen weiter gelten und fallen erst mit den vom Zivilgericht angeordneten Massnahmen dahin (Abs. 2).

## **4. Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke**

Gestützt auf den vorgeschlagenen § 5 OGB sind in einem Kantonsratsbeschluss die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden (im Sinn der §§ 3 und 4 OGB) zu bestimmen. Beim Kantonsratsbeschluss handelt es sich um einen Erlass, der nicht dem Referendum unterliegt (§ 47 Abs. 3 KRG).

### *§ 1*

Diese Bestimmung legt wie bisher Luzern als Sitz des Obergerichtes fest.

### *§§ 2–5*

In diesen Bestimmungen werden die Sitze der Bezirksgerichte bestimmt und gestützt auf § 24 Absatz 2 OGB die Zuteilung der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken geregelt. Bisher war die Gemeindezuteilung aus § 16 GOG ersichtlich, welcher auf die Einteilung der Ämter Bezug nimmt, die indes in der Bestimmung der Kantonsverfassung zur Gebietsgliederung (§ 6) nicht mehr erwähnt werden.

### *§§ 6 und 7*

In diesen Bestimmungen wird Luzern als Sitz des Arbeitsgerichtes und der Kriminalgerichtes angeführt.

### *§§ 8 und 9*

Das Jugendgericht und das Zwangsmassnahmengericht sind Bezirksgerichten angegliedert. Entsprechend der Regelung in § 25 OGB werden die entsprechenden Bezirksgerichte aufgeführt.

### *§ 10*

Gemäss § 43 OGB entsprechen die Friedensrichterkreise den Gerichtsbezirken. So mit sind lediglich die Sitze der Friedensrichterinnen und -richter aufzuführen, welche den Sitzgemeinden der Bezirksgerichte entsprechen sollen.

### *§§ 11 und 12*

In diesen Bestimmungen sind die Sitze der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht sowie der Schlichtungsbehörde Gleichstellung anzugeben. Letztere ist gemäss § 46 Absatz 1 OGB administrativ dem Arbeitsgericht zugeordnet.

## **IX. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die nachfolgenden Texte und Zahlen zu den Auswirkungen der schweizerischen Prozessordnungen wurden im Rahmen des Projektes JU 10 durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft erarbeitet. Die Zahlen werden unverändert dargestellt. Sie unterliegen wie andere Planzahlen den Finanzvorgaben, die im Rahmen der Sparbemühungen des Kantons entwickelt werden.

### **1. Staatsanwaltschaft**

Der Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell führt zu einer grundlegenden Organisations- und Strukturänderung. Im Rahmen der Neuorganisation der Staatsanwaltschaft werden die Aufgaben neu auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeteilt. Allerdings wird erst die Praxis Klarheit über die Belastung der einzelnen Funktionsträgerinnen und -träger und die tatsächlich notwendigen Personalressourcen geben. Die mutmassliche Aufwandentwicklung und die Einschätzung der daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen basieren vorerst auf Annahmen und können von der Staatsanwaltschaft nur grob geschätzt werden.

#### **a. Aufwandrelevante Faktoren**

- Wegfall der Zweistufigkeit

Mit dem Modellwechsel vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell im kantonalen Verfahren entfällt das zweistufige Verfahren mit den heutigen Amtstatthalterämtern und dem kantonalen Untersuchungsrichteramt sowie der Staatsanwaltschaft. Durch den Wegfall dieses zweistufigen Verfahrens können zwei

Staatsanwältinnen oder -anwälte nach geltendem Recht als leitende Staatsanwälte nach neuem Recht eingesetzt werden. Der Einsatz der leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte hauptsächlich in der Untersuchungs- und Anklagetätigkeit ist aber nur möglich, wenn wie vorgesehen wichtige Führungs- und Leitungsaufgaben vom Oberstaatsanwalt oder von der Oberstaatsanwältin wahrgenommen werden und wenn die der Oberstaatsanwaltschaft übertragenen Sachgeschäfte zu einem grossen Teil durch die stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und -staatsanwälte (im fachlichen Bereich) und durch die zentralen Dienste (im Managementbereich) bearbeitet werden können.

#### – Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht

Gemäss den Vorschriften der Strafprozessordnung ordnet das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungs- und Sicherheitshaft an und übernimmt damit Aufgaben von den bisherigen Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthaltern sowie den bisherigen Untersuchungsrichterinnen und -richtern. Auch für die Ersatzmassnahmen wie die Sicherheitsleistung oder die Ausweis- und Schriftensperre kann die Staatsanwaltschaft keine Anordnungen mehr treffen. Künftig ist ein schriftlicher Antrag beim Zwangsmassnahmengericht einzureichen. Das Verfahren vor diesem Gericht stellt allerdings keine Entlastung für die untersuchungsführenden Staatsanwältinnen und -anwälte dar: Anträge müssen schriftlich begründet werden, an Verhandlungen am Zwangsmassnahmengericht muss teilgenommen werden, der administrative Aufwand vergrössert sich (Erstellung von Dossierskopien, Versand von Akten an Gericht und Parteiverteilerinnen und -vertreter usw.). Demgegenüber verbleibt die äusserst arbeitsintensive Kontrolle des Haftregimes bei der Staatsanwaltschaft (z.B. Kontrolle des Brief- und Postverkehrs, des Besuchsrechtes).

#### – Strafbefehlsverfahren

Die Strafkompetenz des Amtsstatthalters oder der Amtsstatthalterin bei Strafverfügungen entspricht der Strafkompetenz des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin bei Strafbefehlen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung. Neu wird aber bei jedem Strafbefehl eine kurze Darstellung des Sachverhaltes verlangt (Art. 353 StPO). Dies führt gegenüber der heute geltenden Regelung mit nicht begründeten Strafverfügungen zu einem Mehraufwand. Immerhin entfällt bei der Überweisung an das zuständige Gericht gegenüber der heutigen Praxis eine umfassende Begründung. Es reicht eine kurze Ergänzung des angefochtenen Strafbefehls oder eine Anklage gemäss den bundesrechtlichen Anforderungen. Wie hoch der Aufwand dafür ausfallen wird, dürfte erst die Praxis zeigen. Spätestens an der Verhandlung vor Gericht muss in jedem Fall eine detaillierte Begründung nachgeliefert werden. Je knapper die Anklageschrift gehalten ist, umso grösser ist später der Begründungsbedarf vor Gericht. Der Aufwand bei der Staatsanwaltschaft wird insgesamt grösser, zumal der Strafbefehl häufiger ist als die Strafanklage.

#### – Übertretungsstrafverfahren

Mit der Einführung von Übertretungsstrafrichterinnen und -richtern bei der Staatsanwaltschaft können die Verfahren im Bereich der Übertretungen und der Ordnungsbussen effizienter gestaltet werden. Durch die Spezialisierung kann der Ge-

samt aufwand insgesamt reduziert werden, zumal die Staatsanwältinnen und -anwälte sich nicht mehr um dieses Massengeschäft kümmern müssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass im Bereich der Bagatellübertretungen die Verfahren deutlich länger und aufwendiger werden, weil die Akzeptanz schwindet. Anwältinnen und Anwälte werden vermehrt auch in Bagatellverfahren beigezogen. Dies führt dazu, dass das Vorverfahren ausgedehnt wird und mehr Einvernahmen durchgeführt werden müssen.

#### – Abgekürztes Verfahren

Im abgekürzten Verfahren nach Artikel 358 ff. StPO fällt zwar die Beweisführung vor Gericht weg, für die Staatsanwaltschaft kommt es aber zu keiner Entlastung: Langwierige Verhandlungen mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie beschuldigten Personen über den Abschluss einer tragfähigen und gerechten Lösung sowie die Redaktion der Anklage, die auch in diesem Verfahren später vom Gericht zu würdigen ist, führen bei den Strafverfolgungsbehörden vorerst zu einem Mehraufwand. Eine gewisse Entlastung gibt es nur im Gerichtsverfahren, das in der Regel auf eine kurze Hauptverhandlung reduziert wird.

#### – Verfahren vor Gericht

Die Anforderungen an die Begründungsdichte der Anklagen werden zwar gegenüber heute reduziert. Aufgrund der geltenden bewährten Gerichtspraxis dürfen aber gewisse Minimalstandards beibehalten werden, um die gesamte Dauer des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Beurteilung nicht unnötig zu verlängern. Die Luzerner Gerichte sind deshalb daran interessiert, dass Anklagen gestellt werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus begründet werden. Damit die Gerichte zumindest teilweise von einem ausgedehnten Beweisverfahren entlastet werden können, muss eine hohe Qualität der Untersuchungsführung im Vorverfahren garantiert werden. Damit diese Qualität sichergestellt werden kann, muss die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren die notwendigen personellen Ressourcen für eine effiziente und gründliche Untersuchung zur Verfügung stellen.

Das in der Strafprozessordnung verankerte Prinzip der beschränkten Unmittelbarkeit verlangt, dass die Richterinnen und Richter ihre Entscheidungen vermehrt auf solche Wahrnehmungen abstützen, die sie während der Hauptverhandlung gemacht haben (vgl. Art. 343 StPO). Dadurch wird es gegenüber heute zu längeren Gerichtsverhandlungen kommen. Die Verhandlungsvorbereitungen und die Verhandlungen selbst werden mehr Zeit in Anspruch nehmen.

## **b. Auswirkungen auf den Personalbedarf**

Insgesamt ergibt sich für die Strafverfolgungsbehörden ein schwer abschätzbarer Mehraufwand. Die Staatsanwaltschaft ist indessen bestrebt, im Rahmen der Reorganisation eine Effizienzverbesserung zu erreichen. Der geplante Zusammenschluss zu einer Dienststelle mit einer zentralen fachlichen und administrativen Leitung, die Re-

duktion der Strafverfolgungskreise, gut erreichbare zentrale Standorte, die Spezialisierung durch Übertretungsstrafrichterinnen und -richter sowie die zentrale Erledigung der Ordnungsbussenverfahren sollen zur Effizienzverbesserung beitragen. Erfahrungen in andern Kantonen, die das neue Staatsanwaltschaftsmodell bereits eingeführt haben (u.a. die Kantone Solothurn, St. Gallen und Zug) zeigen indes, dass trotz strukturellen und administrativen Anpassungen mit einem Mehraufwand gerechnet werden muss.

Es ist damit zu rechnen, dass bei der Staatsanwaltschaft zusätzlich zwei neue Vollzeitstellen für die Untersuchungs- und Anklagetätigkeit geschaffen werden müssen. Zwei neue Staatsanwaltschafts-Assistentinnen oder -Assistenten sollen je nach Arbeitsanfall in den einzelnen Abteilungen flexibel eingesetzt werden können oder zur Entlastung und zur Schwergewichtsbildung in der Kriminalitätsbekämpfung mit der Polizei dienen, was bei der Verfolgung von gewissen Deliktskategorien notwendig ist. Knapp zwei Stellen werden beim Administrativpersonal eingespart. Damit resultiert bei der Staatsanwaltschaft kein Personalmehraufwand. Nach einer Übergangszeit von zwei bis drei Jahren muss die effektive Belastung neu überprüft werden.

### *Zusammenfassung des Personalaufwandes (in Stellenprozenten)*

| Alte Organisation (2010)   |    |             | Neue Organisation (2011)      |    |             |
|----------------------------|----|-------------|-------------------------------|----|-------------|
| Staatsanwalt               | 6  | 600         | Oberstaatsanwalt              | 1  | 100         |
| Amtsstatthalter            | 17 | 1630        | Stv. Oberstaatsanwalt         | 2  | 200         |
| Kant. Untersuchungsrichter | 6  | 600         | Staatsanwalt                  | 23 | 2240        |
| Jugendanwalt               | 3  | 260         | Jugendanwalt                  | 3  | 260         |
| Amtsschreiber / UB         | 29 | 2390        | Staatsanwaltschafts-Assistent | 27 | 2470        |
|                            |    |             | Übertretungsstrafrichter      | 4  | 400         |
| Sozialarbeiter, Psychologe | 4  | 255         | Sozialarbeiter, Psychologe    | 4  | 255         |
| Administrativpersonal      | 50 | 3335        | Administrativpersonal         | 48 | 3150        |
| <i>Zwischentotal</i>       |    | <i>9070</i> | <i>Zwischentotal</i>          |    | <i>9075</i> |
| Dolmetscher                |    | 200         | Dolmetscher                   |    | 200         |
| <i>Total</i>               |    | <i>9270</i> | <i>Total</i>                  |    | <i>9275</i> |
| Praktikanten               | 6  | 600         | Praktikanten                  | 5  | 500         |
| Lernende                   | 2  | 200         | Lernende                      | 2  | 200         |

## **2. Obergericht**

Die neue Zivilprozessordnung kennt nur noch drei Rechtsmittel: Berufung, Beschwerde und Revision. Die heutigen Rekursverfahren werden zum grossen Teil zu Berufungsverfahren. Bei der Beschwerde wird die Prüfungsbefugnis des Obergerichts erweitert: Gerügt werden kann jede, nicht wie bisher nur die willkürliche Rechtsanwendung. Zudem besteht neu die Möglichkeit, vermögensrechtliche Angelegenheiten mit einem Streitwert von mindestens 100000 Franken vom Obergericht als einziger kantonaler Instanz beurteilen zu lassen. Zwar werden damit keine organi-

satorischen Änderungen notwendig, der entstehende Mehraufwand ist mangels Erfahrungszahlen aber schwierig abzuschätzen. Die Direktprozesse für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken beim Obergericht als einziger kantonaler Instanz werden sehr aufwendig sein, da nicht auf die Akten eines erstinstanzlichen Verfahrens abgestellt werden kann. Es bleibt abzuwarten, wie oft die Parteien diesen direkten Weg ans Obergericht wählen werden.

Das von der Strafprozessordnung verlangte Unmittelbarkeitsprinzip wird Auswirkungen auf das Obergericht als Berufungsinstanz haben, die vom Gericht noch nicht abgeschätzt werden können. Die Auswirkungen werden von der künftigen Bundesgerichtspraxis und der konkreten Ausübung der Parteirechte abhängig sein.

Die Umsetzung der Strafprozessordnung führt zu rund 105 zusätzlichen Verfahren beim Obergericht (ein Drittel Revisionsgesuche an die Berufungsinstanz, zwei Drittel Verfahren für die neu einzurichtende Beschwerdeinstanz). Zudem verlangt Artikel 84 Absatz 4 StPO, dass das vollständig begründete Urteil innert 60 Tagen (ausnahmsweise innert 90 Tagen) den Parteien zugestellt wird. Damit wird die Einführung der Strafprozessordnung einen Mehraufwand für das Obergericht mit sich bringen.

Der Mehraufwand im Zivil- und Strafverfahren ruft nach einer personellen Verstärkung, die nach Ansicht des Obergerichtes aber nicht zusätzliche Richterstellen erfordert, sondern mit zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen realisiert werden kann. Da der Mehraufwand nicht genau bezifferbar ist, soll der Personalausbau vorderhand auf zwei Gerichtsschreiberstellen beschränkt werden.

### **3. Erstinstanzliche Gerichte**

#### **a. Bezirksgerichte**

Die vier Bezirksgerichte haben mit wenigen Ausnahmen die Aufgaben zu erfüllen, welche bisher von den sechs Amtsgerichten wahrgenommen wurden. Die wenigen Jugendgerichtsfälle werden künftig vom Jugendgericht bearbeitet. Dieses wird dem Bezirksgericht Luzern angegliedert. Die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert über 30 000 Franken gehen an das Arbeitsgericht über. Die Eingänge bei den Bezirksgerichten werden insgesamt aber nicht zurückgehen, weil mit einer Zunahme bei den Straffällen gerechnet werden muss, welche die wegfallenden Verfahren mehr als wettmachen werden.

Für alle Gerichte wird auf Beginn 2011 die gleiche Durchschnittsbelastung pro beschäftigte Person angestrebt. Um den aus den veränderten Zivil- und Strafverfahren resultierenden Mehraufwand aufzufangen, sind Massnahmen im Bereich des Einsatzes der Richterinnen und Richter und der Gerichtsorganisation notwendig (vgl. Ausführungen in Kap. II.1). Wenn diese alle voll zum Tragen kommen, verbleibt ein Mehraufwand, der etwa 15 Prozent oder 6 bis 7 Arbeitsstunden pro Woche ausmacht. Mehr kann ohne Gefahr für Qualitätsverluste nicht erreicht werden. Eine generelle deutliche Senkung der Verfahrensdauer bei den zivilrechtlichen Verfahren könnte nur mit einem noch weiter gehenden Personalausbau erreicht werden.

Unter Berücksichtigung der vollen Umsetzung der mit dem Projekt JU 10 vorgeschlagenen Massnahmen ergibt das folgende Veränderungen beim juristischen Personal der Bezirksgerichte (in Stellenprozenten):

| Alte Organisation Gerichte Ost (3)  |    |      | Neu Gerichte Ost (3) (ohne ZMG) |       |      |
|-------------------------------------|----|------|---------------------------------|-------|------|
| Präsidenten                         | 8  | 800  | Präsidenten                     | 8     | 800  |
| Richter                             | 17 | 1205 | Richter                         | 18–22 | 1670 |
| Gerichtsschreiber                   | 18 | 1560 | Gerichtsschreiber               | 18–22 | 1700 |
| Alte Organisation Gerichte West (3) |    |      | Neu Gerichte West (1)           |       |      |
| Präsidenten                         | 5  | 460  | Präsidenten                     | 3     | 300  |
| Richter iur.                        | 7  | 280  | Richter iur.                    | 6–7   | 570  |
| Richter Laien                       | 5  | 36   | Richter Laien                   | 0     | 0    |
| Gerichtsschreiber                   | 6  | 530  | Gerichtsschreiber               | 6–7   | 580  |

## b. Arbeitsgericht

Wie bereits erwähnt erfährt das Arbeitsgericht einen funktionellen Ausbau (vgl. Ausführungen in Kap. V.2.c). Außerdem war in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bisher kein Vermittlungsversuch des Friedensrichters oder der Friedensrichterin notwendig. Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Arbeitsgerichtes mussten jedoch nach Eingang der Klage an einer Instruktionsverhandlung einen Aussöhnungsversuch durchführen. Wenn dieser scheiterte, wurde zur Hauptverhandlung vorgeladen. Dafür mussten die Fachrichterinnen und -richter aufgeboten werden. Neu schreibt der Bund die obligatorische Vermittlung vor. Diese erfolgt vor Klageeinreichung. Die Vermittlung soll nicht den Friedensrichterinnen und -richtern, sondern aus fachlichen Gründen dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin am Arbeitsgericht übertragen werden. Es ist anzunehmen, dass der Vermittlungsversuch vor Klageeinreichung zu einem Rückgang der Klagefälle führen wird.

Mit der neuen Regelung kann das Arbeitsgericht gleich organisiert werden wie die Bezirksgerichte. Mit der Aufgabenerweiterung ergibt sich ein Mehraufwand bei voller Wirksamkeit der Justizreform 2010 von rund 25 Prozent. Dies entspricht den folgenden Veränderungen beim juristischen Personal des Arbeitsgerichtes (in Stellenprozenten):

| Ist 2009          | Neu 2011 |     |                   |     |     |
|-------------------|----------|-----|-------------------|-----|-----|
| Präsident         | 1        | 100 | Präsident         | 1   | 100 |
| Richter           | 1        | 20  | Richter           | 2   | 100 |
| Fachrichter       | div.     | 20* | Fachrichter       | 0   | 0   |
| Gerichtsschreiber | 3        | 160 | Gerichtsschreiber | 2–3 | 200 |

\* aus den Einsatzstunden umgerechnetes Pensum

### c. Kriminalgericht

Beim Kriminalgericht ist die für die korrekte Umsetzung der Strafprozessordnung benötigte organisatorische und personelle Grundlage zu schaffen. Dazu gehört die definitive Gliederung des Gerichtes in zwei selbständige Abteilungen mit je einem eigenen vollamtlichen Präsidium. Dann müssen die Richterinnen und Richter in beiden Abteilungen über ausreichende Stellenprozente verfügen, um die volle Wirksamkeit der voneinander unabhängigen Abteilungen zu gewährleisten. Die Gerichtsschreiberstellen müssen auf zwei offizielle Stellen pro Abteilung aufgestockt werden. Auf Ersatzrichterstellen kann verzichtet werden, weil diese künftig von der Gruppe erstinstanzliche Gerichte zentral für alle Gerichte zur Verfügung gestellt werden. Der Mehraufwand aus der Umsetzung der StPO gegenüber heute wird für das Kriminalgericht auf 35 Prozent geschätzt.

Dies gibt folgende personelle Veränderungen inklusive der bisher von der Gruppe geleisteten Aushilfstätigkeiten, welche ins ordentliche Budget überführt werden müssen (in Stellenprozenten):

|                   |   |     |                   |     |     |
|-------------------|---|-----|-------------------|-----|-----|
| Präsident         | 1 | 100 | Präsidenten       | 2   | 200 |
| Richter           | 4 | 200 | Richter           | 4   | 300 |
| Ersatzrichter     | 5 | 50  | Ersatzrichter     | 0   | 0   |
| Gerichtsschreiber | 2 | 200 | Gerichtsschreiber | 4–5 | 400 |

### d. Jugendgericht

Wie bereits erwähnt, werden die bisher von den Amtsgerichten bearbeiteten Jugendstraffälle neu vom Jugendgericht behandelt, welches für den ganzen Kanton zuständig sein und dem Bezirksgericht Luzern angegliedert werden soll. Beim Bezirksgericht Luzern ist aus der Übernahme des kantonalen Jugendgerichtes mit Mehraufwand im Rahmen von einem Prozent des Gesamtaufwands des Gerichtes zu rechnen. Zusätzliches Personal ist dafür nicht notwendig.

### e. Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht wird neu geschaffen und muss seine neuen Aufgaben von Anfang an bewältigen können. Ausgangslage für die Abschätzung der Arbeitslast des Zwangsmassnahmengerichtes sind die bisher zu bewältigenden Fälle, die ihm übertragen werden. Bei den eigentlichen Haftstrafefällen ist aufgrund der Ausgestaltung des neuen Verfahrensrechts mit einer Reduktion zu rechnen. Das zeigen erste Erfahrungen in anderen Kantonen, die bereits ein solches Gericht eingeführt haben. Da die Aufgabenzuteilung unterschiedlich ist, sind die Auswirkungen jedoch differenziert zu werten. Bei den übrigen Entscheidungen ist nicht mit einem Rück-

gang zu rechnen. Für die Planung wurde der Arbeitsanfall zurückhaltend auf rund 600 Fälle jährlich geschätzt. Sollte sich diese Schätzung in den ersten Jahren als deutlich zu tief erweisen, muss eine Anpassung im personellen Bereich erfolgen.

Das Zwangsmassnahmengericht ist personell so auszustatten, dass es seine Aufgaben grundsätzlich selbständig wahrnehmen kann und immer ausgelastet ist. Die zwingenden Vorgaben von raschen Entscheidungen (in der Regel innert 48 Stunden) bei den Haftfällen setzen voraus, dass das Gericht auch bei grösserem Arbeitsanfall die Entscheidungen termingerecht fällen kann. Dazu ist eine personelle Reserve notwendig, welche in Form von Doppelfunktionen geschaffen wird. Die in Doppelfunktionen tätigen Richterinnen und Richter und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden nach Bedarf beansprucht und leisten ihren Jahreseinsatz im Sinn eines Teilpensums an der Jahresarbeitszeit. Sie sind schnell einsetzbar, wenn sie bereits am Bezirksgericht Kriens tätig sind. Daher sollen alle Doppelfunktionen durch das Personal des Bezirksgerichtes Kriens wahrgenommen werden. Mit den Doppelfunktionen kann der Pikettienst über das Wochenende auf mehrere Personen verteilt werden.

Der erwartete künftige Aufwand setzt nach heutiger Einschätzung ein Gesamtpensum für den Mindestpersonalbestand der Richterinnen und Richter von 150 Stellenprozenten, für den Abteilungspräsidenten oder die Abteilungspräsidentin von 100 Stellenprozenten und für einen Richter oder eine Richterin von 50 Stellenprozenten voraus. Dazu kommt eine Gerichtsschreiberstelle mit 100 Stellenprozenten. Die im Jahresdurchschnitt benötigte Personalreserve wird bei den Richterinnen und Richtern und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf je insgesamt 100 Stellenprozent geschätzt. Diese jeweils 100 Stellenprozente sollen von 4 Richterinnen und Richtern und 4 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern am Bezirksgericht Kriens gleichmässig übernommen werden. Sie sind in den anderen Abteilungen des Bezirksgerichtes tätig und stehen mit dem benötigten Jahrespensum für den Einsatz am Zwangsmassnahmengericht (inkl. Pikettienst) flexibel zur Verfügung. Das Bezirksgericht muss im Umfang dieser Personalreserve verstärkt werden. Für die Gerichtskanzlei werden 150 Stellenprozente benötigt.

Dies gibt folgende personelle Ausstattung, unterteilt in die ausschliesslich am Zwangsmassnahmengericht eingesetzten Personen und in die Doppelfunktionen (in Stellenprozenten):

| Festes Personal   | Doppelfunktionen (Gesamtpensum) |     |                   |   |     |
|-------------------|---------------------------------|-----|-------------------|---|-----|
| Präsident         | 1                               | 100 | Richter           | 4 | 100 |
| Richter           | 1                               | 50  | Gerichtsschreiber | 4 | 100 |
| Gerichtsschreiber | 1                               | 100 | Kanzlei           | 1 | 20  |
| Kanzlei           | 1                               | 100 |                   |   |     |

Der Verfahrensnettoaufwand wird beim Zwangsmassnahmengericht auf 70 000 Franken veranschlagt.

## f. Kanzleien (Administration)

Die neuen Verfahrensordnungen bringen keinen wesentlichen Mehraufwand für die Kanzleien der Gerichte. Dieser kann durch interne Umstrukturierungen aufgefangen werden. Das Kriminalgericht und das Arbeitsgericht übernehmen die Aufgaben der Buchhaltung und des Inkassos selbst. Bisher sind diese Aufgaben von der Kanzlei des Obergerichtes erfüllt worden. Die Neueinteilung der Gerichtsbezirke erlaubt sogar eine leichte Reduzierung der Kanzleistellen bei den Gerichten. Die bereits erfolgte Verlagerung von administrativen Aufgaben von den einzelnen Gerichten in die Zentrale der Gruppe bleibt kostenneutral, wenn bei der Gruppe eine neue administrative Stelle geschaffen wird. Ferner können vier zusätzliche Lehrstellen für Lernende in der Administration angeboten werden. Einzig für das neu gebildete Zwangsmassnahmengericht muss eine eigene Kanzlei aufgebaut werden. Dies wird dort berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vollen Umsetzung aller Massnahmen ergibt das folgende Veränderungen beim Kanzleipersonal der erstinstanzlichen Gerichte (in Stellenprozenten, ohne Zwangsmassnahmengericht):

| Ist 2009           |    |      |                    | Neu 2011 |      |
|--------------------|----|------|--------------------|----------|------|
| Kanzleiangestellte | 24 | 2430 | Kanzleiangestellte | 20–27    | 2420 |
| Lernende           | 8  |      | Lernende           | 12       |      |

## g. Zentrale der Gruppe erstinstanzliche Gerichte

Wie bereits im Kommentar zu § 24 OGB dargelegt, verfügt die Gruppe erstinstanzliche Gerichte künftig über frei einsetzbare Richterinnen und Richter. Diese übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie sind Ersatzrichterinnen und -richter für alle erstinstanzlichen Gerichte. Damit können die vielen, oft nicht rasch verfügbaren Ersatzrichterinnen und -richter im Stundenlohn für diese Gerichte abgeschafft werden.
- Sie werden eingesetzt bei Ausfällen von Richterinnen und Richtern (Krankheit, Mutterschaft, Urlaub). Dafür wurden bisher Aushilfen kurzfristig eingestellt oder vom Obergericht ausserordentliche Richterinnen und Richter ernannt.
- Sie bearbeiten Fälle, welche von einem Gericht aufgrund der Arbeitslast nicht bewältigt werden können. Dafür hat bisher das Obergericht von Fall zu Fall ausserordentliche Richterinnen und Richter eingesetzt.
- Weiter verfügt die Gruppe mit solchen frei einsetzbaren Richterinnen und Richtern über eine wirtschaftlich zweckmässige Einsatzreserve. Die Gerichte sind mit ihrem Personalbestand knapp gehalten. Unterbelastungen sind daher nicht zu erwarten. Gerichte, welchen eine überdurchschnittliche Belastung aufweisen, können von der Gruppe frei einsetzbare Richterinnen oder Richter zur Unterstützung erhalten. Damit wird eine gleichmässige Belastung der Gerichte angestrebt und der Pendenzenzunahme sowie der Verlängerung der Verfahrensdauern entgegengewirkt.

Die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter sind wie die ordentlichen vom Kantonsrat gewählt und nicht vom Obergericht eingesetzt. Sie haben einen festen Beschäftigungsgrad, sind immer verfügbar, gut eingearbeitet und damit effizienter als Aushilfen.

Bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ändert sich in dieser Beziehung nichts. Die Gruppe verfügt bereits seit dem 1. Januar 2007 über 400 frei einsetzbare Stellenprozente (4 Stellen). Die frei einsetzbaren Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben sich sehr bewährt.

Das ergibt folgende Veränderungen beim juristischen Personal der Zentrale der Gruppe (in Stellenprozenten):

| Ist 2009          | Neu 2011 |     |                   |     |
|-------------------|----------|-----|-------------------|-----|
| Richter*          | 1        | 50  | Richter           | 5–8 |
| Gerichtsschreiber | 4        | 400 | Gerichtsschreiber | 4–6 |

\* ohne Berücksichtigung der Aushilfen/a.o. Richter und bisherigen Ersatzrichter der Amtsgerichte

## 4. Schlichtungsbehörden

### a. Friedensrichterinnen und -richter

Entscheide und Urteilsvorschläge des Friedensrichters oder der Friedensrichterin basieren in der Regel auf einem zumindest rudimentären Beweisverfahren und verursachen gegenüber heute einen Mehraufwand. Anderseits fallen heutige Aufgaben ganz (z.B. Vermittlungsverfahren bei Ehrverletzungsdelikten) oder teilweise (Vermittlungsverfahren bei einem Streitwert über Fr. 100'000.–) weg. Gestützt auf bisherige Erfahrungen insbesondere des Friedensrichteramtes Luzern-Stadt sowie eine Schätzung des künftigen Aufwandes ist davon auszugehen, dass rund 500 Fälle pro Jahr einem Arbeitspensum von 100 Prozent entsprechen. Anhand der Geschäftslast 2008 der Friedensrichterämter, welche die Entwicklung in den letzten Jahren bestätigt, ergeben sich für die geplanten neuen Kreise folgende (gerundeten) Fallzahlen und erforderlichen Stellenprozente:

|                |     |      |
|----------------|-----|------|
| Kreis Luzern   | 500 | 100% |
| Kreis Kriens   | 280 | 60%  |
| Kreis Hochdorf | 300 | 60%  |
| Kreis Willisau | 420 | 80%  |

Es ist im Einzelfall noch zu prüfen, welche Arbeiten vom Sekretariat des Bezirksgerichtes erledigt werden können. Einer dadurch möglichen Reduktion des Beschäftigungsgrades der Friedensrichterinnen und -richter steht zwar eine entsprechende Erhöhung in den Bezirksgerichtskanzleien gegenüber. Dennoch ist in diesem Bereich ein gewisses Sparpotenzial vorhanden. Zu berücksichtigen ist andererseits, dass die

Friedensrichterinnen und -richter künftig noch vermehrt Rechtsauskünfte erteilen und damit Schlichtungs- und Gerichtsverfahren ganz vermeiden können. Es ist zweckmäßig und entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung, dass die Friedensrichterinnen und -richter diese Auskunftsmöglichkeit anbieten. Die dafür aufzuwendende Zeit ist bei der Festsetzung des Beschäftigungsgrades zu berücksichtigen. Aus all diesen Gründen ist für die vier Friedensrichterkreise von insgesamt 300 Stellenprozenten auszugehen.

### **b. Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Gleichstellung**

Die Veränderungen bei den Verfahren haben in organisatorischer und personeller Hinsicht keinen wesentlichen Einfluss auf die beiden paritätischen Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht und Gleichstellung. Bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht ist eine Erhöhung der Gerichtsschreiberstelle um wenige Stellenprozente vorgesehen. Für die Schlichtungsbehörde Gleichstellung ergeben sich keine Änderungen.

## **5. Konkursämter**

Neu wird es nur noch vier Konkursämter und mit entsprechend höheren Konkurszahlen geben. Die Konkursämter sollen grundsätzlich auf Rechnung des Staates geführt werden (§ 16 Abs. 1 EGSchKG). Das Obergericht kann aber Konkursämter bezeichnen, die im Sportelsystem geführt werden. Mit personellen und finanziellen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Die Konkursämter beziehen die Gebühren nach der Gebührenverordnung zum SchKG (SR 281.35).

Die Finanzkontrolle prüft bereits heute die Rechnungsführung der Konkursämter und übernimmt neu auch die Finanzaufsicht über die Betreibungsämter. Für die Revision der Rechnungsführung der rund 70 Betreibungsämter muss die Finanzkontrolle um rund 50 Stellenprozente aufgestockt werden.

## **6. Grundbuch**

Die bisherigen sechs Grundbuchkreise werden zu zwei grossen Kreisen vereinigt. Die Organisation der beiden neuen Grundbuchämter ist entsprechend zu gestalten. Die neuen Dienststellen unter der Führung eines Grundbuchverwalters oder einer Grundbuchverwalterin werden je eine Grösse von 30 – 35 Personen aufweisen (ca. 20 Vollzeitstellen, 3 Lernende, 1 Praktikantenstelle). Die einzelnen Arbeitsteams sollen von Substitutinnen und Substituten geleitet werden. Auf die zu erledigende Arbeit hat die Reduktion der Grundbuchkreise keinen Einfluss, weshalb keine Personalre-

duktion möglich ist. Zwar werden vier Grundbuchverwalter weniger benötigt als heute, diese müssen aber durch zwei Grundbuchverwalter-Stellvertreterinnen sowie zusätzliche Substitutinnen und Substitute ersetzt werden.

Die beiden Grundbuchämter werden – wie heute – eine Gruppe mit einem Globalbudget bilden. Auf Stufe Gruppe wird die Führungsstruktur optimiert. Es wird eine Geschäftsleitung eingesetzt, die aus der heutigen Grundbuchinspektorin als Leiterin Grundbuch, den Grundbuchverwalterinnen und -verwaltern und – in einer ersten Phase – den Stellvertreterinnen und Stellvertretern besteht. Die Leiterin Grundbuch leitet als Vorsitzende der Geschäftsleitung die Gruppe und zudem die zentralen Dienste.

## **7. Gebäudekosten**

Die Planung der Gebäudekosten ist Gegenstand eines eigenen Projekts, welches umfassender ist als die mit der Einführung der schweizerischen Prozessordnungen zusammenhängenden Raumbedürfnisse.

## **8. Zusammenstellung der Kosten Gerichte und Schlichtungsbehörden**

### **a. Obergericht**

Für die beiden zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen fallen jährlich Personalkosten von insgesamt 300 000 Franken und IT-Betriebskosten von 8000 Franken an.

Der jährliche Nettoaufwand für die Durchführung der zusätzlichen Verfahren im Zivil- und Strafbereich (rund 120) wird auf 18 000 Franken geschätzt.

### **b. Erstinstanzliche Gerichte**

Vorbemerkung zum Personalaufwand: Frühere Angaben zur Kostenschätzung basierten auf den Löhnen 2007. Diese Darstellung des Personalaufwandes steht auf der Grundlage der Löhne 2009. Die Angaben zum aktuellen Stand (Ist 2009) entsprechen denjenigen im Staatsvoranschlag 2009.

### *Bezirksgerichte und Arbeitsgericht*

Personalaufwand in Franken für juristische Funktionen (Präsidenten, Richter, Gerichtsschreiber):

|           | Bezirksgerichte | Arbeitsgericht | insgesamt |
|-----------|-----------------|----------------|-----------|
| Ist 2009  | 7896400         | 530200         | 8426600   |
| neu 2011  | 9021100         | 676200         | 9697300   |
| Differenz | 1124700         | 146000         | 1270700   |
|           | + 14,2%         | + 27,5%        | +15%      |

Die Mehrkosten beim Personalaufwand entsprechen dem für diese Funktionen erwarteten Mehraufwand bei der Arbeit (15%). Dieses Ergebnis kann dank der vollen Umsetzung der Justizreform und der Neueinteilung in vier Gerichtsbezirke erreicht werden.

### *Kriminalgericht*

Personalaufwand für juristische Funktionen (Präsidenten, Richter, Gerichtsschreiber):

|           | eigenes Personal | inklusive Zentrale |
|-----------|------------------|--------------------|
| Ist 2009  | 947400           | 1061100            |
| neu 2011  | 1415800          | 1415800            |
| Differenz | 468400           | 354700             |
|           | + 49,4%          | + 33,4%            |

Der erwartete Mehraufwand bei der Arbeit von rund 35 Prozent in diesen Funktionen rechnet sich ab dem aktuellen Stand von eingesetztem Personal inklusive der von der Gruppe zur Verfügung gestellten Unterstützung. Es muss jedoch auch der gesamte bisher aufgelaufene Mehraufwand berücksichtigt und in den ordentlichen Personalbestand übergeführt werden. Bei den definitiven Kosten ist daher der gesamte Mehraufwand beim eigenen Personal zu berücksichtigen.

### *Zwangsmassnahmengericht*

Personalaufwand für alle Funktionen, da es sich um ein Gericht handelt, welches personell neu aufgestellt werden muss:

|          |        |
|----------|--------|
| Ist 2009 | 0      |
| neu 2011 | 844200 |

Der Verfahrensnettoaufwand für das Zwangsmassnahmengericht beträgt 70000 Franken jährlich.

Die Übernahme von Aufgaben, welche bisher die Amtsstatthalterämter, die Staatsanwaltschaft, die Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichtes und das Verwaltungsgericht erfüllt haben, kann im Rahmen des Mehraufwandes bei den erstinstanzlichen Gerichten nicht als kostenreduzierender Faktor berücksichtigt werden.

### *Kanzleien der Gerichte und der Zentrale der Gruppe*

Personalaufwand für Kanzleipersonal und Lernende, ohne Zwangsmassnahmengericht:

---

|           |           |
|-----------|-----------|
| Ist 2009  | 2 470 800 |
| neu 2011  | 2 436 000 |
| Differenz | -34 800   |
|           | -1,4%     |

---

Ein Mehraufwand für die Kanzleien fällt nicht an, abgesehen von der Übernahme von Aufgaben im Umfang von 0,3 Stellen, welche bisher die Kanzlei des Obergerichtes für das Arbeitsgericht und das Kriminalgericht erfüllt hat. Die Veränderung bei den Gerichtsgrössen ermöglicht die zusätzliche Ausbildung von vier Lernenden und eine kleine Einsparung.

### *Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten*

Personalaufwand für die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsplätze:

---

|           |         |
|-----------|---------|
| Ist 2009  | 340 300 |
| neu 2011  | 425 400 |
| Differenz | 85 100  |
|           | + 25 %  |

---

Mit dem Aufbau der juristischen Fakultät an der Universität Luzern ist auch der Andrang auf Ausbildungsplätze für Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten an den Gerichten gestiegen. Eine Erhöhung ist notwendig und kann im Rahmen von drei weiteren Ausbildungsplätzen (für 12 Praktikantinnen und Praktikanten à 3 Monate) durch die erstinstanzlichen Gerichte erfüllt werden. Diese Ausbildungsplätze können dank der Neuorganisation des Kriminalgerichtes und des Arbeitsgerichtes geschaffen werden.

### *Zentrale der Gruppe erstinstanzliche Gerichte*

Personalaufwand für juristische Funktionen (frei einsetzbare Richterinnen und Richter und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber):

---

|                  |                                    |                  |
|------------------|------------------------------------|------------------|
| Ist 2009         | zentrale Stellen                   | 579 000          |
|                  | a.o. Stellen und Ausgleichsbeträge | 156 800          |
|                  | <i>Total verfügbare Mittel</i>     | <i>735 800</i>   |
| neu 2011         | zentrale Stellen                   | 1 307 900        |
|                  | Verrechnung mit Urlaubseinsparung  | -239 100         |
|                  | <i>Total benötigte Mittel</i>      | <i>1 068 800</i> |
| <i>Differenz</i> |                                    | <i>333 000</i>   |
|                  |                                    | + 45 %           |

---

Dabei ist nicht berücksichtigt, dass beim Einsatz von juristischem oder Kanzleipersonal bei Mutterschaft oder Krankheitsausfall entweder der Staatskasse Taggelder zufließen oder es sich um nicht zu budgetierende gebundene Ausgaben handelt. Solche

Einsätze entsprechen etwa der Hälfte des ausgewiesenen Mehraufwandes. Echte Mehrkosten aus der Justizreform entstehen dem Kanton daher nur etwa im Betrag von maximal 165'000 Franken.

Durch den Einsatz der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber entfallen künftig Ausgleichszahlungen an einzelne Gerichte für Leistungen zugunsten der Gruppe und weitgehend der Lohnaufwand für ausserordentliche Richterinnen und Richter, welche das Obergericht zur Entlastung der Gerichte, bei Ausfällen oder für Gerichtsfälle mit ausserordentlichem Aufwand eingesetzt hat.

#### *Ausserordentlicher Personalaufwand*

Für Richterinnen und Richter, welche im Rahmen der Justizreform eine Funktionsänderung mit Lohneinbussen erfahren, wird ein Ausgleichsbetrag zurückgestellt, welchen das Obergericht bei der neuen Lohneinreihung vorübergehend berücksichtigen kann:

|           |        |
|-----------|--------|
| Ausgleich | 30'000 |
|-----------|--------|

#### *Zusammenfassung des Personalaufwandes*

Insgesamt ergeben sich folgende Mehrkosten im Personalbereich der erstinstanzlichen Gerichte:

| Aufwandvergleich               | Ist 2009          | Anteil in % | neu 2011          | Anteil in % |
|--------------------------------|-------------------|-------------|-------------------|-------------|
| Bezirksgerichte/Arbeitsgericht | 8426'600          | 65,2        | 9'697'300         | 60,9        |
| Kanzleien                      | 2'470'800         | 19,1        | 2'436'000         | 15,3        |
| Kriminalgericht                | 947'400           | 7,3         | 1'415'800         | 8,9         |
| Zwangsmassnahmengericht        | 0                 | 0           | 844'200           | 5,3         |
| Rechtspraktikanten             | 340'300           | 2,7         | 425'400           | 2,7         |
| Zentrale der Gruppe            | 735'800           | 5,7         | 1'068'800         | 6,7         |
| Reserve für Besitzstand        | 0                 | 0           | 30'000            | 0,2         |
| <i>Total</i>                   | <i>12'920'900</i> |             | <i>15'917'500</i> |             |
| <i>Differenz</i>               | <i>2'996'600</i>  |             |                   |             |
|                                | + 23,2 %          |             |                   |             |

Der Gesamtbetrag von Ist 2009 entspricht dem Total des Staatsvoranschlags 2009 der Gruppe erstinstanzliche Gerichte.

| Mehraufwandvergleich             | Mehraufwand      | Prozent*    |
|----------------------------------|------------------|-------------|
| Bezirksgerichte / Arbeitsgericht | 1 270 700        | 15,1        |
| Kanzleien                        | -34 800          | -1,4        |
| Kriminalgericht                  | 468 400          | 49,4        |
| Zwangsmassnahmengericht          | 844 200          | 100,0       |
| Rechtspraktikanten               | 85 100           | 25,0        |
| Zentrale der Gruppe              | 333 000          | 45,0        |
| Reserve für Besitzstand          | 30 000           | 100,0       |
| <i>Total</i>                     | <i>2 996 600</i> | <i>23,2</i> |

\* Veränderung beim eigenen Aufwand

Allein bei den erstinstanzlichen Gerichten ist mit einem Mehraufwand von rund 3 Millionen Franken zu rechnen. Der Gesamtbetrag des Mehraufwandes bei den Personalkosten ist allerdings etwas tiefer, als er am Anfang des Projekts JU 10 geschätzt wurde, da die volle Umsetzung der Justizreform Einsparungen brachte.

## c. Schlichtungsbehörden

### *Friedensrichterinnen und -richter*

Für die vier Friedensrichterstellen (mit insgesamt 300 Stellenprozenten) ist mit jährlichen Personalkosten von 450 000 Franken zu rechnen.

Der jährliche Betriebs- und Verfahrensaufwand wird auf 61 000 Franken veranschlagt. Er setzt sich zusammen aus den Administrationskosten (Büromaterial, Drucksachen, Telefon, Porti, Zahlungsverkehr) von 45 000 Franken und den Kosten für den IT-Betrieb von 16 000 Franken.

Da die Friedensrichterinnen und -richter ab dem 1. Januar 2011 ihre Gebühren nicht mehr selber behalten, sondern vom Kanton fest besoldet werden, fallen diese Einnahmen neu in die Staatskasse. Der entsprechende Ertrag kann aufgrund der Erfahrungszahlen des Friedensrichteramtes Luzern-Stadt auf rund 300 000 Franken geschätzt werden.

Dem Kanton entsteht somit ein neuer Nettoaufwand von rund 210 000 Franken. Dafür entfallen die bisherigen Entschädigungen und Aufwendungen der einzelnen Gemeinden für ihre Friedensrichterinnen und -richter.

### *Schlichtungsbehörde Miete und Pacht*

Die Mehrkosten für die Erhöhung des Beschäftigungsgrades des Gerichtsschreibers oder der Gerichtsschreiberin betragen jährlich 30 000 Franken.

## **d. Konkursämter**

Die grundsätzliche Änderung vom Sportelsystem zu auf Rechnung des Staates geführten Konkursämtern führt nicht zu nennenswerten Mehr- oder Minderkosten. Die im Sportelsystem besoldeten Konkursbeamten und -beamten nahmen bis anhin die Gebühren nach der Gebührenverordnung zum SchKG ein und erhielten vom Kanton eine fallbezogene Zulage. Im Gegenzug hatten sie für die Personal- und Betriebskosten selber aufzukommen. Mit der Reduktion der Zahl der Konkurskreise auf vier können die staatlichen Konkursämter kostenneutral geführt werden.

Für die Finanzaufsicht über die Betreibungsämter durch die kantonale Finanzkontrolle ist mit einem Mehraufwand von 80000 Franken (Lohn- und Lohnnebenkosten, Arbeitsplatz) zu rechnen.

## **e. Grundbuchwesen**

Der Personalbestand wie auch der Verfahrensaufwand bleiben im Wesentlichen unverändert. Abgesehen von einem gewissen, im Detail noch nicht bezifferbaren Mehraufwand in der Umstellungsphase kann die Neuorganisation voraussichtlich kostenneutral durchgeführt werden.

## **f. Aufwand für Informatik**

Für die Ausrüstung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze ist mit Kosten für Informatik von insgesamt 188000 Franken zu rechnen (ohne Obergericht, dieses weist separat 8000 Franken aus).

## **g. Total Mehraufwand**

Für die Einführung der schweizerischen Prozessordnungen ist nach Schätzung der Gerichte mit folgendem jährlichem Mehraufwand zu rechnen:

| Mehraufwand                         | in Franken       |
|-------------------------------------|------------------|
| Schlichtungsbehörden                | 240 000          |
| erstinstanzliche Gerichte           | 2 996 600        |
| Sachaufwand Zwangsmassnahmengericht | 70 000           |
| Obergericht                         | 326 000          |
| Informatik                          | 196 000          |
| Finanzkontrolle                     | 80 000           |
| <i>Total</i>                        | <i>3 908 600</i> |

## **h. Gebührenertrag**

Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen der Friedensrichterinnen und -richter sind oben bereits erwähnt (vgl. Ausführungen in Kap. VIII.8.c). Sie fallen in die Staatskasse. Allerdings werden auch diese Gebühren aufgrund der veränderten Funktion der Friedensrichterinnen und -richter neu geregelt werden müssen. Die Änderungen werden sich für die Gerichte nicht auf den Gebührenertrag auswirken. Mehr- und Mindereinnahmen werden sich in etwa die Waage halten. Die neue Kostenverordnung des Obergerichtes wird dies zu berücksichtigen haben.

## **X. Weiteres Vorgehen und Antrag**

Mit der vorgelegten Botschaft kann Ihr Rat im ersten Quartal 2010 die Gesetzesentwürfe beraten und noch vor Jahresmitte verabschieden. Auf die zweite Beratung hin ist mit einer weiteren Botschaft die Geschäftsordnung des Obergerichtes zur Genehmigung und ausserdem der Entwurf für einen Kantonsratsbeschluss über die Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft nach § 56 OGB vorzulegen (vgl. Erläuterungen zu § 102). Damit können alle Erlasse zusammen mit den neuen schweizerischen Prozessordnungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Festzuhalten ist, dass trotz der teilweisen Neuorganisation die Einführung und Anwendung der neuen schweizerischen Prozessordnungen im Kanton Luzern mit personellem Mehraufwand insbesondere bei den erstinstanzlichen Gerichten verbunden sein wird. Immerhin soll die Neuorganisation der Staatsanwaltschaft zu Effizienzgewinnen führen, welche die aus den Prozessordnungen anfallenden Mehraufwendungen in diesem Verwaltungsbereich praktisch ausgleichen. Zu den Aufwendungen für das zusätzliche Gerichtspersonal kommen Bedürfnisse für Büroräume und Gebäude sowie deren Ausstattung hinzu. Zudem ist das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Standort der obersten Gerichte im Zuge der geplanten Zusammenlegung des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes zum Kantonsgericht anerkannt, wobei ein solcher Standort keine rechtliche Voraussetzung für die Zusammenlegung auf den Beginn der Amts dauer 2013–2017 bildet.

Wir nehmen von den Personalbegehren der Gerichte Kenntnis. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2009–2013 mit Finanzierungsfehlbeträgen ab 2010 rechnet. Wir haben deshalb das Finanzdepartement mit der Ausarbeitung des Entlastungspakets 2011 beauftragt. Die erwarteten Entlastungen wurden im IFAP 2010–2014 rechnerisch berücksichtigt. Unser Rat hat die Gerichte eingeladen, einen Beitrag zur Entlastung zu leisten.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des OGB ermächtigt dieses Gesetz unseren Rat mit dem Erwerb von Liegenschaften oder dem Abschluss der Mietverträge für die Schlichtungsbehörden und die erstinstanzlichen Gerichte. Ihrem Rat bleibt es vorbehalten, zum einen die notwendigen Dekrete zu den Miet- und allenfalls Umbaukosten für die Staatsanwaltschaft, die Grundbuch- und Konkursbehörden zu beschließen und zum andern die nach der Kantonsverfassung und den Gesetzesbestimmun-

gen erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Im Rahmen von Überführungskonzepten sollen die bisher gewählten Personen auf den 1. Januar 2011 gewählt werden, und die Gerichte schlagen vor, auch die neuen Stellen auf diesen Zeitpunkt hin durch Wahl zu besetzen. Da zum Zeitpunkt der Wahl weder das OGB in Kraft noch der Voranschlag verabschiedet sein wird, werden diese Wahlen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes wie der Genehmigung des Voranschlags stehen.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen sowie eines Kantonsratsbeschlusses zuzustimmen.

Luzern, 15. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Max Pfister  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

# **Gesetz**

# **über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Gegenstand und Geltungsbereich**

#### **§ 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte und Schlichtungsbehörden in Zivil- und Strafverfahren.

<sup>2</sup> Es bestimmt die Strafverfolgungsbehörden und regelt die Organisation der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup> Es enthält die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO).

<sup>4</sup> Besondere kantonale Erlasse, die dem Vollzug des Zivilrechts oder der Verfolgung von Straftaten dienen und das Verfahren regeln, bleiben vorbehalten.

#### **§ 2      Kantonales und kommunales Zivil- und Strafrecht**

Die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und die Jugendstrafprozessordnung sowie dieses Gesetz gelten auch für Verfahren in Anwendung kantonalen und kommunalen Zivil- und Strafrechts.

## **2. Organisation und Aufgaben der Gerichte und Behörden**

### **§ 3 Schlichtungsbehörden und Zivilgerichte**

<sup>1</sup> Schlichtungsbehörden sind

- a. die Friedensrichterinnen und -richter,
- b. die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht,
- c. die Schlichtungsbehörde Gleichstellung.

<sup>2</sup> Die in Zivilverfahren zuständigen Gerichte sind

- a. das Obergericht,
- b. die Bezirksgerichte,
- c. das Arbeitsgericht.

### **§ 4 Strafbehörden**

<sup>1</sup> Strafverfolgungsbehörden sind

- a. die Polizei nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1988,
- b. die Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Die in Strafverfahren zuständigen Gerichte sind

- a. das Obergericht,
- b. die Bezirksgerichte,
- c. das Kriminalgericht,
- d. das Jugendgericht,
- e. das Zwangsmassnahmengericht.

### **§ 5 Sitz der Gerichte und Schlichtungsbehörden**

Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss den Sitz der Gerichte und der Schlichtungsbehörden, soweit sich dieser nicht aus dem Gesetz ergibt.

### **§ 6 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gerichte und Behörden erfüllen alle Aufgaben, die ihnen nach der ZPO, der StPO und der JStPO sowie gemäss anderem Bundes- und kantonalem Recht zukommen.

<sup>2</sup> Sie beurteilen Verwaltungsstreitsachen, soweit die kantonale Rechtsordnung sie ihnen zuweist.

## **II. Gerichte und Schlichtungsbehörden**

### **1. Richterinnen und Richter**

#### **§ 7      Wahl des Obergerichtes**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt die Richterinnen und Richter des Obergerichtes einschliesslich der Ersatzrichterinnen und -richter, jeweils im zweiten Jahr nach der Neuwahl des Kantonsrates. Der Amtsantritt ist am 1. Juni.

<sup>2</sup> Er wählt aus den Richterinnen und Richtern einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin des Obergerichtes.

<sup>3</sup> Vor der Wahl der Ersatzrichterinnen und -richter kann das Obergericht dem Kantonsrat seine Bedürfnisse darlegen.

#### **§ 8      Wahl der erstinstanzlichen Gerichte**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte. Er kann sie an eines oder mehrere erstinstanzliche Gerichte sowie als frei einsetzbare Richterinnen und Richter wählen.

<sup>2</sup> Die Neuwahl findet jeweils im dritten Jahr nach der Neuwahl des Kantonsrates mit Amtsantritt auf den 1. Januar statt, erstmals auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat wählt aus den Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten.

<sup>4</sup> Er wählt aus den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Bezirksgerichtes Luzern den Präsidenten oder die Präsidentin des Jugendgerichtes und aus den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Bezirksgerichtes Kriens den Präsidenten oder die Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes.

#### **§ 9      Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Als Richter oder Richterin ist wählbar, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Master oder Lizentiat) und das Anwaltspatent des Kantons Luzern oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

#### **§ 10     Unvereinbarkeiten**

Richterinnen und Richter dürfen weder dem Kantonsrat noch dem Regierungsrat angehören.

## **§ 11      Eid und Gelübde**

<sup>1</sup> Vor Amtsantritt legen den Eid oder das Gelübde ab:

- a. die Richterinnen und Richter des Obergerichtes vor dem Kantonsrat,
- b. die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte, soweit sie nicht bereits als Richter oder Richterin vereidigt sind, vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Obergerichtes,
- c. die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter vor dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gruppe erstinstanzliche Gerichte (§ 26),
- d. die übrigen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte vor dem jeweiligen Gerichtspräsidenten oder der jeweiligen Gerichtspräsidentin.

<sup>2</sup> Nach Wiederwahlen ist kein neuer Eid und kein neues Gelübde abzulegen.

## **§ 12      Nebenbeschäftigung**

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern sind nicht zulässig, wenn sie die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflicht beeinträchtigen oder mit der Unabhängigkeit und dem Ansehen des Gerichts nicht vereinbar sein könnten.

<sup>2</sup> Will ein Richter oder eine Richterin eine Nebenbeschäftigung ausüben, hat er oder sie eine Bewilligung des Obergerichtes einzuholen. Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen ohne Erwerbszweck.

<sup>3</sup> Die vollamtlichen und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichtes dürfen keine anwaltlichen, notariellen, sachwalterlichen oder treuhänderischen Tätigkeiten ausüben. Eine Anstellung bei der kantonalen Verwaltung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Den Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte sowie den frei einsetzbaren Richterinnen und Richtern ist die Ausübung des Anwaltsberufs im Zivil- und Strafrechtsbereich vor Gerichten, Schlichtungs- und Strafverfolgungsbehörden des Kantons Luzern untersagt.

<sup>5</sup> Das Obergericht kann die Ausübung von Nebenbeschäftigungen in einer Verordnung näher regeln.

## **§ 13      Offenlegung von Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Beim Amtsantritt unterrichtet jeder Richter und jede Richterin das Obergericht unter Vorbehalt des Berufsgheimnisses schriftlich über

- a. berufliche Haupt- und Nebenbeschäftigungen,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Interessengruppen im In- und Ausland,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Das Obergericht erstellt ein öffentliches Register mit den Angaben der Richterinnen und Richter. Es sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

<sup>3</sup> Änderungen sind dem Obergericht auf Beginn des Kalenderjahres zu melden.

## **2. Obergericht**

### **§ 14 Stellung und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Obergericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons in Zivil- und Strafsachen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat bestimmt die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter durch Kantonsratsbeschluss.

<sup>3</sup> Das Obergericht konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Es kann den Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten ändern. Die Änderung gilt bis zum Ende der Amts dauer. Die Summe der Stellenprozente der Richterinnen und Richter des Gerichtes darf dadurch nicht erhöht werden.

### **§ 15 Zuständigkeit in Zivilsachen**

In Zivilsachen ist das Obergericht zuständig

- a. für Verfahren als einzige kantonale Instanz (Art. 5 und 8 ZPO),
- b. für Berufungen und Beschwerden,
- c. für Revisionen in Fällen, in denen es als letzte Instanz in der Sache entschieden hat,
- d. für Rechtshilfegesuche, soweit es aufgrund von Staatsverträgen zuständig ist,
- e. als oberes Gericht in Schiedsgerichtssachen (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

### **§ 16 Zuständigkeit in Strafsachen**

In Strafsachen ist das Obergericht zuständig für Berufungen, Beschwerden und Revisionen.

### **§ 17 Zuständigkeit in Verwaltungssachen**

Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die ihm das kantonale Recht zuweist.

## **§ 18     *Zuständigkeit der Abteilungen und des Einzelrichters und der Einzelrichterin***

<sup>1</sup> Entscheide werden von einer Abteilung oder von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin gefällt. Die Zuständigkeiten der Abteilung und des Einzelrichters oder der Einzelrichterin sind genau zu bezeichnen. Das Gesamtgericht hat keine Rechtsprechungsfunktion.

<sup>2</sup> Die Abteilungen entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. In besonderen Fällen können sie in Fünferbesetzung entscheiden.

<sup>3</sup> Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

## **§ 19     *Wahlen***

<sup>1</sup> Das Obergericht nimmt Wahlen vor, soweit es nach diesem oder einem anderen Gesetz dazu befugt ist.

<sup>2</sup> Es bestellt auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Mitglieder der ihm zur Aufsicht unterstellten Gerichte und Behörden (§ 21).

## **§ 20     *Rechtsetzung***

<sup>1</sup> Das Obergericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin regelt es insbesondere seine Organisation, die Führung, die Wahlkompetenzen, die Besetzung der Abteilungen sowie die Zuständigkeiten der Abteilungen und des Einzelrichters oder der Einzelrichterin.

<sup>2</sup> Es regelt das Nähere zur Organisation der Gerichte und Schlichtungsbehörden in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Es erlässt die weiteren von der Rechtsordnung vorgesehenen Verordnungen.

## **§ 21     *Aufsicht***

<sup>1</sup> Das Obergericht übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte und die Schlichtungsbehörden aus. Es ist zudem Aufsichtsbehörde im Grundbuchwesen und obere Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

<sup>2</sup> Es prüft die Organisation und die Geschäftsführung dieser Gerichte und Behörden. Es kann aufsichtsrechtliche Weisungen erteilen und Untersuchungen anordnen.

<sup>3</sup> Es genehmigt die Beschlüsse der ihm unterstellten Gerichte und Behörden, soweit die Rechtsordnung dies vorsieht.

<sup>4</sup> Es beaufsichtigt die Anwältinnen und Anwälte, die Notarinnen und Notare sowie die Sachwalterinnen und Sachwalter.

## **§ 22      *Verwaltung***

<sup>1</sup> Das Obergericht verwaltet sich selbst.

<sup>2</sup> Es leitet im Rahmen seiner Aufsicht die Gerichtsverwaltung sowie die Verwaltung der ihm unterstellten Behörden.

<sup>3</sup> Es vertritt die Gerichte und Behörden gegenüber dem Kantonsrat und dem Regierungsrat.

## **3. *Erstinstanzliche Gerichte***

### **a. Organisation**

#### **§ 23      *Erstinstanzliche Gerichte***

Die erstinstanzlichen Gerichte sind

- a. die Bezirksgerichte,
- b. das Arbeitsgericht,
- c. das Kriminalgericht,
- d. das Jugendgericht,
- e. das Zwangsmassnahmengericht.

#### **§ 24      *Gerichtsbezirke***

<sup>1</sup> Der Kanton besteht aus den vier Gerichtsbezirken Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau mit je einem Bezirksgericht.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken.

#### **§ 25      *Angegliederte Gerichte***

<sup>1</sup> Das Jugendgericht ist dem Bezirksgericht Luzern angegliedert, dessen Richterinnen und Richter auch als Richterinnen und Richter des Jugendgerichtes gewählt sind.

<sup>2</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist dem Bezirksgericht Kriens angegliedert, dessen Richterinnen und Richter neben den direkt an das Zwangsmassnahmengericht gewählten Richterinnen und Richtern auch als Richterinnen und Richter des Zwangsmassnahmengerichtes gewählt sind.

<sup>3</sup> Die jeweiligen Bezirksgerichte bestimmen die Richterinnen und Richter, die am Jugendgericht und am Zwangsmassnahmengericht tätig sind.

## **§ 26 Gruppe erstinstanzliche Gerichte**

- <sup>1</sup> Die erstinstanzlichen Gerichte bilden organisatorisch eine Gruppe.
- <sup>2</sup> Das Obergericht regelt in einer Verordnung auf Antrag der Gruppe erstinstanzliche Gerichte die Organisation und die Aufgaben der Gruppe, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Es wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Gruppe.
- <sup>3</sup> Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte verfügt über eine Anzahl frei einsetzbarer Richterinnen und Richter, die nicht oder nicht ausschliesslich an ein bestimmtes Gericht gewählt sind.

## **§ 27 Zusammensetzung der Gerichte**

- <sup>1</sup> Das Obergericht bestimmt in einer Verordnung auf Antrag der Gruppe erstinstanzliche Gerichte
  - a. für die einzelnen Gerichte die Zahl der Abteilungen,
  - b. für jedes Gericht die Zahl der Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten,
  - c. die Summe der Stellenprozente der Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten, der Richterinnen und Richter und der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter,
  - d. die Minimal- und die Maximalzahl der Richterinnen und Richter und der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter.
- <sup>2</sup> Vor der Wahl durch den Kantonsrat bestimmt die Gruppe erstinstanzliche Gerichte die Zahl und die Beschäftigungsgrade der zu wählenden Richterinnen und Richter für die einzelnen Gerichte sowie der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter. Das Obergericht genehmigt den Beschluss und übermittelt diesen dem Kantonsrat als Grundlage für die Wahl.

## **§ 28 Einsatz der Richterinnen und Richter**

- <sup>1</sup> Die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter werden von der Gruppe erstinstanzliche Gerichte nach Bedarf an allen Gerichten der Gruppe eingesetzt.
- <sup>2</sup> Die Gruppe kann die an ein Gericht gewählten Richterinnen und Richter ausnahmsweise für eine bestimmte Zeit auch an einem anderen Gericht einsetzen.
- <sup>3</sup> Die Gerichte können Richterinnen und Richter vorübergehend in Abweichung vom Konstituierungsbeschluss gemäss § 30 einsetzen.

## **§ 29 Beschäftigungsgrad**

- <sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte und jener der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter beträgt
  - a. für Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten mindestens 80 Stellenprozente,
  - b. für Richterinnen und Richter mindestens 50, ausnahmsweise 40 Stellenprozente.
- <sup>2</sup> Die einzelnen Gerichte können den Beschäftigungsgrad ihrer Richterinnen und Richter mit deren Zustimmung ändern. Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte kann den Beschäftigungsgrad für die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter ändern. Solche Änderungen gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

### **§ 30 Konstituierungsbeschluss und Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Jedes Gericht konstituiert sich selbst. Die Gerichte mit mehreren Abteilungen bezeichnen einen Abteilungspräsidenten oder eine Abteilungspräsidentin als Gerichtspräsidenten oder -präsidentin. Die Gerichte weisen die Richterinnen und Richter den Abteilungen zu.

<sup>2</sup> Die Gerichte geben sich Geschäftsordnungen und bestimmen darin die Aufgaben der Abteilungen. Die Geschäftsordnungen sind vom Obergericht zu genehmigen.

## **b. Besondere Zuständigkeiten einzelner Gerichte**

### **§ 31 Bezirksgerichte**

Die Bezirksgerichte sind Vollstreckungsgericht in Zivilsachen und untere Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

### **§ 32 Arbeitsgericht**

Das Arbeitsgericht ist zuständig

- a. für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gemäss Artikel 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR),
- b. als Schlichtungsbehörde in Gleichstellungssachen nach Artikel 11 Absatz 1 des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995,
- c. als einzige Instanz in Schiedsgerichtssachen (Art. 356 Abs. 2 ZPO).

### **§ 33 Kriminalgericht**

<sup>1</sup> Das Kriminalgericht ist zuständig für die Beurteilung von Verbrechen im Sinn der Artikel 10 und 11 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB), soweit die folgenden Absätze nichts anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Es beurteilt folgende Straftaten:

Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB), Abtreibung durch die Schwangere (Art. 118 StGB), vorsätzliche Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 2 StGB), vorsätzliches Verbreiten von Tierseuchen (Art. 232 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), vorsätzliches Verbreiten von Schädlingen (Art. 233 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), Geldfälschung (Art. 240 Abs. 2 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 2 StGB), in Umlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 Abs. 1 StGB), Grenzverrückung (Art. 256 StGB), Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB), öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 Abs. 1 StGB), verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB), politischer Nachrichtendienst (Art. 272 Ziff. 1 StGB), wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 3 StGB), Befreiung von Gefangenen (Art. 310 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), Entweichenlassen von Gefangenen (Art. 319 StGB).

<sup>3</sup> Wenn ein Schaden von mindestens 30000 Franken entstanden ist oder der Täter oder die Täterin einen solchen zufügen wollte, beurteilt es folgende Straftaten: Veruntreuung (Art. 138 StGB), Diebstahl (Art. 139 StGB), unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142 Abs. 2 StGB), unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 StGB), Datenbeschädigung (Art. 144<sup>bis</sup> Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB), Betrug (Art. 146 StGB), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 StGB), Wucher (Art. 157 StGB), ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 StGB), Hehlerei (Art. 160 StGB), betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 Ziff. 1 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 Ziff. 1 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB).

<sup>4</sup> Es kann erstinstanzlich alle Verbrechen und Vergehen beurteilen, wenn sie in engem Zusammenhang mit Verbrechen oder Vergehen einer anderen Person stehen, die nach den Absätzen 1–3 zu beurteilen sind.

### c. Zuständigkeiten der Abteilungen und der Einzelrichterinnen und -richter

#### § 34 Abteilungen der Gerichte

<sup>1</sup> Die Abteilung entscheidet in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> Sofern nicht der Einzelrichter oder die Einzelrichterin zuständig ist, ist die Abteilung in Zivilverfahren zuständig für

- a. ordentliche Verfahren,
- b. vereinfachte Verfahren nach Artikel 243 Absatz 2a, c, e und f ZPO bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten über 30 000 Franken und bei Streitigkeiten, deren Streitwert nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann,
- c. streitige ehe- und partnerschaftsrechtliche Verfahren.

<sup>3</sup> In Strafverfahren ist die Abteilung zuständig, sofern das Gesetz nicht den Einzelrichter oder die Einzelrichterin vorsieht.

#### § 35 Einzelrichter und -richterin

<sup>1</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Zivilverfahren und in Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SchKG) zuständig

- a. für ordentliche Verfahren: Abschreibungsentscheide (Art. 241 f. ZPO), Nichteintreten (Art. 59 Abs. 2f ZPO) und bei fehlender Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 3 ZPO),
- b. für vereinfachte Verfahren, sofern nicht die Abteilung zuständig ist,
- c. für summarische Verfahren,
- d. für nichtstreitige ehe- und partnerschaftsrechtliche Verfahren,

- e. für die Genehmigung von Vereinbarungen im Vermittlungs- und Mediationsverfahren,
- f. für die vorsorgliche Beweisabnahme vor Rechtshängigkeit des Hauptverfahrens,
- g. für die Rechtshilfe,
- h. für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
- i. als untere Aufsichtsbehörde nach SchKG,
- j. als einzige Instanz in Schiedsgerichtssachen,
- k. für die Vermittlung in familienrechtlichen Streitigkeiten bei Kinderbelangen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten,
- l. für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Begehren um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird,
- m. für alle übrigen Verfahren, sofern nicht die Abteilung zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Strafverfahren gegen Erwachsene zuständig

- a. für das Gerichtsverfahren bei Übertretungen (Art. 19 Abs. 2a StPO),
- b. für das an ein Strafbefehlsverfahren anschliessende Gerichtsverfahren, soweit die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen strittig sind (Art. 356 Abs. 6 StPO),
- c. für das Gerichtsverfahren bei den abgekürzten Verfahren (Art. 358 ff. StPO),
- d. für die selbständigen nachträglichen Entscheide (Art. 363 ff. StPO) ausser bei der Verwahrung und der stationären Behandlung,
- e. in den selbständigen Einziehungsverfahren (Art. 377 Abs. 4 und 378 StPO),
- f. in den vom Gesetz erwähnten Fällen.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes beurteilt in Strafverfahren gegen Jugendliche als Einzelrichter oder Einzelrichterin Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen betreffen (Art. 34 Abs. 3 JStPO).

<sup>4</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet im gesamten Zuständigkeitsbereich des Zwangsmassnahmengerichtes.

### **§ 36 Abteilungspräsident und -präsidentin**

<sup>1</sup> Der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin hat den Vorsitz in der Abteilung und die Verfahrensleitung inne. Er oder sie ist zuständig für die Erläuterung oder die Berichtigung eines Entscheids der Abteilung.

<sup>2</sup> Die Verfahrensleitung ist insbesondere zuständig für

- a. Interventionen (Art. 73 ff. ZPO),
- b. Streitverkündigungsklagen (Art. 82 ZPO),
- c. Sicherheitsleistungen (Art. 99 ZPO),
- d. die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO),
- e. die Wiederherstellung der Fristen (Art. 148 f. ZPO),
- f. die Kostenbefreiung bei Mediationen in kindesrechtlichen Angelegenheiten (Art. 218 Abs. 2 ZPO),
- g. Protokollberichtigungen (Art. 235 Abs. 3 ZPO).

<sup>3</sup> Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten können ihre Aufgaben im Einzelfall an einen Richter oder eine Richterin als präsidierendes Mitglied übertragen.

### **§ 37 Instruktionsrichter und -richterin**

Der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin oder das präsidierende Mitglied kann die Verfahrensleitung oder die Beweisabnahme ganz oder teilweise einem Instruktionsrichter oder einer Instruktionsrichterin übertragen.

## **4. Schlichtungsbehörden**

### **a. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 38 Wahl**

<sup>1</sup> Das Obergericht wählt auf eine Amts dauer von vier Jahren die Friedensrichterinnen und -richter sowie ihre Stellvertretungen, die Präsidentinnen und Präsidenten und die übrigen Mitglieder der paritätischen Schlichtungsbehörden, soweit sie den Schlichtungsbehörden nicht von Amtes wegen angehören.

<sup>2</sup> Wählbar ist, wer das Schweizer Bürgerrecht hat.

<sup>3</sup> Für den Präsidenten und die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder mit Ausnahme der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter gelten die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter gemäss § 9. Die paritätischen Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag von Verbänden und anderen Organisationen, die hauptsächlich die Interessen Betroffener wahrnehmen, gewählt.

#### **§ 39 Unvereinbarkeiten**

Die Friedensrichterinnen und -richter sowie die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht dürfen weder dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat noch einem Gericht angehören.

#### **§ 40 Besetzung und Vorsitz paritätische Schlichtungsbehörden**

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht und die Schlichtungsbehörde Gleichstellung führen die Verfahren in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz und ist zuständig für Nichteintretentsentscheide in klaren Fällen und für Abschreibungsentscheide.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin kann diese Aufgaben im Einzelfall an ein präsidierendes Mitglied übertragen.

## **§ 41 Zusammensetzung paritätische Schlichtungsbehörden**

<sup>1</sup> Das Obergericht bestimmt für die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht auf deren Antrag in einer Verordnung

- a. die Summe der Stellenprozente der Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten,
- b. die Zahl und die Summe der Stellenprozente der Mitglieder mit Ausnahme der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter.

<sup>2</sup> Es bestimmt auf Antrag der paritätischen Schlichtungsbehörden die Zahl der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter in einer Verordnung.

## **§ 42 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die paritätischen Schlichtungsbehörden geben sich eine Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnungen sind vom Obergericht zu genehmigen.

## **b. Friedensrichterinnen und -richter**

### **§ 43 Friedensrichterkreise**

Die Friedensrichterkreise entsprechen den Gerichtsbezirken.

### **§ 44 Abweichende Zuständigkeit**

Anstelle des Friedensrichters oder der Friedensrichterin sind zuständig

- a. die Bezirksgerichte in familienrechtlichen Streitigkeiten bei Kinderbelangen,
- b. das Arbeitsgericht in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten,
- c. die Bezirksgerichte in Vermittlungsverfahren, in denen mit dem Begehr um Vermittlung ein Begehr um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird,
- d. das Obergericht in Vermittlungsverfahren nach Unterabsatz c, sofern es als einzige kantonale Instanz zuständig ist (Art. 5 ZPO).

## **c. Schlichtungsbehörde Miete und Pacht**

### **§ 45 Besondere Zuständigkeiten**

Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht ist Hinterlegungsstelle gemäss Artikel 259g Absatz 1 OR und genehmigt die Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und 269d Abs. 1 OR).

## **d. Schlichtungsbehörde Gleichstellung**

### **§ 46**

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde Gleichstellung ist administrativ dem Arbeitsgericht zugeordnet.
- <sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Arbeitsgerichtes gehören der Schlichtungsbehörde von Amtes wegen an.

## **5. Führung**

### **§ 47 Leistungsauftrag**

- <sup>1</sup> Das Obergericht gibt sich jährlich einen Leistungsauftrag.
- <sup>2</sup> Einen jährlichen, vom Obergericht zu genehmigenden Leistungsauftrag geben sich:
- die Gruppe erstinstanzliche Gerichte in ihrer Gesamtheit,
  - die weiteren dem Obergericht unterstellten Dienststellen.
- <sup>3</sup> Die Leistungsaufträge umfassen insbesondere
- die zu erbringenden Leistungen,
  - die zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen,
  - das zur Verfügung stehende Globalbudget,
  - die allgemeinen Rahmenbedingungen.
- <sup>4</sup> Die Leistungsaufträge dienen gegenüber dem Kantonsrat der Information, ausgenommen die Globalbudgets, die der Kantonsrat beschliesst.

### **§ 48 Globalbudget**

Das Obergericht beschliesst jährlich in Koordination mit dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates ein oder mehrere Globalbudgets für sich und für die Gruppe erstinstanzliche Gerichte sowie die ihm unterstellten Dienststellen. Der Regierungsrat übernimmt die Globalbudgets in den Voranschlag des Kantons.

### **§ 49 Aufteilung des Globalbudgets der Gruppe erstinstanzliche Gerichte**

- <sup>1</sup> Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte verteilt die Aufträge des Leistungsauftrags auf die einzelnen Gerichte.
- <sup>2</sup> Sie weist den Gerichten die finanziellen und personellen Mittel aus dem Globalbudget zu.

### **§ 50 Berichterstattung**

Das Obergericht erstattet dem Kantonsrat jährlich im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Verwendung des oder der Globalbudgets.

### **§ 51 Controlling**

Das Obergericht, die Gruppe erstinstanzliche Gerichte und die dem Obergericht unterstellten Dienststellen nehmen das Controlling je eigenständig wahr.

### **§ 52 Weitere Gruppen**

<sup>1</sup> Das Obergericht kann aus Dienststellen organisatorisch weitere Gruppen bilden.

<sup>2</sup> Es regelt deren Organisation und Aufgaben, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben, in einer Verordnung. Es wählt den Leiter oder die Leiterin der Gruppe.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Führung sind sinngemäss anwendbar.

## **III. Staatsanwaltschaft**

### **1. Staatsanwältinnen und -anwälte und Jugandanwältinnen und -anwälte**

#### **§ 53 Wahl**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt die Staatsanwältinnen und -anwälte sowie die Jugandanwältinnen und -anwälte.

<sup>2</sup> Er wählt auf Antrag des Regierungsrates aus den Staatsanwältinnen und -anwälten einen Oberstaatsanwalt oder eine Oberstaatsanwältin.

#### **§ 54 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Wählbar als Staatsanwalt oder Staatsanwältin und als Jugandanwalt oder Jugandanwältin ist, wer das Schweizer Bürgerrecht, eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Master oder Lizentiat) und das Anwaltspatent des Kantons Luzern oder eine gleichwertige Ausbildung hat.

<sup>2</sup> Wählbar als Oberstaatsanwalt oder -staatsanwältin ist, wer eine mehrjährige Erfahrung als Staatsanwalt oder Staatsanwältin hat.

### **§ 55 *Unvereinbarkeiten***

Staatsanwältinnen und -anwälte und Jugendanwältinnen und -anwälte dürfen nicht dem Kantonsrat angehören.

### **§ 56 *Zusammensetzung***

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte durch Kantonsratsbeschluss.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft kann den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten ändern. Die Änderung gilt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Die Summe der Stellenprozente darf nicht erhöht werden.

### **§ 57 *Ausserordentliche Ernennungen***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann auf bestimmte Zeit ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und -anwälte ernennen.

<sup>2</sup> Das Obergericht kann für bestimmte Fälle ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und -anwälte ernennen.

## **2. *Organisation***

### **a. *Allgemeines***

#### **§ 58 *Stellung***

Die Staatsanwaltschaft gilt als Dienststelle im Sinn des kantonalen Organisations- und Personalrechts, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

#### **§ 59 *Gliederung***

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Abteilungen, die für den ganzen Kanton oder einen Teil des Kantonsgebietes zuständig sind.

<sup>2</sup> Für den ganzen Kanton ist insbesondere die Abteilung für die Straftaten von Jugendlichen (Jugandanwaltschaft) zuständig.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Gebietseinteilung in einer Verordnung.

## **§ 60      *Leitung der Staatsanwaltschaft***

<sup>1</sup> Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin leitet die Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Er oder sie wählt

- a. aus den Staatsanwältinnen und -anwälten: einen stellvertretenden Oberstaatsanwalt oder eine stellvertretende Oberstaatsanwältin oder mehrere stellvertretende Oberstaatsanwältinnen und -staatsanwälte,
- b. aus den Staatsanwältinnen oder -anwälten: die Staatsanwältinnen und -anwälte für die Rechtshilfe und andere besondere Aufgaben der Oberstaatsanwaltschaft,
- c. aus den Staatsanwältinnen und -anwälten und den Jugendanwältinnen und -anwälten: die Leiterinnen und Leiter der untersuchungsführenden Abteilungen,
- d. die Übertretungsstrafrichterinnen und -richter,
- e. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup> Er oder sie hat ein allgemeines und ein einzelfallbezogenes Weisungsrecht und kann bei Bedarf jederzeit Geschäfte zuteilen.

### **b. Oberstaatsanwaltschaft**

#### **§ 61      *Aufsicht über Strafuntersuchungen***

<sup>1</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft überwacht die Strafuntersuchungen und sorgt für deren fachgerechte und beförderliche Durchführung und eine einheitliche Rechtsanwendung. Sie kann Berichte über den Stand der Untersuchungen verlangen.

<sup>2</sup> Sie genehmigt Nichtanhändnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen. Bei Verbrechen und Vergehen kann sie im Strafbefehlsverfahren beim zuständigen Staatsanwalt oder bei der zuständigen Staatsanwältin und beim zuständigen Jugendanwalt oder bei der zuständigen Jugendanwältin Einsprache erheben.

#### **§ 62      *Zuständigkeit***

<sup>1</sup> Die Oberstaatsanwaltschaft entscheidet

- a. über Ausstandsgründe, wenn die Polizei betroffen ist (Art. 59 Abs. 1a StPO),
- b. über die Zuständigkeit der Abteilungen und insbesondere über die Trennung des Verfahrens gegen Jugendliche und Erwachsene, wenn sich die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte nicht einigen können,
- c. in Rechtshilfesachen insbesondere nach Artikel 52 ff. StPO; Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten können an den untersuchungsführenden Staatsanwalt oder die untersuchungsführende Staatsanwältin übertragen werden.

<sup>2</sup> Sie ist berechtigt, Urteile und Entscheide an das Obergericht und an eidgenössische Rechtsmittelinstanzen weiterzuziehen.

<sup>3</sup> Sie vertritt die Interessen des Kantons bei Entschädigungsansprüchen aus Strafuntersuchungen. Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin orientiert das Justiz- und Sicherheitsdepartement über den Verlauf und den Ausgang der Verfahren.

### **3. Strafverfolgung bei Erwachsenen**

#### **§ 63 Staatsanwältinnen und -anwälte**

- <sup>1</sup> Die Staatsanwältinnen und -anwälte führen die Strafverfahren bei Erwachsenen nach der Strafprozessordnung und anderen strafrechtlichen Erlassen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit festlegt.
- <sup>2</sup> Sie können im ganzen Kantonsgebiet Amtshandlungen vornehmen und sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.
- <sup>3</sup> Die zuständigen Staatsanwältinnen und -anwälte sind berechtigt, Urteile und Entscheide an das Obergericht weiterzuziehen.

#### **§ 64 Leitende Staatsanwältinnen und -anwälte**

Die leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte führen die Abteilungen. Sie können insbesondere Geschäfte an sich ziehen, einem anderen Staatsanwalt oder einer anderen Staatsanwältin zuteilen und ein Team von Staatsanwältinnen und -anwälten einsetzen.

#### **§ 65 Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten**

- <sup>1</sup> Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen die Staatsanwältinnen und -anwälte.
- <sup>2</sup> Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten sind berechtigt, Einvernahmen im Sinn von Artikel 142 Absatz 1 StPO durchzuführen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die weiteren Untersuchungs-handlungen, die den Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten übertragen wer-den können.

### **4. Strafverfolgung bei Jugendlichen**

#### **§ 66 Jugendanwältinnen und -anwälte**

- <sup>1</sup> Die Jugendanwältinnen und -anwälte führen die Strafverfahren bei Jugendlichen nach der Jugendstrafprozessordnung. Vor Gericht erheben sie Anklage und vertre-ten diese.
- <sup>2</sup> Die zuständigen Jugendanwältinnen und -anwälte sind berechtigt, Urteile und Ent-scheide an das Obergericht weiterzuziehen.

#### **§ 67 Mediation**

Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren (Art. 17 JStPO) in einer Verord-nung.

## **5. Koordination und Aufsicht**

### **§ 68      *Koordination***

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement sorgt für die Koordination der Strafverfolgungsbehörden.

### **§ 69      *Aufsicht über die Staatsanwaltschaft***

<sup>1</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt die Dienstaufsicht, das Obergericht die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Die Aufsichtsbehörden arbeiten zusammen.

<sup>2</sup> Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin orientiert das Justiz- und Sicherheitsdepartement regelmässig über die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft und über die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Er oder sie stellt seinen Jahresbericht auch dem Obergericht zu.

<sup>3</sup> Das Departement kann weitere Berichte verlangen und Inspektionen oder Expertisen anordnen. Der Regierungsrat ist zur Einleitung einer Administrativuntersuchung im Sinn des Personalrechts befugt und ergreift die entsprechenden vorsorglichen Massnahmen. Er kann das Nähere zur Ausübung der Aufsicht in einer Verordnung regeln.

<sup>4</sup> Aufsichtsrechtliche Weisungen zu einer laufenden Strafuntersuchung sind ausgeschlossen.

## **IV. Verfahrensbestimmungen**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 70      *Verfahrenssprache***

Verfahrenssprache ist Deutsch.

#### **§ 71      *Kantonale Feiertage***

Anerkannte Feiertage im Sinn von Artikel 142 Absatz 3 ZPO und Artikel 90 Absatz 2 StPO sind Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag.

## **§ 72 Übertragung von Verfahren**

- <sup>1</sup> Ist ein erstinstanzliches Gericht oder eine Schlichtungsbehörde wegen Ausstands oder aus anderen Gründen nicht beschlussfähig, kann das Obergericht das Verfahren einem anderen erstinstanzlichen Gericht oder einer anderen Schlichtungsbehörde übertragen.
- <sup>2</sup> Unaufschiebbare Massnahmen werden vor dem Entscheid des Obergerichtes vom ordentlichen erstinstanzlichen Gericht oder der ordentlichen Schlichtungsbehörde getroffen.

## **§ 73 Medien**

- <sup>1</sup> Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und -berichtserstatter. Es legt Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit durch die Gerichte und die Schlichtungsbehörden fest.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt, soweit erforderlich, das Nähere für die Strafverfolgungsbehörden.

## **2. Zivilverfahren**

### **§ 74 Ausstand**

Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber

- bei Friedensrichterinnen und -richtern und bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht: das Obergericht,
- bei Einzelrichterinnen und -richtern oder Mitgliedern der Abteilungen der erstinstanzlichen Gerichte: der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin oder ein präsidierendes Mitglied,
- bei einer ganzen Abteilung erster Instanz: das Obergericht.

### **§ 75 Nebenbegehren**

Beim Richter oder bei der Richterin der Hauptsache können auch Nebenbegehren geltend gemacht werden, die mit der Hauptsache eng zusammenhängen, als selbständige Klagen aber nicht in deren sachliche Zuständigkeit fallen würden.

### **§ 76 Unterstützung durch die Polizei**

Die Gerichte und Schlichtungsbehörden können die Polizei beauftragen mit

- Zustellungen,
- Zuführungen von Parteien und Dritten,
- Vollstreckungshilfe,
- Wohnungsabnahmen,
- Aufenthaltsnachforschungen.

### **§ 77 Vertretung vor Gericht in SchKG-Sachen**

Sachwalterinnen und Sachwalter können in Summarverfahren nach Artikel 251 ZPO und im Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17 und 18 SchKG die Parteivertretung übernehmen (Art. 68 Abs. 2c ZPO).

### **§ 78 Vertretung vor Gericht in miet- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten**

Zur Parteivertretung sind berechtigt (Art. 68 Abs. 2d ZPO)

a. in mietrechtlichen Streitigkeiten:

- Liegenschaftsverwaltungen für Vermieterinnen und Vermieter, sofern sie zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt sind,
- Verbandsvertreterinnen und -vertreter,

b. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten: Verbandsvertreterinnen und -vertreter.

### **§ 79 Rechtsauskunft**

Rechtsauskünfte erteilen

- a. die Bezirksgerichte in Angelegenheiten des Familienrechts,
- b. das Arbeitsgericht in Angelegenheiten des Arbeitsrechts.

### **§ 80 Verfahren vor Aufsichtsbehörden**

Für Aufsichtsverfahren kommen die Bestimmungen der ZPO sinngemäß zur Anwendung, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen bestehen.

## **3. Strafverfahren**

### **a. Allgemeines**

#### **§ 81 Belohnungen**

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin kann zur Mithilfe bei der Fahndung Belohnungen nach Artikel 211 StPO aussetzen.

<sup>2</sup> Die Aussetzung von Belohnungen bedarf der Genehmigung des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin.

#### **§ 82 Mitteilungen an andere Behörden**

<sup>1</sup> Die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden gemäß Artikel 75 Absatz 2 StPO.

<sup>2</sup> Sie können andere Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden über die eingeleiteten Strafverfahren und die Strafentscheide bei Verbrechen und Vergehen informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiegt.

<sup>3</sup> Hat eine Behörde, die dazu berechtigt ist, Strafanzeige eingereicht, ist ihr mitzuteilen, wie das Verfahren erledigt wurde, wenn die Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe darauf angewiesen ist.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

### **§ 83 Überweisungen**

<sup>1</sup> Ist eine Strafsache einem erstinstanzlichen Gericht überwiesen worden, findet eine Weiterweisung unter Vorbehalt von Artikel 334 Absatz 1 StPO an eine andere Gerichtsinstanz nicht statt.

<sup>2</sup> Wird gegen eine angeschuldigte Person beim Kriminalgericht Anklage erhoben, kann das Bezirksgericht einen bei ihm hängigen Fall gegen dieselbe Person dem Kriminalgericht zur Mitbeurteilung überweisen.

### **§ 84 Mitbeurteilung ausserkantonaler Übertretungen**

Übertretungen, die in anderen Kantonen begangen wurden, sind mitzubeurteilen, wenn sie auch nach Luzerner Recht strafbar sind. Zur Anwendung kommt das mildere Recht.

### **§ 85 Amtliche Sachverständige**

<sup>1</sup> Amtliche Sachverständige im Sinn von Artikel 183 Absatz 2 StPO sind die Amtsärztinnen und -ärzte und die forensischen Psychiaterinnen und Psychiater.

<sup>2</sup> Sachverständige Ärztinnen und Ärzte gemäss Artikel 253 Absatz 1 StPO sind die Amtsärztinnen und -ärzte.

### **§ 86 Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten**

<sup>1</sup> Die Strafbehörde kann das Konkursamt mit der Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten beauftragen, die gemäss Artikel 266 Absatz 5 StPO nach den Bestimmungen des SchKG sofort verwertet werden können.

<sup>2</sup> Bei komplexen Verhältnissen kann das Konkursamt auch mit der Bewertung und Verwertung von Vermögenswerten sowie der Verteilung des Erlöses beauftragt werden.

## **b. Besondere Verfahren**

### **§ 87 Übertrittsstrafverfahren**

<sup>1</sup> Die Übertrittsstrafrichterinnen und -richter der Staatsanwaltschaft verfolgen und beurteilen nach Artikel 357 StPO die Übertritte, die der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin bezeichnet.

<sup>2</sup> Sie entscheiden über Einsprachen gegen Strafverfügungen.

<sup>3</sup> In Verfahren vor Gericht überträgt der zuständige leitende Staatsanwalt oder die zuständige leitende Staatsanwältin den Fall einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin.

### **§ 88 Ordnungsbussenverfahren**

Die Übertrittsstrafrichterinnen und -richter der Staatsanwaltschaft führen nach Eingang der Anzeige der Polizei die Ordnungsbussenverfahren.

## **V. Kosten**

### **§ 89 Kostenverordnung**

<sup>1</sup> Das Obergericht regelt durch Verordnung

- die Kosten im Zivilverfahren (Art. 96 ZPO),
- die Berechnung der Verfahrenskosten und die Gebühren in Strafsachen (Art. 424 StPO),
- die Gebühren für Aufsichtsverfahren nach kantonalem Recht,
- die Kosten für Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 vor Zivilgerichten.

<sup>2</sup> Grundlagen für die Festsetzung der Kosten und Gebühren sind

- der Streitwert,
- der Zeitaufwand der entscheidenden Instanz,
- die Schwierigkeit des Falls,
- die Bedeutung der Streitsache für die Parteien.

### **§ 90 Kosten**

<sup>1</sup> Jede Instanz weist die bei ihr entstandenen Kosten aus.

<sup>2</sup> Mit dem Eingang der Anklageschrift beim zuständigen Gericht vergütet die Gerichtskasse der Staatsanwaltschaft sämtliche Verfahrenskosten des Vorverfahrens. Die Staatsanwaltschaft überweist der Gerichtskasse alle beschlagnahmten Vermögenswerte. Eine Rückbelastung erfolgt nur im Fall des Nichteintretens.

### **§ 91 Inkasso**

<sup>1</sup> Die letzte entscheidende Instanz

- a. zieht die an den Staat fallenden Gebühren und Auslagen ein,
- b. besorgt die Bezahlung der von der unentgeltlichen Rechtspflege erfassten Verfahrenskosten,
- c. regelt die Festlegung und Durchsetzung der Nachzahlung bei der unentgeltlichen Rechtspflege und der amtlichen Verteidigung,
- d. nimmt die Abschreibungen vor,
- e. zieht Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen im Strafverfahren ein.

<sup>2</sup> Die Gerichte und Schlichtungsbehörden können mit Ermächtigung des Obergerichtes die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kostenforderung erforderlichen Prozesse führen.

### **§ 92 Rückerstattungsgesuche**

Die Oberstaatsanwaltschaft stellt die Gesuche betreffend Rückerstattung ausserordentlicher Kosten nach Artikel 423 Absatz 2 StPO an den Bund.

### **§ 93 Stundung und Erlass von Kosten**

<sup>1</sup> Die letzte entscheidende Instanz kann Kosten stunden oder erlassen.

<sup>2</sup> Dafür zuständig ist

- a. für das Obergericht der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin,
- b. für die erstinstanzlichen Gerichte der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin,
- c. für die Schlichtungsbehörden deren Präsident oder Präsidentin,
- d. für die Staatsanwaltschaft: die vom Oberstaatsanwalt oder von der Oberstaatsanwältin bezeichnete Abteilung.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist schriftlich unter Darlegung der Nachlassgründe bei der zuständigen Behörde einzureichen.

### **§ 94 Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung**

<sup>1</sup> Die staatliche Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung umfasst 85 Prozent des im Kostenentscheid festgesetzten Honorars sowie die Auslagen des Rechtsbeistands.

<sup>2</sup> Sofern der oder die Angeklagte oder Angeklagte im Strafverfahren keine Kosten trägt, entspricht die staatliche Entschädigung 100 Prozent des Honorars.

### **§ 95 Kosten bei Aufsichtsbeschwerden**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Kostenregelung in der ZPO gelten auch für die Verfahren vor dem Obergericht als Aufsichtsinstanz, vor der Aufsichtsbehörde für die Rechtsanwältinnen und -anwälte und der Aufsichtsbehörden über die Urkundspersonen.

<sup>2</sup> Wer sich mit der blossen Anzeigestellung begnügt, hat keine Kosten zu tragen.

## **VI. Übergangsbestimmungen**

### **§ 96 Beginn der Amts dauer und Ausnahmen von den Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Amts dauer für Staatsanwältinnen und -anwälte, Jugendanwältinnen und -anwälte sowie die Mitglieder der Schlichtungsbehörden beginnt am 1. Januar 2011.

<sup>2</sup> Für Mandatsträgerinnen und -träger nach bisheriger Ordnung gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach den §§ 9 und 54 nicht. Dies gilt auch für die Wiederwahlen.

### **§ 97 Verfahren vor der Kriminal- und Anklagekommission**

<sup>1</sup> Die bei der Kriminal- und Anklagekommission hängigen Verfahren werden je nach Sachgebiet entweder vom zuständigen Bezirksgesetz, vom Kriminalgericht, vom Zwangsmassnahmengericht oder vom Obergericht weitergeführt.

<sup>2</sup> Hat die Kriminal- und Anklagekommission die Verfahrenskosten festgelegt, ist das Gesuch um Kostenerlass beim Obergericht einzureichen.

### **§ 98 Verfahren vor Friedensrichtern, den Amtsgerichten und den Konkursämtern**

<sup>1</sup> Die bei einem Friedensrichter oder einer Friedensrichterin nach alter Kreiseinteilung hängigen Verfahren gelten als bei dem nach neuem Recht zuständigen Friedensrichter oder der zuständigen Friedensrichterin eingereicht.

<sup>2</sup> Die an einem aufgehobenen Amtsgericht hängigen Verfahren gelten als beim nach neuem Recht zuständigen Gericht eingereicht. Verschiebt sich lediglich die Einteilung des Gerichtskreises, wird das Verfahren am bisher zuständigen Gericht weitergeführt.

<sup>3</sup> Die an einem Amtsgericht hängigen arbeitsrechtlichen Verfahren werden beim bisher zuständigen Gericht weitergeführt.

<sup>4</sup> Die Konkursämter führen die bei ihnen hängigen Fälle weiter.

### **§ 99 Verfahren vor Jugendgerichten**

Die bei den Jugendgerichten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung hängigen Verfahren werden vom neuen Jugendgericht weitergeführt.

**§ 100** *Verfahren vor einem Amtsstatthalter oder einer Amtsstatthalterin, einem kantonalen Untersuchungsrichter oder einer kantonalen Untersuchungsrichterin oder bei der altrechtlichen Staatsanwaltschaft*

<sup>1</sup> Die beim Amtsstatthalter oder bei der Amtsstatthalterin oder beim kantonalen Untersuchungsrichter oder bei der kantonalen Untersuchungsrichterin hängigen Verfahren werden vom Staatsanwalt oder der Staatsanwältin der zuständigen Abteilung weitergeführt. Verfahren, welche im Übertretungsstrafverfahren durchzuführen sind, sind von einem Übertretungsstrafrichter oder einer Übertretungsstrafrichterin weiterzuführen.

<sup>2</sup> Die bei der bisherigen Staatsanwaltschaft hängigen Verfahren werden durch die Oberstaatsanwaltschaft weitergeführt. Die Oberstaatsanwaltschaft kann die Weiterführung eines hängigen Verfahrens auch einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin übertragen. Dem Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin oder den stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und -staatsanwälten kommen für diese Fälle alle Kompetenzen der Anklage- und Rechtsmittelerhebung zu. Ausgenommen sind Rechtsmittelverfahren, in denen hängige Fälle der Beschwerdeinstanz zur Beurteilung überwiesen werden.

<sup>3</sup> Gesuche um Kostenerlass sind bei der Oberstaatsanwaltschaft einzureichen, wenn das Verfahren von einem Amtsstatthalter oder einer Amtsstatthalterin oder einem Untersuchungsrichter oder einer Untersuchungsrichterin abgeschlossen worden ist.

**§ 101** *Miete und Erwerb von Liegenschaften*

Der Regierungsrat wird abschliessend ermächtigt, für die Schlichtungsbehörden und die erstinstanzlichen Gerichte Liegenschaften zu erwerben oder für deren Benutzung Mietverträge abzuschliessen.

## VII. Schlussbestimmungen

**§ 102** *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 (SRL Nr. 260),
- b. Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 260a),
- c. Gesetz über die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 263),
- d. Gesetz über die Kosten im Verfahren vor Gerichtsbehörden (Gerichtskosten gesetz) vom 8. März 1966 (SRL Nr. 264),
- e. Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977 (SRL Nr. 275),
- f. Gesetz über die Schlichtungsstelle nach dem eidgenössischen Gleichstellungs gesetz vom 29. Juni 1998 (SRL Nr. 278),
- g. Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 260c),

- h. Grossratsbeschluss über die Zahl der Kriminalrichterinnen und -richter sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts vom 12. September 2005 (SRL Nr. 267a),
- i. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 22. November 1999 (SRL Nr. 268),
- j. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Luzern-Land vom 22. November 1999 (SRL Nr. 268a),
- k. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Hochdorf vom 28. Januar 2002 (SRL Nr. 268b),
- l. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Sursee vom 22. November 1999 (SRL Nr. 268c),
- m. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Willisau vom 22. November 1999 (SRL Nr. 268d),
- n. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Entlebuch vom 22. November 1999 (SRL Nr. 268e),
- o. Grossratsbeschluss über den Beginn der Amtsdauer an den Amtsgerichten vom 2. Dezember 1996 (SRL Nr. 268f),
- p. Grossratsbeschluss über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Escholzmatt und Marbach zu einem Friedensrichterkreis vom 22. November 1999 (SRL Nr. 270),
- q. Grossratsbeschluss über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Pfaffnau und Roggliswil zu einem Friedensrichterkreis vom 9. Mai 2000 (SRL Nr. 270a),
- r. Grossratsbeschluss über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Rickenbach und Pfeffikon zu einem Friedensrichterkreis vom 19. Januar 2004 (SRL Nr. 271a),
- s. Kantonsratsbeschluss über die Aufteilung der Friedensrichterkreise Aesch und Römerswil und über die Vereinigung der Gemeinden Altwis, Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Mosen, Müswangen, Retschwil und Sulz zum Friedensrichterkreis Hitzkirch vom 4. März 2008 (SRL Nr. 271d),
- t. Kantonsratsbeschluss über die Zahl und die Zusammensetzung der Berufsgruppen des Arbeitsgerichtes zur Bestellung der Fachrichterinnen und -richter vom 9. März 2009 (SRL Nr. 277),
- u. Grossratsbeschluss über die Zahl der Amtsstatthalter und Amtsstatthalterinnen vom 8. Mai 2001 (SRL Nr. 309),
- v. Grossratsbeschluss über die Errichtung eines kantonalen Untersuchungsrichteramtes vom 23. Juni 1998 (SRL Nr. 318),
- w. Grossratsbeschluss über die Zahl der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter vom 29. November 2004 (SRL Nr. 319).

### **§ 103 Änderung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009,
- b. Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,
- c. Organisationsgesetz vom 13. März 1995,
- d. Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976,
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972,

- f. Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972,
- g. Behördengesetz vom 17. November 1970,
- h. Personalgesetz vom 26. Juni 2001,
- i. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004,
- j. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000,
- k. Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930,
- l. Beurkundungsgesetz vom 18. September 1973,
- m. Anwaltsgesetz vom 4. März 2002,
- n. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996,
- o. Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957,
- p. Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998,
- q. Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977,
- r. Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004,
- s. Steuergesetz vom 22. November 1999,
- t. Fischereigesetz vom 30. Juni 1997,
- u. Kantonales Jagdgesetz vom 5. Dezember 1989,
- v. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926,
- w. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998
- x. Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989,
- y. Kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999,
- z. Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995.

#### **§ 104 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

# **Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren**

## **a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL Nr. 7)**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009 wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Richterliche Behörde**

<sup>1</sup> Richterliche Behörden bei Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 73 und 75–78 AuG sind der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Zwangsmassnahmengerichtes, bei Zwangsmassnahmen nach Artikel 74 AuG der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes.

<sup>2</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes ist für die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen nach einem erstinstanzlichen Entscheid zuständig (Art. 70 Abs. 2 AuG).

### **§ 21 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Vorschriften der §§ 241–245 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sind sinngemäss anwendbar.

### **§ 25 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Zwangsmassnahmengerichtes überprüft die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit einer kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 AuG, einer Vorbereitungshaft nach Artikel 75 AuG, einer Ausschaffungshaft nach den Artikeln 76 und 77 AuG und einer Durchsetzungshaft nach Artikel 78 AuG.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Amtes für Migration zur Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 AuG sowie gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes ist die Beschwerde an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes zulässig.

<sup>3</sup> Die übrigen Verfügungen des Amtes für Migration können mit Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

## **b. Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)**

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

### **§ 3**

wird aufgehoben.

In den §§ 18 Absatz 3, 21 Absatz 2 und 23 Absatz 1e sind die Friedensrichter zu streichen.

## **c. Organisationsgesetz (SRL Nr. 20)**

Das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 wird wie folgt geändert:

*Zwischentitel nach § 44 und §§ 45–68*

werden aufgehoben.

## **d. Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30)**

Das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

### **§ 24      Absatz 3**

<sup>3</sup> Bei der Vorberatung der Finanzhaushaltgeschäfte sowie der Jahresberichte und der besonderen Berichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts nehmen die zuständigen Gerichtspräsidenten in der Regel an den Kommissionssitzungen teil, so weit sie betroffen sind. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.

### **§ 39b    (neu)**

#### *Immunität*

Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Präsidenten der obersten Gerichtsbehörden können wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

**§ 80b** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Für die Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstellten Dienststellen kann der Beschluss gemäss Absatz 1 gerichts- und dienststellenübergreifend gefasst werden.

**e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)**

Das Gesetz über Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

**§ 52** *Absatz 3*

wird aufgehoben.

**§ 216** *e. Andere Instanzen*

Die Instanzen der kantonalen Verwaltung können die Vollstreckung durch Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang selbst vornehmen. Die §§ 213–215 sind sinngemäss anwendbar.

**f. Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (SRL Nr. 41)**

Das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

**§ 3** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Wählbar als Richter und als Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts ist, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Master oder Lizentiat) und das Anwaltspatent des Kantons Luzern oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

**§ 5** *Absätze 2–5*

werden aufgehoben.

**§ 5a** *(neu)*

*Nebenbeschäftigte*

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigte von Richtern sind nicht zulässig, wenn sie die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflicht beeinträchtigen oder mit der Unabhängigkeit und dem Ansehen des Gerichts nicht vereinbar sein könnten.

<sup>2</sup> Will ein Richter eine Nebenbeschäftigung ausüben, hat er eine Bewilligung des Verwaltungsgerichts einzuholen. Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen oder anderen Organisationen ohne Erwerbszweck.

<sup>3</sup> Für vollamtliche und hauptamtliche Richter sind anwaltliche, notarielle, sachwalterliche und treuhänderische Tätigkeiten sowie die Anstellung bei der kantonalen Verwaltung ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Das Verwaltungsgericht kann in einer Verordnung die Ausübung von Nebenbeschäftigungen näher regeln.

### § 5b (neu)

#### *Offenlegung von Interessenbindungen*

<sup>1</sup> Beim Amtsantritt unterrichtet jeder Richter das Gericht unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses schriftlich über

- a. berufliche Haupt- und Nebenbeschäftigungen,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Interessengruppen im In- und Ausland,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht erstellt ein öffentliches Register mit den Angaben der Richter. Es sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

<sup>3</sup> Änderungen sind dem Verwaltungsgericht auf Beginn des Kalenderjahres zu melden.

### **g. Behördengesetz (SRL Nr. 50)**

Das Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz) vom 17. November 1970 wird wie folgt geändert:

### § 3 Absatz 2

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsgründe gemäss der Verfassung sowie die Bestimmungen von § 10 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafsachen und § 5 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts.

**§ 6** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Das betroffene Gericht ist zuständig für die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei Oberrichtern und Verwaltungsrichtern. § 10 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafsachen und § 5 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichtes sind anwendbar.

**§ 7** *Amtseid, Amtsgelübde*

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder leisten vor Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Kantonsrat.

<sup>2</sup> Nach Wiederwahlen ist kein neuer Eid und kein neues Gelübde abzulegen.

**h. Personalgesetz (SRL Nr. 51)**

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

**§ 66** *Unterabsatz b*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- b. die obersten Gerichtsbehörden für ihre Angestellten und für die Angestellten der ihnen unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten. Das Obergericht legt durch Verordnung fest, welche personalrechtlichen Entscheide die ihm unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten selber vornehmen,

**§ 67** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Wurde die oder der Angestellte von einem gesetzgebenden Organ gewählt, ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Ist der Regierungsrat oberste Dienstaufsichtsbehörde, gilt Absatz 2. Für die dem Obergericht unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten gilt die Verordnung des Obergerichts.

**§ 71** *Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Gerichtsbehörden*

Personalrechtliche Entscheide des Obergerichts können beim Verwaltungsgericht, jene der anderen Gerichte und der dem Obergericht unterstellten Organisationseinheiten beim Obergericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Das zuständige Gericht überprüft auch das Ermessen.

## **i. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)**

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert

### **§ 63 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Stimmberchtigten können frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Gemeinden die Amtsduer der von ihnen gewählten Organe bis zum Zeitpunkt der Vereinigung oder Teilung verlängern. Über eine Verlängerung der Amtsduer des Gemeinderates und eines allfälligen Gemeindeparlaments ist bis spätestens 30. Juni des Vorwahljahres zu beschliessen.

## **j. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom ..... (OGB) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG).

### **§ 27 Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung oder zur Eintragung der Partnerschaft, Rechtsschutz**

Verweigert die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Zustimmung zur Eheschliessung oder zur Eintragung der Partnerschaft, kann die betroffene Person innert 20 Tagen das für ihren Wohnsitz zuständige Bezirksgericht anrufen.

### **§ 64 Bezirksgericht**

<sup>1</sup> Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen Entscheide über die fürsorgerische Freiheitsentziehung innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids das Bezirksgericht anrufen, welches am Ort der stationären Einrichtung zuständig ist. Liegt die stationäre Einrichtung ausserhalb des Kantons, ist das Bezirksgericht jenes Gerichtsbezirkes zuständig, in dem der Wohnsitz der betroffenen Person liegt.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des VRG, soweit das ZGB oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

**§ 65 Absatz 3**

<sup>3</sup> Das Bezirksgericht holt das psychiatrische Gutachten gemäss Artikel 397e Ziffer 5 ZGB vor, spätestens jedoch an der Verhandlung ein.

**§ 66 Absätze 1 und 3**

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht führt spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs um Überprüfung die Verhandlung durch und befragt die betroffene Person persönlich.

<sup>3</sup> Das Bezirksgericht fällt nach der Verhandlung unverzüglich den Entscheid, sofern keine weiteren Beweise zu erheben sind.

**§ 67 Absatz 1**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Bezirksgerichtes kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) eingereicht werden. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

*Zwischenstitel vor § 78 und §§ 78–80*

werden aufgehoben.

**§ 92**

Das zuständige Bezirksgericht ist Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt.

**k. Grundbuch-Gesetz (SRL Nr. 225)**

Das Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Es bestehen folgende Grundbuchkreise:

- a. Grundbuchkreis Luzern West, bestehend aus den Gemeinden des Gerichtsbezirk Willisau mit Standort im Raum Entlebuch,
- b. Grundbuchkreis Luzern Ost, bestehend aus den Gemeinden der Gerichtsbezirke Luzern, Kriens und Hochdorf mit Standort im Raum Luzern.

**§ 6**

wird aufgehoben.

**§ 25**

wird aufgehoben.

**I. Beurkundungsgesetz (SRL Nr. 255)**

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973 wird wie folgt geändert:

**§ 60a Absatz 3**

<sup>3</sup> In Vergütungsstreitigkeiten (§§ 52 ff.) richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

**m. Anwaltsgesetz (SRL Nr. 280)**

Das Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Zulassung**

Soweit die Rechtsordnung nichts anderes vorsieht, ist zur Parteivertretung vor den Gerichtsbehörden, den Strafverfolgungsbehörden sowie den Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs nur zugelassen, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniesst.

**§ 7a (neu)***Amtliche Verteidigung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt aus den zugelassenen Anwältinnen und Anwälten mehrere amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger.

<sup>2</sup> Die amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger werden auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahlen finden im gleichen Jahr wie die Neuwahlen der erinstanzlichen Richterinnen und Richter statt.

*Zwischentitel vor § 14 und §§ 14 und 15*

werden aufgehoben.

## **n. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR/L Nr. 290)**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann bei Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden eine abweichende Regelung bewilligen.

### **§ 2 Konkurskreise**

Die Gerichtsbezirke bilden die Konkurskreise mit je einem Konkursbeamten und einem Stellvertreter.

### **§ 3 Absatz 1**

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht bezeichnet einen ausserordentlichen Stellvertreter, wenn der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter an der Ausübung ihres Amts verhindert sind.

### **§ 4 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Bezirksgerichte sind untere Aufsichtsbehörden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1899 (SchKG).

### **§ 5 Betreibungen gegen Gemeinwesen und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Das Konkursamt Luzern führt die Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts durch.

### **Titel vor § 9 und § 9**

werden aufgehoben.

### **§ 12 Wahl der Konkursbeamten**

<sup>1</sup> Das Obergericht wählt die Konkursbeamten und ihre Stellvertreter auf eine Amts-dauer von vier Jahren.

<sup>2</sup> Sie können für mehrere Kreise gewählt werden.

## **§ 16 Besoldung der Konkursbeamten**

<sup>1</sup> Die Konkursämter werden auf Rechnung des Staates geführt. Die Konkursbeamten werden besoldet, und die Gebühren fallen in die Staatskasse.

<sup>2</sup> Das Obergericht bestimmt die Konkursämter, die nach dem Sportelsystem geführt werden. Im Sportelsystem führt der Konkursbeamte das Konkursamt auf eigene Rechnung. Er bezieht die Gebühren gemäss Gebührenverordnung zum SchKG.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Konkursbeamten, die das Konkursamt im Sportelsystem führen, zusätzlich zu den von ihnen bezogenen ordentlichen Gebühren eine Grundbesoldung und eine Zulage ausrichten. Das Obergericht regelt das Nähere in einer Verordnung.

## **§ 17a (neu)**

*Revision der Rechnungsführung ausserordentlicher und ausseramtlicher Konkursverwaltungen*

Werden ausserordentliche oder ausseramtliche Konkursverwaltungen eingesetzt, kann das Obergericht die Revision der Rechnungsführung auf deren Kosten anordnen.

## **§ 21 Absatz 3**

<sup>3</sup> Stehen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer Parteivertretung, kommen die Disziplinarmassnahmen nach § 11 des Anwaltsgesetzes zur Anwendung.

## **§§ 24–26**

werden aufgehoben.

## **§ 27 Absatz 3**

<sup>3</sup> Das Verfahren ist schriftlich. Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozeßordnung vom 19. Dezember 2008 über das summarische Verfahren (Art. 248 ff.) kommen sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Verfahrensvorschriften des SchKG.

## **§ 28**

wird aufgehoben.

## *Änderung von Bezeichnungen*

Die Bezeichnung «Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes» wird im ganzen Gesetz durch die Bezeichnung «Obergericht» ersetzt, und es werden die entsprechenden grammatischen Anpassungen vorgenommen.

## **o. Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL Nr. 305)**

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug

**§§ 1–228<sup>bis</sup> und 231–285k sowie die zugehörigen Zwischentitel**  
werden aufgehoben.

### **§ 312 Absatz 4**

<sup>4</sup> Wer mit der Einsprache abgewiesen wird, trägt die Kosten und kann bei Trölperei in eine Ordnungsbusse im Sinn von § 51 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege vom 3. Juli 1972 verfällt werden.

### **§ 317 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig zur Stundung oder zum Erlass von Verfahrenskosten nach Artikel 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ist die Ver-fahrensleitung der Behörde, welche als letzte entscheidende Instanz die Verfahrens-kosten festgelegt hat.

<sup>2</sup> Ist das Verfahren vor Inkrafttreten der StPO von einem Amtsstatthalter oder einem Untersuchungsrichter abgeschlossen worden, ist das Gesuch bei der Ober-staatsanwaltschaft einzureichen.

<sup>3</sup> Hat die Kriminal- und Anklagekommission die Verfahrenskosten festgelegt, ist das Gesuch beim Obergericht (Beschwerdeinstanz nach Art. 20 StPO) einzureichen.

### **§ 318**

wird aufgehoben.

### *Titel vor § 322 und § 322*

werden aufgehoben.

### *Titel vor § 324 und § 324*

werden aufgehoben.

### **§§ 325–327**

werden aufgehoben.

## **p. Gesetz über die Luzerner Polizei (SRL Nr. 350)**

Das Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

### **§ 1      *Absatz 2c***

- <sup>2</sup> Im Besondern hat sie folgende Aufgaben:  
c. sie erfüllt insbesondere die Aufgaben der Strafverfolgung,

### **§ 1a      *(neu)***

#### *Vorbehalt der Strafprozessordnungen*

Für die Tätigkeit der Polizei in der Strafverfolgung und der Strafuntersuchung gelten die Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 17. März 2009.

### **§ 3      *Information***

Die Luzerner Polizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit keine schützenswerten übergeordneten Interessen entgegenstehen.

### **§ 10a      *(neu)***

#### *Vermisstensuche*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando kann die Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden (Art. 3a Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000).

<sup>2</sup> Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichtes.

### **§ 11      *Absatz 1b***

wird aufgehoben.

### **§ 12      *Öffentliche Fahndung***

Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist oder wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte.

### **§ 13      *Absatz 1c***

wird aufgehoben.

**§ 31 Absatz 2**

<sup>2</sup> Wer gewerbsmässig Bewachungsaufträge ausführt, ist unter Vorbehalt des Zeugnisverweigerungsrechts gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet.

**q. Finanzhaushaltgesetz (SRL Nr. 600)**

Das Finanzhaushaltgesetz vom 13. September 1977 wird wie folgt geändert:

**§ 7a Absatz 2**

<sup>2</sup> Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen kann der Voranschlag gerichts- und dienststellenübergreifend erstellt werden.

**§ 8 Absatz 3**

<sup>3</sup> Der Voranschlag wird nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung eingeteilt. Für die Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen kann er nach Leistungsgruppen gegliedert werden. Der Regierungsrat legt den Kontenplan fest.

**§ 14 Absatz 4**

<sup>4</sup> Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen kann die Staatsrechnung gerichts- und dienststellenübergreifend erstellt werden.

**r. Finanzkontrollgesetz (SRL Nr. 615)**

Das Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Absatz 1b**

<sup>1</sup> Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegt, unter Vorbehalt spezieller gesetzlicher Regelungen, wer staatliche Finanzmittel einnimmt, verwaltet oder ausgibt. Insbesondere sind dies

- b. die Organe der Rechtspflege, einschliesslich der Konkurs- und Betreibungsämter,

### **s. Steuergesetz (SRL Nr. 620)**

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

#### **§ 228 Absatz 1**

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

### **t. Fischereigesetz (SRL Nr. 720)**

Das Fischereigesetz vom 30. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

#### **§ 39 Strafverfolgung**

Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

### **u. Kantonales Jagdgesetz (SRL Nr. 725)**

Das kantonale Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

#### **§ 52 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Obmann und sein Stellvertreter werden für jeden Gerichtsbezirk auf vier Jahre vom Bezirksgericht gewählt. Beide Parteien ernennen je ein Kommissionsmitglied.

### **v. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt; SRL Nr. 851)**

Das Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926 wird wie folgt geändert:

**§ 38 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Strafumwandlung erfolgt durch die zuständige richterliche Behörde, der Vollzug der Bussen, der gemeinnützigen Arbeit oder von Freiheitsstrafen durch die zuständigen Behörden nach § 288 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957.

**w. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865)**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 wird wie folgt geändert:

**§ 8 Zivilgerichte**

Die Bezirksgerichte beurteilen Streitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung im Sinn von Artikel 12 Absatz 2 KVG.

**x. Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)**

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

**§ 53a (neu)  
Strafanzeige**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 Strafanzeige einzureichen.

<sup>2</sup> Hat der Gemeinderat die Befugnis zum Entscheid über die Ansprüche auf Inkassohilfe oder Bevorschussung an das Sozialamt, an einen Gemeindeverband oder an einen Dritten delegiert, sind diese anzeigeberechtigt.

**y. Kantonales Waldgesetz (SRL Nr. 945)**

Das Kantonale Waldgesetz vom 1. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

**§ 43      *Absatz 2***

<sup>2</sup> Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen forstrechtliche Bestimmungen sind sie verpflichtet, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

**z. Gewerbepolizeigesetz (SRL Nr. 955)**

Das Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

**§ 29      *Absatz 3***

wird aufgehoben.

Nr. 200

# **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009,  
beschliesst:*

## **I.**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 wird wie folgt geändert:

### *Zwischentitel nach IV. Personenrecht (neu)*

#### 1. Schutz vor Gewalt und Drohungen

##### **§ 13a (neu)**

###### *Massnahmen der Polizei*

<sup>1</sup> Die Polizei kann eine Person, die eine andere Person ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr deren Betreten für längstens 20 Tage verbieten.

<sup>2</sup> Die Wegweisung und das Betretungsverbot können sich auf weitere, genau bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Person.

##### **§ 13b (neu)**

###### *Verfügung der Polizei*

<sup>1</sup> Die Polizei eröffnet der weggewiesenen Person die Massnahme mit schriftlicher Verfügung. Die weggewiesene Person hat das Recht, sich vorher mündlich zu äussern.

<sup>2</sup> Die Verfügung tritt sofort in Kraft und bestimmt,

- auf welche Orte sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen,
- bis wann das Betretungsverbot gilt.

<sup>3</sup> Die Verfügung weist darauf hin,

- welches die Folgen der Missachtung der Verfügung sind,
- dass sich das Betretungsverbot nach § 13i verlängern kann,
- welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen,
- dass diese an Beratungsstellen weitergegeben wird,
- dass diese nach § 13d angefochten werden kann.

<sup>3</sup> Die weggeschwiegene Person gibt der Polizei eine Zustelladresse bekannt.

### **§ 13c (neu)**

#### *Mitteilungen der Polizei*

<sup>1</sup> Die Polizei informiert die gefährdete Person

- über den Inhalt der Verfügung,
- über geeignete Beratungsstellen,
- über ihre rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Anrufung des Zivilgerichtes nach § 13i.

<sup>2</sup> Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Polizei die Wegweisung und das Betretungsverbot der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes und bei Dringlichkeit der Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsortes der weggeschwiegene Person.

<sup>3</sup> Die Polizei übermittelt die Verfügung je einer Beratungsstelle für weggeschwiegene und für gefährdete Personen.

### **§ 13d (neu)**

#### *Gerichtliche Beurteilung*

<sup>1</sup> Die weggeschwiegene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung der Polizei Beschwerde beim Zwangsmassnahmengericht erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Es fordert unverzüglich die polizeilichen Akten und, sofern ein Strafverfahren eingeleitet wurde, jene der Strafuntersuchung an. Auf Verlangen des Gerichtes nehmen die Polizei und die Staatsanwaltschaft zur Beschwerde Stellung.

<sup>3</sup> Das Gericht hört den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin und nach Möglichkeit den Beschwerdegegner oder die Beschwerdegegnerin an.

<sup>4</sup> Das Gericht entscheidet innert vier Arbeitstagen. Es teilt den Entscheid den Parteien sowie der Polizei, der Staatsanwaltschaft und, soweit nötig, der Vormundschaftsbehörde schriftlich mit.

**§ 13e (neu)***Verfügung des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin*

<sup>1</sup> Der zuständige Staatsanwalt oder die zuständige Staatsanwältin kann die weggewiesene Person mit Verfügung anweisen, eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren. Die Polizei ist antragsberechtigt.

<sup>2</sup> Die Verfügung kann beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**§ 13f (neu)***Beratungsstellen und Beratung*

<sup>1</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement bezeichnet spezialisierte Beratungsstellen für weggewiesene sowie für gefährdete Personen.

<sup>2</sup> Die Beratungsstellen nehmen nach Eingang der Verfügung der Polizei umgehend mit der weggewiesenen und der gefährdeten Person Kontakt auf.

<sup>3</sup> Wünscht eine Person keine Beratung, vernichtet die Beratungsstelle die Verfügung der Polizei.

**§ 13g (neu)***Kosten der Beratung*

<sup>1</sup> Die Erstberatung der weggewiesenen Person im Rahmen der freiwilligen Beratung wird im Umfang von zwei Stunden vom Staat finanziert.

<sup>2</sup> Die Kostenübernahme für die Beratung der gefährdeten Person erfolgt nach den Regeln der Opferberatung.

**§ 13h (neu)***Verfahrensrecht*

Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem VRG.

**§ 13i (neu)***Verlängerung bei zivilrechtlichem Verfahren*

<sup>1</sup> Die gefährdete Person kann innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung der Polizei beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., Artikel 137 oder Artikel 175 ff. ZGB ersuchen. Mit dem Eingang des Gesuchs endet die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichtes.

<sup>2</sup> Die Wegweisung und das Betretungsverbot verlängern sich mit der Einreichung des Gesuches bis zum Entscheid des Zivilgerichts, längstens um zehn Tage. Sie fallen dahin, wenn das Zivilgericht zivilrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet hat.

<sup>3</sup> Das Zivilgericht teilt den Eingang des Gesuchs und seine Entscheidungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und soweit erforderlich dem Zwangsmassnahmengericht mit.

**II.**

Die Änderung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom \_\_\_\_\_ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

# **Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungs- behörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 5 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 2010,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009,  
beschliesst:

## **I. Obergericht**

### **§ 1**

Das Obergericht hat seinen Sitz in Luzern.

## **II. Bezirksgerichte**

### **§ 2      Bezirksgericht Luzern**

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht Luzern hat seinen Sitz in Luzern.

<sup>2</sup> Der Gerichtsbezirk Luzern umfasst die Gemeinde Luzern.

### **§ 3      Bezirksgericht Kriens**

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht Kriens hat seinen Sitz in Kriens.

<sup>2</sup> Der Gerichtsbezirk Kriens umfasst die Gemeinden Adligenswil, Greppen, Horw, Kriens, Malters, Meggen, Meierskappel, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

#### **§ 4        *Bezirksgericht Hochdorf***

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht Hochdorf hat seinen Sitz in Hochdorf.

<sup>2</sup> Der Gerichtsbezirk Hochdorf umfasst die Gemeinden Aesch, Altwis, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Inwil, Rain, Römerswil, Rothenburg, Root und Schongau.

#### **§ 5        *Bezirksgericht Willisau***

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht Willisau hat seinen Sitz in Willisau.

<sup>2</sup> Der Gerichtsbezirk Willisau umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüron, Altishofen, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Ebersecken, Egolzwil, Eich, Entlebuch, Escholzmatt, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Hildisrieden, Knutwil, Luthern, Marbach, Mauensee, Menznau, Nebikon, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Ohmstal, Pfaffnau, Pfeffikon, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Romoos, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Schötz, Schüpfeheim, Sempach, Sursee, Triengen, Ufhusen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen und Zell.

### **III. Arbeitsgericht**

#### **§ 6**

Das Arbeitsgericht hat seinen Sitz in Luzern.

### **IV. Kriminalgericht**

#### **§ 7**

Das Kriminalgericht hat seinen Sitz in Luzern.

### **V. Jugendgericht**

#### **§ 8**

Das Jugendgericht hat seinen Sitz beim Bezirksgericht Luzern.

## **VI. Zwangsmassnahmengericht**

### **§ 9**

Das Zwangsmassnahmengericht hat seinen Sitz beim Bezirksgericht Kriens.

## **VII. Friedensrichterinnen und -richter**

### **§ 10**

Die Friedensrichterinnen und -richter haben ihren Sitz in Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau.

## **VIII. Schlichtungsbehörde Miete und Pacht**

### **§ 11**

Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht hat ihren Sitz in Luzern.

## **IX. Schlichtungsbehörde Gleichstellung**

### **§ 12**

Die Schlichtungsbehörde Gleichstellung hat ihren Sitz beim Arbeitsgericht in Luzern.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

Der Kantonsratsbeschluss tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom \_\_\_\_\_ in Kraft.  
Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:



